B
075631

D5 V1896

ANNEX LIBRARY
B
075631

Cornell University Library

BOUGHT WITH THE INCOME
FROM THE
SAGE ENDOWMENT FUND
THE GIFT OF
Henry W. Sage
1891

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 070 501 097

II5V 1896

Digitized by Google

Geſetzblatt

der

freien Hanſeſtadt Bremen.

1896.

Bremen.
Druck von Carl Schünemann.
1897.

A. 01673

II 5 V 1896

Digitized by Google

Inhalt
des Bremiſchen Geſetzblatts für 1896.

1896.	1. Geſetze, Verordnungen und Bekanntmachungen des Senats.	Seite.
Januar 1.	Proklam, betreffend die Feier des Jahrestages der Kaiſerproklamation	1
„ 11.	Verordnung, betreffend Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Dezember 1895 wegen der Anzeigepflicht für die Schweineſeuche, die Schweinepeſt und den Rotlauf der Schweine	3
„ 12.	Bekanntmachung, betreffend den Feſtgottesdienſt am fünfundzwanzigſten Jahrestage der Kaiſerproklamation	9
„ 18.	Proklam, betreffend den Erlaß einer Amneſtie	11
„ 19.	Geſetz, betreffend die Grund-, Gebäude- und Erleuchtungsſteuer	13
„ 19.	Verordnung, betreffend die Kaufmanns- und Börſenſteuer	18
„ 30.	Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln	21
„ 31.	Geſetz, betreffend Abänderung des die Lehrer der Volksſchulen und Waiſenhäuſer betreffenden Geſetzes vom 20. Februar 1881	33
„ 31.	Geſetz, betreffend Abänderung des § 6 des Geſetzes vom 29. November 1894, betreffend die Krankenverſicherung der Dienſtboten	34
„ 31.	Geſetz, betreffend die Entwäſſerung von Grundſtücken und deren Anſchluß an das ſtadtbremiſche Kanalnetz	37
Febr. 11.	Geſetz, betreffend eine Änderung des die Deputationen betreffenden Geſetzes vom 1. Januar 1894	47
März 11.	Bekanntmachung, betreffend Beſtimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein	49
„ 22.	Geſetz, betreffend Vereinigung eines zur Landgemeinde Schwachhauſen gehörigen Grundſtücks am Kuhgraben mit der Stadtgemeinde Bremen	51
„ 22.	Geſetz, betreffend verſchiedene indirekte Abgaben	51
„ 22.	Geſetz, betreffend eine Änderung des Geſetzes vom 19. Juni 1880 über Polizeigebühren	56
„ 22.	Geſetz, betreffend Stempelabgaben	57
„ 22.	Geſetz, betreffend Abänderung des Geſetzes vom 29. März 1895 wegen Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer	59
„ 31.	Geſetz, betreffend die Einkommenſteuer für das Jahr 1896/97	61
„ 31.	Geſetz, betreffend die Waſſerſteuer	61
„ 31.	Geſetz, betreffend die Sedanfeier	62
„ 31.	Geſetz, betreffend die Abgabe von Veräußerungen von Grundſtücken und von Verſteigerungen	62
April 12.	Geſetz, betreffend eine Abänderung der Wahlordnung für die Bürgerſchaft	71
„ 12.	Geſetz, betreffend Änderung des das Waſſerwerk betreffenden Geſetzes vom 26. Juni 1888	71

1896.			Seite.
April	12.	Geſetz, betreffend Abänderung des § 135 der Bauordnung	72
„	17.	Verordnung, betreffend die Luken- und Ladungsbeſichtiger	73
„	26.	Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von friſchem Schweinefleiſch aus Rußland	77
„	30.	Verordnung, betreffend die von Beamten zu leiſtenden Sicherheiten	79
Mai	6.	Verordnung, betreffend Abänderung des § 6 der Verordnung über die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten, vom 7. Oktober 1888	81
„	17.	Bekanntmachung, betreffend das Preußiſch-Oldenburgiſch-Bremiſche Quarantäne-Amt in Bremerhaven	85
„	31.	Geſetz, betreffend den Tarif des ſtadtbremiſchen Schlachthofs	95
„	31.	Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Poſtordnung	96
Juni	5.	Verordnung, betreffend Aufhebung der Beſchränkungen der Einfuhr und Durchfuhr aus Rußland	99
„	11.	Verordnung, betreffend die Abwehr der Maul- und Klauenſeuche	101
„	16.	Verordnung, betreffend die Abgabe ſtark wirkender Arzneimittel ſowie die Beſchaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläſer und Standgefäße in den Apotheken	103
„	18.	Bekanntmachung, betreffend Widerruf der Beſtimmung über die Verleihung des Rechts des § 100f Ziffer 1 und 2 der Gewerbeordnung an die Barbier- und Friſeur-Innung in Bremen	113
„	28.	Geſetz, betreffend Stempelabgaben	115
„	28.	Geſetz, betreffend Anwendung der §§ 141 und 142 der Bauordnung vom 15. Auguſt 1883 auf den abgeänderten Straßenplan	115
Juli	19.	Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinefleiſch aus Rußland	117
Septbr.	3.	Bekanntmachung, betreffend den zwiſchen Preußen, Oldenburg und Bremen abgeſchloſſenen Vertrag über den weiteren Ausbau der Fahrbahn in der Außenweſer	121
„	3.	Bekanntmachung, betreffend den Tarif für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes	124
„	6.	Gebührenordnung für approbirte Ärzte und Zahnärzte	131
„	11.	Bekanntmachung, betreffend bedingte Begnadigung	143
„	22.	Verordnung, betreffend Übertretung der Vorſchriften wegen der geſundheitspolizeilichen Kontrole der die Weſer anlaufenden Seeſchiffe	145
Oktbr.	13.	Geſetz, betreffend Aufhebung einer Planſtraße	147
„	25.	Verordnung, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteiſchiffen	149
„	25.	Bekanntmachung, betreffend die Führung des Börſenregiſters	156
Novbr.	6.	Bekanntmachung, betreffend das Statut für den Stauverband der Borgfelder Wiſchen	157
„	14.	Bekanntmachung, betreffend das Statut der Ent- und Bewäſſerungsgenoſſenſchaft der Intereſſenten des Haſenbürener Duntzenwerders	163
Dezbr.	9.	Geſetz, betreffend die Benutzung der Krähne an der Holzpforte und im Schuppen an der Oberweſer, ſowie der Mauer oberhalb des letzteren für Löſch- und Ladezwecke	169
„	25.	Geſetz, betreffend die Stempelabgaben	171
„	31.	Zuſatz zum Regulative vom 30. März 1895, betreffend die Befreiung ſeewärts ausgehender Abfälle und Nebenerzeugniſſe von der Schiffahrtsabgabe	185
„	31.	Verordnung wegen Ausführung des Reichsgeſetzes vom 12. Auguſt 1896, betreffend die Abänderung des Geſetzes über die Erwerbs- und Wirtſchaftsgenoſſenſchaften vom 1. Mai 1889, ſowie den Geſchäftsbetrieb von Konſumanſtalten	186

1896. Seite.

2. Verordnungen und Bekanntmachungen verſchiedener Behörden.

Januar 1.	Bekanntmachung des Erbe- und Handfeſtenamts, betreffend die Durchſchnittspreiſe des Getreides	10
„ 3.	Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Nachtrag zum Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen	8
„ 10.	Verordnung der Medizinalkommiſſion des Senats, betreffend die Aichung der Maßgeräte in den Apotheken	19
„ 23.	Polizeiverordnung, betreffend einen Zuſatz zu § 127 der Straßenpolizeiordnung	35
März 3.	Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer	57
„ 10.	Bekanntmachung des Landherrn, betreffend einige Planſtraßen und Straßennamen im Gebiet der Landgemeinde Walle	58
„ 24.	Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuſerlinien	69
April 1.	Beſtimmungen der Deputation für die Stadtbibliothek über die Benutzung der Stadtbibliothek in Bremen	81
„ 27.	Verordnung der Polizeidirektion, betreffend die Fahrpreiſe der einſpännigen Droſchken	97
Mai 23.	Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuſerlinien	98
„ 23.	Verordnung des Amts Bremerhaven, betreffend das Baden in der Weſer	99
Juni 12.	Bekanntmachung des Medizinalamts, betreffend die Abwehr der Maul- und Klauenſeuche	112
Juli 1.	Verordnung des Landherrn, betreffend das Baden in dem im Landgebiete belegenen Teile des Kuhgrabens	117
„ 16.	Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend die Befreiung ſeewärts ausgehender Spirituoſen von der Schiffahrtsabgabe	118
Auguſt 6.	Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer	125
„ 6.	Verordnung der Polizeidirektion, die Fähren an der Oberweſer betreffend	126
„ 17.	Landherrliche Verordnung, betreffend das Baden in der großen Weſer und in den alten Weſerarmen	129
„ 25.	Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuſerlinien	129
Oktober 4.	Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer	147
Novbr. 28.	Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuſerlinien	170

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1896. — № 1.

Inhalt: Nr. I. Proklam, betreffend die Feier des Jahrestages der Kaiſerproklamation. S. 1.

I. Proklam, betreffend die Feier des Jahrestages der Kaiſerproklamation.

Vom 1. Januar 1896.

Fünfundzwanzig Jahre ſind am kommenden 18. Januar unſerm Vaterlande in Frieden dahingegangen ſeit dem Tage, da die Wiederaufrichtung des Deutſchen Kaiſertums ihm die lange erſehnte ſtaatliche Einigung als dauernde Frucht des uns aufgedrungenen ſchweren Krieges beſchert hat. Dieſen Jahrestag der Wiedergeburt des Deutſchen Reiches feſtlich auszuzeichnen, wird von der Bevölkerung Bremens als ein Bedürfnis empfunden werden.

Der Senat hat deshalb für Sonnabend, den 18. Januar 1896, das folgende angeordnet:

1. Während der Stunde von 8 bis 9 Uhr morgens ſoll mit den Glocken aller Kirchen geläutet werden.
2. Ein öffentlicher Dankgottesdienſt ſoll zu einer bekannt zu machenden Stunde in der St. Petri Domkirche veranſtaltet werden.
3. In allen Schulen des Bremiſchen Staates finden zu einer geeigneten Vormittagsſtunde der Bedeutung des Tages entſprechende Feſtakte ſtatt.
4. Auf den Staatsgebäuden ſollen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang die Flaggen aufgezogen ſein.
5. Am Abend des Tages ſollen die Staatsgebäude feſtlich beleuchtet ſein.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 27. Dezember 1895 und bekannt gemacht am 1. Januar 1896.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Geſetzblatt

der

Freien Hanſeſtadt Bremen.

1896. — № 2.

Inhalt: Nr. II. Verordnung, betreffend Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Dezember 1895 wegen der Anzeigepflicht für die Schweineſeuche, die Schweinepeſt und den Rotlauf der Schweine. S. 3. — Beilage 1. Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Nachtrag zum Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen. S. 8.

II. Verordnung, betreffend Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Dezember 1895 wegen der Anzeigepflicht für die Schweineſeuche, die Schweinepeſt und den Rotlauf der Schweine.

Vom 11. Januar 1896.

Zur Bekämpfung der bei den Schweinen auftretenden Seuchen Rotlauf, Schweinepeſt und Schweineſeuche verordnet der Senat unter Bezug auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Dezember 1895 wegen Einführung der Anzeigepflicht für die genannten Seuchen (Reichsgeſetzblatt 1895 S. 464) und auf Grund der §§ 19 ff. des Reichsgeſetzes vom 23. Juni 1880 in der Faſſung vom 1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehſeuchen:

§ 1.

Iſt der Ausbruch der Rotlaufſeuche, der Schweineſeuche oder der Schweinepeſt durch das Gutachten des beamteten Tierarztes feſtgeſtellt, ſo ſind auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte ſelbſt oder in den angrenzenden Ortſchaften ſofort die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln nach Maßgabe der nachfolgenden Vorſchriften anzuordnen, ohne daß es in jedem Falle einer vorgängigen ſachverſtändigen Ermittelung durch den beamteten Tierarzt bedarf.

§ 2.

Der erſtmalige Ausbruch einer der im § 1 bezeichneten Seuchen in einer bis dahin ſeuchenfreien Ortſchaft iſt öffentlich bekannt zu machen.

§ 3.

Die geſunden Schweine des verſeuchten Beſtandes eines Gehöftes ſind von den ſeuchekranken und ſeucheverdächtigen Schweinen ſofort zu trennen, und es ſind die letzteren (ſeuchekranken und ſeucheverdächtigen Schweine) der Stallſperre zu unterwerfen.

Verendet ein der Stallſperre unterworfenes Schwein, oder wird es geſchlachtet, ſo iſt hiervon dem zuſtändigen Medizinalamte Anzeige zu machen.

§ 4.

Die anſteckungsverdächtigen Schweine, das heißt diejenigen, welche mit ſeuchekranken oder ſeucheverdächtigen Tieren in demſelben Stalle geſtanden haben oder ſonſt in nachweisliche Berührung gekommen ſind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserſcheinungen zeigen, unterliegen der Gehöftsſperre.

§ 5.

Der Zutritt zu den ſeuchekranken oder den verdächtigen Schweinen iſt unbefugten Perſonen verboten.

§ 6.

In den verſeuchten Orten und deren Umgegend iſt die Abhaltung von Schweinemärkten verboten.

§ 7.

Gewinnt die Seuche in einer Ortſchaft eine größere und allgemeinere Verbreitung, ſo iſt das Austreiben von Schweinen zur Weide durch das zuſtändige Medizinalamt zu verbieten.

§ 8.

Das zur Beförderung von ſeuchekranken oder ſeucheverdächtigen Schweinen benutzte Fuhrwerk iſt nach jedesmaligem Gebrauch alsbald gründlichſt zu reinigen und mit heißer Seifenſiederlauge oder Karbolſeifenlöſung zu waſchen.

§ 9.

Die Ausführung fetter geſunder Schweine zum Schlachten aus verſeuchten Gegenden, ſowie aus geſperrten Räumen (Ställen, Gehöften, Ortſchaften) iſt nur nach ſchriftlich erteilter medizinalamtlicher Erlaubnis und nur unter der Bedingung geſtattet, daß die Beförderung auf Wagen oder auf der Eiſenbahn erfolgt.

§ 10.

Wird in dem Falle des § 9 die Erlaubnis zur Ueberführung der Schweine in einen anderen Gemeindebezirk erteilt, ſo iſt die Medizinalbehörde dieſes Bezirks von der Sachlage ſofort, nötigenfalls telegraphiſch, in Kenntnis zu ſetzen.

§ 11.

Die auf einem Seuchengehöfte befindlichen ſeuchekranken oder ſeucheverdächtigen Schweine dürfen nur auf dem Gehöfte ſelbſt oder auf dem ſtadtbremiſchen Schlachthofe geſchlachtet werden, wobei jede Berührung von Fleiſch oder Abfallſtoffen derſelben mit geſunden Schweinen zu vermeiden iſt.

Fleiſch oder Abfälle von geſchlachteten ſeuchekranken Schweinen dürfen aus dem Seuchengehöfte nur ausnahmsweiſe mit ſchriftlicher medizinalamtlicher Genehmigung zum Zwecke der unſchädlichen Beſeitigung oder zum Abkochen unter polizeilicher Aufſicht entfernt werden.

§ 12.

Die Körper gefallener ſeuchekranker oder ſeucheverdächtiger Schweine ſind auf chemiſchem Wege oder durch tiefes Vergraben nach vorherigem Begießen mit roher Karbolſäure oder Kalkmilch oder Chlorkalkmilch unſchädlich zu beſeitigen.

Die Verwendung des durch Ausſchmelzen oder Auskochen gewonnenen Fettes ſolcher Schweine für techniſche Zwecke, ſowie die freie Verwertung der durch die chemiſche Verarbeitung derſelben gewonnenen Erzeugniſſe iſt zu geſtatten.

§ 13.

Die durch Abfälle von erkrankten oder gefallenen Schweinen verunreinigten Fußböden, Stallwände, Stände, Krippen, Tröge u. ſ. w., desgleichen die Stallgerätſchaften und die zur Beförderung der Tierkörper benutzten Gegenſtände müſſen ohne Verzug nach Anordnung des beamteten Tierarztes von Anſteckungsſtoffen gereinigt (desinfizirt) werden.

Der Polizeitierarzt hat den Eigentümer der Räume anzuhalten, die zu dieſem Zwecke erforderlichen Arbeiten ohne Verzug ausführen zu laſſen.

Die Zerſtörung der Anſteckungsſtoffe (Desinfektion) iſt nach Maßgabe der als Anhang beigegebenen „Anweiſung“ auszuführen. Anhang.

§ 14.

Die Seuche gilt als erloſchen und die angeordneten Schutzmaßregeln ſind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte oder der Ortſchaft, für welche die Schutzmaßregeln angeordnet wurden, die erkrankten Tiere ſämtlich gefallen oder geſchlachtet oder ausgeführt oder geneſen ſind und wenn innerhalb acht Tage kein neuer Erkrankungs- oder Verdachtsfall vorgekommen und die vorſchriftsmäßige Zerſtörung der Anſteckungsſtoffe (Desinfektion) ausgeführt iſt.

§ 15.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln iſt das Erlöſchen der Seuche in gleicher Weiſe wie ihr Ausbruch zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 16.

Zuwiderhandlungen gegen die vorſtehenden Schutzmaßregeln unterliegen, ſofern nicht nach den beſtehenden Geſetzen, insbeſondere nach § 328 des Strafgeſetzbuches eine höhere Strafe verwirkt iſt, den Strafvorſchriften des § 66, Ziffer 4, des Reichsgeſetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehſeuchen.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 11. Januar 1896.

Anhang.

Anweiſung zur Reinigung und zur Zerſtörung der Anſteckungsſtoffe (Desinfektionsverfahren) bei den Schweineſeuchen.

I. Als Reinigungs- und Zerſtörungsmittel ſind anzuwenden:

1. Löſung von Kaliſeife.

Drei Teile ſogenannter Schmierſeife oder grüner oder ſchwarzer Seife werden in hundert Teilen heißen Waſſers gelöſt.

2. Kalkmilch.

Ein Raumteil friſch gelöſchter (Ätz-) Kalk wird mit zwei Raumteilen Waſſer zu einer dicken oder mit zwanzig Raumteilen Waſſer zu einer dünnen Kalkmilch angerührt.

3. Chlorkalkmilch.

Friſcher ſtarkriechender Chlorkalk wird mit drei Raumteilen Waſſer zu einer dicken oder mit zwanzig Raumteilen Waſſer zu einer dünnen Chlorkalkmilch angerührt.

4. Karbolſeifenlöſung (Karbolkaliſeifenlöſung).

Ein Teil der ſogenannten 100prozentigen Karbolſäure des Handels wird unter ſtetem Umrühren in zwanzig Teilen heißer Kaliſeifenlöſung (Nr. 1 oben) gelöſt.

5. Steinkohlen- oder Holzteer.

II. Anwendung der Reinigungs- und Zerſtörungsmittel:

1. Kot, Blut und Abfälle ſeuchekranker, verdächtiger oder am Rotlauf gefallener Schweine, die Streu und der durch Auswurfſtoffe kranker oder verdächtiger oder gefallener Schweine verunreinigte Dünger müſſen ſorgfältig geſammelt und verbrannt oder wie die Tierkörper (§ 12 der Verordnung) vergraben werden.

In gleicher Weiſe ſind die Eingeweide geſchlachteter ſeuchekranker oder ſeucheverdächtiger Schweine, ſowie die Schlachtabfälle einſchließlich der Abwaſchwaſſer unſchädlich zu machen.

2. Behufs Zerſtörung des Anſteckungsſtoffes der von ſeuchekranken oder ſeucheverdächtigen Schweinen benutzten Räumlichkeiten ſind neben der gründlichen Reinigung und Auslüftung der letzteren nachfolgende Maßregeln anzuwenden:

a) Hölzerne Gerätſchaften, Krippen, Bretterverſchläge ꝛc. ſind, ſoweit erforderlich, abzunehmen und zu verbrennen.

b) Nicht gepflaſteter Fußboden muß, ſoweit er von den flüſſigen Ausleerungen der kranken Tiere durchfeuchtet iſt, abgegraben und an den trockenen Stellen durch Abſtoßen der oberſten Schicht gründlich gereinigt werden. Schlechtes Pflaſter und hölzerne Fußböden müſſen aufgenommen und alsdann die darunter befindliche, von Kot und flüſſigen Abgängen der kranken Tiere durchfeuchtete Erde abgegraben werden. Das alte Material an Steinen kann nach Reinigung und Abſchlämmen mit dicker Kalkmilch, geſundes Holzwerk der Fußböden, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen iſt, nach erfolgter Reinigung und Übertünchen mit Chlorkalkmilch wieder benutzt werden. Feſtes Pflaſter wird mit heißem Waſſer gereinigt und mit dicker Kalk- oder Chlorkalkmilch geſchlämmt.

Die Abflußrinnen und Kanäle werden wie der Fußboden behandelt.

c) Feſte, maſſive Wände werden mit dicker Kalkmilch übertüncht. Von den Lehmwänden wird eine dickere oder dünnere Schicht, je nachdem ſie ſchadhaft ſind oder nicht, abgeſtoßen, worauf dieſelben mit dünner Kalkmilch beſtrichen werden. Hölzerne Wände und feſte Bretterverſchläge werden mit heißer Carbolſeifenlöſung abgerieben und mit Chlorkalkmilch oder Teer angeſtrichen.

Iſt die Oberfläche des Holzwerks ſtark zerriſſen oder zerfaſert, ſo iſt dieſelbe durch Abſtoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten, bevor das Reinigungsmittel (zu I) aufgetragen wird.

d) Decken, Balken, Säulen u. ſ. w. werden wie die aus gleichem Stoffe beſtehenden Wände behandelt.

Eiſenteile ſind mit Karbolſeifenlöſung oder Teer zu beſtreichen.

e) Stallgerätſchaften aller Art, von Eiſen oder anderem Metall, werden durch Feuer von Anſteckungsſtoffen gereinigt und zu dieſem Zwecke der Wirkung glühender Kohlen oder des Flammenfeuers kurze Zeit ausgeſetzt. Iſt die Anwendung des Feuers ausgeſchloſſen, wie z. B. bei feſtſitzenden Krippen, ſo werden dieſe Gegenſtände mit heißer Kaliſeifenlöſung gereinigt und mit dicker Kalk- oder Chlorkalkmilch geſtrichen.

f) Hölzerne Geräte, einſchließlich der Fuhrwerke und Schleifen, auf welchen Tierkörper, Streu, Dünger oder andere Abfälle gefahren ſind, ſind mit heißer Karbolſeifenlöſung abzureiben, mit Waſſer abzuſpülen und demnächſt mit Teer zu beſtreichen.

g) Gegenſtände von Leinen, Wolle ꝛc., ſowie die Kleider der mit ſeuchekranken oder gefallenen Schweinen in Berührung gekommenen Perſonen ſind durch einſtündiges Kochen in ſiedendem Waſſer zu reinigen.

3. Perſonen, welche mit ſeuchekranken oder gefallenen Schweinen in Berührung gekommen ſind oder in verſeuchten Ställen verkehrt haben, müſſen, ſoweit dies durchführbar iſt, beim Verlaſſen des Stalles oder ſonſtigen Standortes zunächſt die Hände und dann die Kleider gründlich reinigen, das Schuhwerk mit Waſſer abbürſten und ſchließlich nochmals die Hände, ſowie, falls ſie barfuß gehen, die Füße mit warmer Kaliſeifenlöſung waſchen.

(Beilage 1.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend Nachtrag zum Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen. (Nr. 4 der Bremer Nachrichten vom 4. Januar 1896.)

Im Auftrage des Senats wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu dem Verzeichniſſe der den Militäranwärtern im Bremiſchen Staatsdienſte ausſchließlich oder zur Hälfte vorbehaltenen Stellen der folgende Nachtrag beſchloſſen worden iſt.

Nachtrag

zu dem Geſamtverzeichnis der den Militäranwärtern im Bremiſchen Staatsdienſte vorbehaltenen Stellen:

Anmerkung: 1) Die in dem Verzeichniſſe aufgeführten Stellen ſind den Militäranwärtern ausſchließlich vorbehalten, ſofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt iſt.

2) Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denſelben nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung zugänglich ſind, ſind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausſchließlich beſtimmten Stellen, in welchem Umfange dieſelben vorbehalten ſind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten ſind, wenn es nicht die Behörde ſelbſt iſt, bei welcher die Anſtellung gewünſcht wird.	Bemerkungen.
18. **Deputation für die Gefängniſſe.** Aufſeher im Unterſuchungsgefängnis.	—	—	—

Bremen, den 3. Januar 1896.

Die Regierungskanzlei.
Dr. Focke, Sekr.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Geſetzblatt

der

Freien Hanſeſtadt Bremen.

1896. — № 3.

Inhalt: Nr. III. Bekanntmachung, betreffend den Feſtgottesdienſt am fünfundzwanzigſten Jahrestage der Kaiſerproklamation. S. 9 — Beilage 2. Bekanntmachung des Erbe- und Handfeſtenamts, betreffend die Durchſchnittspreiſe des Getreides. S. 10.

III. Bekanntmachung, betreffend den Feſtgottesdienſt am fünfundzwanzigſten Jahrestage der Kaiſerproklamation.

Vom 12. Januar 1896.

Der Senat macht hierdurch bekannt, daß der durch das Proklam vom 1. Januar d. J. für Sonnabend, den 18. Januar d. J. angeordnete öffentliche Feſtgottesdienſt um 11 Uhr vormittags in der St. Petri Domkirche ſtattfinden wird.

Für den Senat und die Bürgerſchaft ſowie für die ſonſt zur Teilnahme an der Feier geladenen Perſonen ſind die dazu beſtimmten Plätze frei zu halten.

Die Kirchenthüren am Grasmarkt und am Domshof werden um 10½ Uhr, ſobald das Geläute der Domglocken beginnt, für das Publikum geöffnet. Kindern iſt der Zutritt nicht geſtattet. Die Plätze auf den Lektoren bleiben bis fünf Minuten vor Beginn der Feier ausſchließlich für Frauen zugänglich. An den Eingängen durch den Domsumgang werden nur die mit Einlaßkarten verſehenen Perſonen zugelaſſen.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 12. Januar 1896.

(Beilage 2.) Bekanntmachung des Erbe- und Handfeſtenamts, betreffend die Durchſchnittspreiſe des Getreides. (Nr. 1 der Bremer Nachrichten vom 1. Januar 1896.)

In Gemäßheit der Beſtimmungen des § 6 der am 8. Juli 1850 bekannt gemachten Ablöſungsordnung ſind auf Veranlaſſung des Erbe- und Handfeſtenamts die hieſigen, um Martini marktgängigen Preiſe der letzten zwölf Jahre für die bei Meiergefällen vorkommenden Getreidearten durch Sachverſtändige nach dem Durchſchnittspreiſe der Mittelqualitäten im Monat November ermittelt und werden wie nachſtehend hierdurch bekannt gemacht.

Preiſe per 1000 Kilo:					
Im Jahre	Weizen	Roggen	Gerſte	Hafer	Bohnen
1884	150 ℳ	132 ℳ	112 ℳ	132 ℳ	140 ℳ
1885	150 „	122 „	100 „	136 „	145 „
1886	150 „	112 „	95 „	115 „	125 „
1887	140 „	97 „	92 „	98 „	125 „
Preiſe per 1000 Kilo verzollt:					
1888	185 ℳ	158 ℳ	136 ℳ	148 ℳ	180 ℳ
1889	185 „	170 „	129 „	157 „	153 „
1890	186 „	178 „	138 „	153 „	153 „
1891	228 „	226 „	167 „	172 „	180 „
1892	152 „	150 „	113 „	152 „	153 „
1893	140 „	135 „	111 „	158 „	150 „
1894	120 „	120 „	90 „	118 „	126 „
1895	142 „	122 „	107 „	122 „	124 „

Bremen, den 1. Januar 1896.

Das Erbe- und Handfeſtenamt.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1896. — № 4.

Inhalt: Nr. IV. Proklam, betreffend den Erlaß einer Amneſtie. S. 11.

IV. Proklam, betreffend den Erlaß einer Amneſtie.

Vom 18. Januar 1896.

In dankbarem Hinblick auf den großen Tag der Begründung des Deutſchen Reiches, deſſen fünfundzwanzigjährige Wiederkehr das Deutſche Volk heute feiert, hat der Senat folgendes beſchloſſen:

1) Allen denjenigen Perſonen, gegen welche bis zum heutigen Tage durch Urteil oder Strafbefehl eines Bremiſchen Gerichts wegen Übertretungen auf Haft- oder Geldſtrafen, oder wegen Vergehen auf Freiheitsſtrafe von nicht mehr als ſechs Wochen oder auf Geldſtrafen von nicht mehr als hundertfünfzig Mark rechtskräftig erkannt worden iſt, werden dieſe Strafen, ſoweit ſie noch nicht vollſtreckt ſind, und die noch rückſtändigen Koſten in Gnaden erlaſſen. Haftſtrafen bleiben von dieſer Gnadenerweiſung ausgeſchloſſen, ſofern zugleich auf Überweiſung an die Landespolizeibehörde erkannt iſt. Iſt in einer Entſcheidung die Verurteilung wegen mehrerer ſtrafbaren Handlungen ausgeſprochen, ſo greift dieſe Gnadenerweiſung nur Platz, ſofern die Strafe insgeſamt das obenbezeichnete Maß nicht überſteigt.

   Die mit der Strafvollſtreckung betrauten Behörden werden ſofort das zur Ausführung dieſer Gnadenerweiſungen Erforderliche veranlaſſen.

2) Die Gerichte werden aufgefordert, dem Senate ferner einzelne Verurteilte zu bezeichnen, deren Begnadigung ſie bei dieſem Anlaß aus beſonderen Gründen empfehlen zu können glauben.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 18. Januar 1896.

Ausgegeben am 18. Januar 1896. 4

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Geſetzblatt

der

Freien Hanſeſtadt Bremen.

1896. — № 5.

Inhalt: Nr. V. Geſetz, betreffend die Grund-, Gebäude- und Erleuchtungsſteuer. S. 13. — Nr. VI. Verordnung, betreffend die Kaufmanns- und Börſenſteuer. S. 18. — Beilage 3. Verordnung der Medizinalkommiſſion des Senats, betreffend die Aichung der Maßgeräte in den Apotheken. S. 19.

V. Geſetz, betreffend die Grund-, Gebäude- und Erleuchtungsſteuer.

Vom 19. Januar 1896.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

I. Grund- und Gebäudeſteuer.

§ 1.

Für die nach Maßgabe des Grundſteuergeſetzes vom 11. Oktober 1878 ſteuerpflichtigen Grundſtücke beträgt:

a. Die Gebäudeſteuer zwei ein zehntel vom Tauſend des Kapitalwertes.
b. Die Grundſteuer fünf ein viertel vom Hundert des Reinertrages.

§ 2.

Die Zahlung der Grundſteuer und der Gebäudeſteuer liegt jedem ob, welchem beim Beginn eines Vierteljahres das Eigentum an grund- oder gebäudeſteuerpflichtigen Grundſtücken zuſteht.

Dem Eigentume ſteht in der Steuerpflicht das meier-, grundzins- oder erbenzinsrechtliche Eigentum und jede andere Art des geteilten nützlichen Eigentums gleich.

Sind auf einem im Eigentum des Staats ſtehenden Grundſtücke von einem Dritten Gebäude errichtet, ſo hat der Beſitzer dieſer Gebäude die Steuer für dieſelben, jedoch mit Ausſchluß des Grundes zu entrichten.

§ 3.

Wenn und ſoweit der Gebäudeſteuer unterliegende Grundſtücke, welche zu den im § 4 des Grundſteuergeſetzes unter b und c genannten gehören, nicht unmittelbar benutzt werden, ſondern ganz oder zum Teil vermietet ſind, ſo iſt die Steuer mit fünf vom Hundert des Mietzinſes zu entrichten. Wenn jedoch Dienſtwohnungen oder Stiftswohnungen in ſolchen Grundſtücken von denjenigen, welchen ſie als ſolche angewieſen ſind, ganz oder teilweiſe vermietet werden, ſo iſt keine Gebäudeſteuer davon zu entrichten.

§ 4.

Die Erhebung beider Steuern geſchieht in vierteljährlichen Raten. Jede Rate iſt am erſten Tage des Vierteljahres fällig.

II. Erleuchtungsſteuer.

§ 5.

In der Stadt Bremen und in denjenigen Teilen des Landgebietes, in welchen auf öffentliche Koſten eine Erleuchtung der Straßen ſtatt hat, wird eine Erleuchtungsſteuer erhoben, die in der Stadt Bremen zugleich eine Pflaſterſteuer in ſich ſchließt.

§ 6.

Die Erleuchtungsſteuer beträgt:

a. für den Eigentümer gebäudeſteuerpflichtiger Grundſtücke, ſoweit auf dieſe nicht die Beſtimmung unter c Anwendung findet, in der Stadt Bremen ein und ein fünftel, im Landgebiete ein und ein zwanzigſtel vom Tauſend des Gebäudeſteuerwertes, vorbehältlich der Beſtimmung des § 10;

b. für den Eigentümer grundſteuerpflichtiger Grundſtücke in der Stadt Bremen drei, im Landgebiete zwei und fünfachtel vom Hundert des Reinertrages;

c. für den Mieter in der Stadt Bremen fünf und ein fünftel, im Landgebiete fünf vom Hundert des Mietzinſes für alle gemieteten Gebäude oder Teile von Gebäuden nebſt deren Zubehör. Wenn jedoch der Mietvertrag ausſchließlich Packhäuſer oder Lagerräume betrifft, iſt die Steuer nach den Beſtimmungen unter a vom Eigentümer zu zahlen.

§ 7.

Im Sinne des § 6 unter c gelten:

a. als Mieter auch die Beamten, welche nach Maßgabe des § 20 des Geſetzes vom 1. Februar 1894, die Rechtsverhältniſſe der Beamten betreffend, eine Dienſtwohnung inne haben;

b. als Zubehör die zu demſelben Grundſtücke gehörigen Lagerräume, Gänge, Höfe, Plätze, Gärten u. dergl., die der Mieter gleichzeitig mit den Gebänden oder Gebäudeteilen in Miete hat.

§ 8.

Für Aftervermietungen wird bei der Veranlagung und der Erhebung der Steuer dem Aftervermieter nichts gekürzt.

§ 9.

Wenn mit der Miete des Gebäudes oder der Gebäudeteile eine Mobilienmiete oder eine Verpflichtung des Vermieters zur Aufwartung oder zu ſonſtigen Leiſtungen für den Mieter verbunden iſt, ſo werden ſieben achtel der geſamten vom Mieter zu leiſtenden Zahlung, gleichviel ob dieſe in einer Summe oder in getrennten Beträgen bedungen iſt, als Mietzins für das Gebäude oder die Gebäudeteile der Steuerberechnung zu Grunde gelegt.

§ 10.

Falls Teile eines gebäudeſteuerpflichtigen Grundſtücks ſo vermietet ſind, daß den Mieter die Erleuchtungsſteuer von fünf oder fünf und einem fünftel vom Hundert des Mietzinſes trifft, ſo iſt der Mietzins mit fünf vom Hundert zu kapitaliſiren und dieſes Kapital von dem Gebäudeſteuerwert des Grundſtücks abzuſetzen. Der Eigentümer hat die Steuer nur von dem dann bleibenden Reſte des Gebäudeſteuerwerts zu zahlen.

§ 11.

Von den im § 4 des Grundſteuergeſetzes unter b und c erwähnten gebäudeſteuerpflichtigen Grundſtücken hat, ſoweit ſie vermietet ſind, ohne daß den Mieter die Erleuchtungsſteuerpflicht trifft, der Eigentümer die Hälfte der Erleuchtungsſteuer für Mieter zu entrichten.

§ 12.

In den nach § 5 der Steuer unterliegenden Teilen des Landgebiets ſind ſteuerpflichtig:

a. an nicht vollſtändig erleuchteten Straßen nur diejenigen gebäude- oder grundſteuerpflichtigen Grundſtücke, welche mit ihrer nächſten Grenze nicht weiter als fünfzig Meter über die letzte Laterne hinausliegen;

b. die grundſteuerpflichtigen Grundſtücke an einer erleuchteten Straße bis zu einer Tiefe von höchſtens einhundertfünfzig Meter von der Straße gerechnet; dabei gelten verſchiedene an einander grenzende Kataſterparzelen deſſelben Beſitzers als ein Grundſtück.

§ 13.

Für die vom Mieter zu entrichtende Erleuchtungsſteuer haftet der Ehegatte des Mieters als Selbſtſchuldner mit ſeinem Sondergut, ſofern er die gemietete Räumlichkeit während des Zeitraums, für welchen die Steuer zu entrichten iſt, oder eines Teiles deſſelben mitbewohnt oder mitbenutzt hat.

§ 14.

Verminderungen oder Erlaſſe bei der Grundſteuer oder Gebäudeſteuer bewirken einen verhältnismäßigen Erlaß der vom Eigentümer zu entrichtenden Erleuchtungsſteuer.

§ 15.

Wer innerhalb des letzten Steuerjahres aus öffentlichen oder Gemeindekaſſen eine mehr als einmalige Geldunterſtützung wegen Armut erhalten hat, iſt von der Erleuchtungsſteuer befreit.

§ 16.

Jeder Eigentümer und jeder Mieter eines Grundſtücks iſt verpflichtet, das ihm von der Steuerdeputation zugeſandte Formular innerhalb der darin vorgeſchriebenen Friſt wahrheitsgemäß auszufüllen, insbeſondere den Mietzins der von ihm

vermieteten oder gemieteten Gebäude oder Gebäudeteile nebſt Zubehör ſowie den etwa daneben bedungenen Mietzins für die darin befindlichen Mobilien und die etwa bedungene Vergütung für Aufwartung oder ſonſtige Leiſtungen des Vermieters wahrheitsgemäß anzugeben.

Friſtverſäumnis oder ordnungswidrige Ausfüllung des Formulars wird mit Geldſtrafe bis zu hundert Mark beſtraft; wer unwahre Angaben macht, verfällt, wenn nicht die Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs Anwendung zu finden haben, in eine Geldſtrafe bis zu dreihundert Mark oder Haft.

§ 17.

Das Steuerjahr erſtreckt ſich von April-Ziehzeit bis zur nächſten April-Ziehzeit. Die Steuer wird in halbjährlichen Raten erhoben. Jede Steuerrate verfällt bei Beginn des Halbjahrs. Als Beginn des Halbjahrs gelten der April- und Oktober-Ziehtag.

III. Allgemeine Beſtimmungen für die Grund-, Gebäude- und Erleuchtungs-Steuer.

§ 18.

Wenn im Laufe des Steuerjahres eine Neuſchätzung einzelner Grundſtücke ſtattfindet, ſo wird das Ergebnis der Neuſchätzung der Steuerberechnung hinſichtlich der am Tage der Neuſchätzung noch nicht verfallenen Raten der Steuer zu Grunde gelegt. Sofern die Neuſchätzung jedoch nach § 10 b der Anlage A zum Grundſteuergeſetze wegen Neubaus oder Umbaus erfolgen mußte, tritt die Steuerpflicht nach Maßgabe der Neuſchätzung vom Tage der Benutzung der neu- oder umgebauten Gebäude ein.

§ 19.

Der Steuerpflichtige hat die Steuer bei der für die Erhebung zuſtändigen Behörde zu entrichten.

Zuſtändig ſind für die Stadt Bremen und das Landgebiet das Generalſteueramt, für die Städte Vegeſack und Bremerhaven die dortigen Steuerämter.

§ 20.

Die am Generalſteueramte nicht entrichteten Steuern der in der Stadt Bremen wohnenden Pflichtigen werden, ſoweit es ſich um innerhalb der Stadtgrenze belegene Gebäude und Grundſtücke handelt, einkaſſirt. Wenn der Verſuch der Einkaſſirung erfolglos geblieben iſt, ſind die Steuern an der Kaſſe des Generalſteueramts zu entrichten.

§ 21.

Wenn ein Grundſtück mehreren Eigentümern gemeinſchaftlich gehört, ſo haften dieſelben für die Steuer als Geſamtſchuldner.

§ 22.

Wird das Eigentum eines Grundſtücks durch Laſſung, Zuſchlagsprotokoll oder Überweiſungsprotokoll übertragen, ſo haftet neben dem Veräußerer für die rückſtändigen Steuern auch der Erwerber, ohne deren Betrag von der Erwerbsſumme abſetzen zu dürfen, vorbehältlich ſeiner vertragsmäßigen Anſprüche an den Veräußerer.

Hat jedoch eine Adjudikation der Kaufgelder ſtattgefunden, ſo iſt der Erwerber nur diejenigen auf dem Grundſtücke haftenden Steuern zu bezahlen ſchuldig, welche nach dem erſten Termin im Adjudikationsverfahren verfallen.

Die Steuerbehörde iſt berechtigt, ſobald die Adjudikation der Kaufgelder rechtskräftig erfolgt iſt, von dem Käufer die nach dem erſten Termine im Adjudikationsverfahren verfallenen und ferner verfallenden Steuern einzuziehen, wenn auch die Laſſung oder die Einhändigung des Zuſchlagsprotokolls noch nicht erfolgt iſt.

IV. Reklamationen.

§ 23.

Reklamationen gegen die Grundſteuer, die Gebäudeſteuer und die Erleuchtungsſteuer ſind ſchriftlich unter Beifügung der Steuerzettel am Kataſteramte einzureichen.

§ 24.

Bei Meidung des Ausſchluſſes müſſen Reklamationen gegen die Grundſteuer und die Gebäudeſteuer ſpäteſtens am 1. Juli, Reklamationen gegen die erſte Halbjahrsrate der Erleuchtungsſteuer ſpäteſtens am 1. Auguſt, Reklamationen gegen die zweite Halbjahrsrate derſelben ſpäteſtens am 1. November des Jahres der Steuerausſchreibung eingereicht werden.

Wenn der Grund der Reklamation nicht früher als vier Wochen vor Ablauf dieſes Termins eingetreten iſt, ſo muß die Reklamation bei Meidung des Ausſchluſſes binnen vier Wochen nach Eintritt des Grundes derſelben eingereicht werden.

§ 25.

Der Steuerkontroleur hat die Reklamationen zu prüfen und mit ſeinem Berichte dem Vorſitzer der Steuerdeputation vorzulegen.

§ 26.

Zur Erledigung der Reklamationen bildet die Steuerdeputation einen Reklamationsausſchuß, der aus einem Mitgliede des Senats und zwei bürgerſchaftlichen Mitgliedern beſteht. Gegen die Entſcheidung des Reklamationsausſchuſſes iſt binnen einer Woche nach deren Zuſtellung die Berufung an die Steuerdeputation zuläſſig.

Die Entſcheidungen des Reklamationsausſchuſſes und der Steuerdeputation werden vom Steuerkontroleur ausgefertigt, den Reklamanten unter Rückgabe der Steuerrechnung, auf welcher ein etwa bewilligter Erlaß zu vermerken iſt, zugeſendet und dem Generalſteueramte mitgeteilt. Eine Rückgabe der Steuerrechnung erfolgt nicht, wenn der ganze Betrag erlaſſen iſt.

§ 27.

Der Reklamationsausſchuß und die Steuerdeputation ſind befugt, einen Erlaß oder eine Ermäßigung der Erleuchtungsſteuer wegen Armut des Steuerpflichtigen zu bewilligen.

§ 28.

Gegen die Entſcheidung der Steuerdeputation ſteht dem Reklamanten der Rechtsweg frei. Derſelbe muß jedoch die Steuer vorab entrichten und bei Meidung des Ausſchluſſes binnen ſechs Wochen nach Zuſtellung der Entſcheidung die Klage gegen den Staat auf Rückzahlung bei dem zuſtändigen Gerichte erheben.

V. Schlußbeſtimmungen.

§ 29.

Der erſte Abſatz des § 9 des Grundſteuergeſetzes vom 11. Oktober 1878 iſt aufgehoben.

§ 30.

Dieſes Geſetz tritt am 1. April 1896 in Kraft.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 19. Januar 1896.

VI. Verordnung, betreffend die Kaufmanns- und Börſenſteuer.

Vom 19. Januar 1896.

Der Senat verordnet auf Grund der obrigkeitlichen Verordnung vom 28. Januar 1868, eine Kaufmanns- und Börſenſteuer betreffend, und auf Grund eines vom Kaufmannskonvente am 19. Dezember 1895 gefaßten Beſchluſſes, welchen der Senat genehmigt hat, was folgt:

Die Kaufmanns- und Börſenſteuer beträgt bis zum Ende des Jahres 1898 für die erſte Abteilung der Steuerpflichtigen:

fünfzig Mark jährlich,

für die zweite Abteilung der Steuerpflichtigen:

fünfundzwanzig Mark jährlich.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 24. Dezember 1895 und bekannt gemacht am 19. Januar 1896.

(Beilage 3.) Verordnung der Medizinalkommiſſion des Senats, betreffend die Aichung der Maßgeräte in den Apotheken. (Nr. 12 der Bremer Nachrichten vom 12. Januar 1896.)

Vom 1. Juli 1896 an dürfen in den Apotheken zur Ausführung der maßanalytiſchen Unterſuchungen nur noch ſolche Maßgeräte verwendet werden, die von der Kaiſerlichen Normal-Aichungskommiſſion geprüft und geſtempelt ſind.

Bremen, den 10. Januar 1896.

Die Medizinalkommiſſion des Senats.

Schultz.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

GERMAN ... APR 27 1895 LIBRARY.

1896. — № 6.

Inhalt: Nr. VII. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. S. 21.

VII. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln.

Vom 30. Januar 1896.

Der Senat bringt die nachſtehenden Kaiſerlichen Verordnungen vom 27. Januar 1890 und 25. November 1895, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, zur öffentlichen Kunde mit dem Hinweiſe, daß Zuwiderhandlungen gegen dieſelben nach § 367 unter 3 und 5 des Strafgeſetzbuchs mit Geldſtrafe bis zu hundertundfünfzig Mark oder mit Haft beſtraft werden. Die Bekanntmachung der Medizinalkommiſſion, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaren, vom 19. Oktober 1872 und die Verordnungen des Senats, betreffend den Verkauf und die Ankündigung von Heilmitteln, vom 10. Februar 1883 und 29. April 1890, werden aufgehoben.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 30. Januar 1896.

I. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln.

Vom 27. Januar 1890. (Reichsgeſetzblatt 1890, S. 9 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs auf Grund der Beſtimmung im § 6 Abſatz 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Geſetzbl. 1883 S. 177) was folgt:

§ 1.

Die in dem anliegenden Verzeichniſſe A aufgeführten Zubereitungen dürfen, ohne Unterſchied, ob ſie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht, als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.

Dieſe Beſtimmung findet auf Verbandſtoffe (Binden, Gazen, Watten u. dergl.), auf Zubereitungen zur Herſtellung von Bädern, ſowie auf Seifen nicht Anwendung. Auf künſtliche Mineralwäſſer findet ſie nur dann Anwendung, wenn dieſelben in ihrer Zuſammenſetzung natürlichen Mineralwäſſern nicht entſprechen und wenn ſie zugleich

Antimon, Arſen, Baryum, Chrom, Kupfer, freie Salpeterſäure, freie Salzſäure oder freie Schwefelſäure

enthalten.

§ 2.

Die in dem anliegenden Verzeichniſſe B aufgeführten Drogen und chemiſchen Präparate dürfen nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden.

§ 3.

Der Großhandel ſowie der Verkauf der im Verzeichniſſe B aufgeführten Gegenſtände an Apotheken oder an ſolche Staatsanſtalten, welche Unterſuchungs- oder Lehrzwecken dienen und nicht gleichzeitig Heilanſtalten ſind, unterliegen vorſtehenden Beſtimmungen nicht.

§ 4.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1890 in Kraft. Mit demſelben Zeitpunkte treten die Verordnungen, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 4. Januar 1875 (Reichs-Geſetzblatt S. 5), betreffend den Verkehr mit künſtlichen Mineralwäſſern, vom 9. Februar 1880 (Reichs-Geſetzblatt S. 13) und, betreffend den Verkehr mit Honigpräparaten, vom 3. Januar 1883 (Reichs-Geſetzblatt S. 1), außer Kraft.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Kaiſerlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1890.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Boetticher.

Verzeichnis A.

1. Abkochungen und Aufgüſſe (decocta et infusa),
2. Aetzſtifte (styli caustici);
3. Auszüge in feſter oder flüſſiger Form (extracta et tincturae), ausgenommen:

   Arnikatinktur,
   Baldriantinktur,
   Benzoëtinktur,
   Eichelkaffeeextrakt,

Fichtennadelextrakt,
Fleiſchextrakt,
Himbeereſſig,
Kaffeeextrakt,
Lakritzen (Süßholzſaft), auch mit Anis,
Malzextrakt, auch mit Eiſen, Leberthran oder Kalk,
Myrrhentinktur,
Theeextrakt von Blättern des Theeſtrauches,
Wacholderextrakt;

4. Gemenge, trockene, von Salzen oder zerkleinerten Subſtanzen oder von beiden untereinander (pulveres, salia et species mixta), ausgenommen:
Brauſepulver, einfache oder mit Zucker und ätheriſchen Ölen gemiſchte,
Riechſalz,
Salicylſtreupulver,
Salze, welche aus natürlichen Mineralwäſſern bereitet oder den ſolchergeſtalt bereiteten Salzen nachgebildet ſind;

5. Gemiſche, flüſſige, und Löſungen (mixturae et solutiones) einſchließlich gemiſchte Balſame, Honigpräparate und Sirupe, ausgenommen:
Ameiſenſpiritus,
Eukalyptuswaſſer,
Fenchelhonig,
Fruchtſäfte mit Zucker eingekocht,
Hoffmanns Tropfen,
Kampherſpiritus,
Leberthran mit Pfefferminzöl,
Pepſinwein,
Roſenhonig,
Seifenſpiritus,
weißer Zuckerſirup;

6. Kapſeln, gefüllte, von Leim (Gelatine) oder Stärkemehl (capsulae gelatinosae et amylaceae repletae), ausgenommen ſolche Kapſeln, welche
Brauſepulver, auch mit Zucker und ätheriſchen Ölen gemiſcht,
Copaïvabalſam,
Leberthran,
doppeltkohlenſaures Natrium,
Ricinusöl oder
Weinſäure

enthalten;

7. Latwergen (electuaria);

8. Linimente (linimenta), ausgenommen flüchtiges Liniment;

9. Paſtillen (auch Plätzchen und Zeltchen), Pillen und Körner (pastilli — rotulae et trochisci —, pilulae et granula), ausgenommen:
   - aus natürlichen Mineralwäſſern oder aus künſtlichen Mineralquellſalzen bereitete Paſtillen,
   - einfache Molkenpaſtillen,
   - Pfefferminzplätzchen,
   - Salmiakpaſtillen;
10. Pflaſter und Salben (emplastra et unguenta), ausgenommen:
    - Cold-Cream,
    - engliſches Pflaſter,
    - Heftpflaſter,
    - Hühneraugenringe,
    - Lippenpomade,
    - Pappelpomade,
    - Pechpflaſter,
    - Salicyltalg,
    - Senfpapier;
11. Suppoſitorien (suppositoria) in jeder Form (Kugeln, Stäbchen, Zäpfchen oder dergl.).

Verzeichnis B.

Acetanilidum.	Antifebrin.
Acida chloracetica.	Die Chloreſſigſäuren.
Acidum benzoïcum e resina sublimatum.	Aus dem Harze ſublimirte Benzoëſäure.
— cathartinicum.	Kathartinſäure.
— chrysophanicum.	Chryſophanſäure.
— hydrocyanicum.	Cyanwaſſerſtoffſäure (Blauſäure).
— lacticum et ejus salia.	Milchſäure und deren Salze.
— osmicum et ejus salia.	Osmiumſäure und deren Salze.
— sclerotinicum.	Sklerotinſäure.
— succinicum.	Bernſteinſäure.
— sulfocarbolicum.	Sulfophenolſäure.
— valerianicum et ejus salia.	Baldrianſäure und deren Salze.
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia.	Akonitin, die Abkömmlinge des Akonitins und deren Salze.
Adonidinum.	Adonidin.
Aether bromatus.	Aethylbromid.
— jodatus.	Aethyljodid.
Aethyleni praeparata.	Die Aethylenpräparate.

Aethylodenum bichloratum.	Zweifachchloräthyliden.
Agaricinum.	Agaricin.
Aluminium acetico-tartaricum.	Eſſigweinſaures Aluminium.
Ammonium chloratum ferratum.	Eiſenſalmiak.
Amylenum hydratum.	Amylenhydrat.
Amylium nitrosum.	Amylnitrit.
Antipyrinum.	Antipyrin.
Anthrarobinum.	Anthrarobin.
Apomorphinum et ejus salia.	Apomorphin und deſſen Salze.
Aqua Amygdalarum amararum.	Bittermandelwaſſer.
— Lauro-cerasi.	Kirſchlorbeerwaſſer.
— Opii.	Opiumwaſſer.
Arsenium jodatum.	Jodarſen.
Atropinum et ejus salia.	Atropin und deſſen Salze.
Betolum.	Betol.
Bismutum bromatum.	Bromwismut.
— oxyjodatum.	Wismutoxyjodid.
— salicylicum.	Salicylſaures Wismut.
— tannicum.	Gerbſaures Wismut.
Blatta orientalis.	Orientaliſche Schabe.
Bromalum hydratum.	Bromalhydrat.
Brucinum et ejus salia.	Brucin und deſſen Salze.
Bulbus Scillae siccatus.	Getrocknete Meerzwiebel.
Butyl-chloralum hydratum.	Butylchloralhydrat.
Camphora monobromata.	Einfach-Bromkampher.
Cannabinon.	Cannabinon.
Cannabinum tannicum.	Gerbſaures Cannabin.
Cantharides.	Spaniſche Fliegen.
Cantharidinum.	Kantharidin.
Cardolum.	Cardol.
Castoreum canadense.	Kanadiſches Bibergeil.
— sibiricum.	Sibiriſches Bibergeil.
Chinidinum et ejus salia.	Chinidin und deſſen Salze.
Chininum et ejus salia.	Chinin und deſſen Salze.
Chinoïdinum.	Chinoïdin.
Chloralum hydratum crystallisatum.	Kryſtalliſirtes Chloralhydrat.
Chloroformium.	Chloroform.
Chrysarobinum.	Chryſarobin.
Cinchonidinum et ejus salia.	Cinchonidin und deſſen Salze.
Cinchoninum et ejus salia.	Cinchonin und deſſen Salze.
Cocaïnum et ejus salia.	Cocaïn und deſſen Salze.

Codeïnum et ejus salia.	Kodeïn und deſſen Salze.
Coffeïnum et ejus salia.	Koffeïn und deſſen Salze.
Colchicinum.	Kolchicin.
Coniinum et ejus salia.	Koniin und deſſen Salze.
Convallamarinum.	Convallamarin.
Convallarinum.	Convallarin.
Cortex Chinae.	Chinarinde.
— Granati.	Granatrinde.
— Mezereï.	Seidelbaſtrinde.
Cotoïnum.	Kotoïn.
Cubebae.	Kubeben.
Cuprum aluminatum.	Kupferalaun.
— salicylicum.	Salicylſaures Kupfer.
— sulfocarbolicum.	Sulfokarbolſaures Kupfer.
Curare.	Curare.
Curarinum et ejus salia.	Curarin und deſſen Salze.
Daturinum.	Daturin.
Delphininum.	Delphinin.
Digitalinum et ejus derivata.	Digitalin und deſſen Abkömmlinge.
Duboisinum et ejus salia.	Duboiſin und deſſen Salze.
Emetinum et ejus salia.	Emetin und deſſen Salze.
Euphorbium.	Euphorbium.
Fel tauri depuratum siccum.	Gereinigte trockene Ochſengalle.
Ferrum arsenicicum.	Arſenſaures Eiſen.
— arsenicosum.	Arſenigſaures Eiſen.
— carbonicum saccharatum.	Zuckerhaltiges kohlenſaures Eiſen.
— citricum ammoniatum.	Citronenſaures Eiſenammonium.
— jodatum saccharatum.	Zuckerhaltiges Eiſenjodür.
— oxydatum dialysatum.	Dialyſirtes Eiſenoxyd.
— oxydatum saccharatum.	Eiſenzucker.
— reductum.	Reduzirtes Eiſen.
— sulfuricum oxydatum ammoniatum.	Ammoniakaliſcher Eiſenalaun.
— sulfuricum siccum.	Entwäſſertes ſchwefelſaures Eiſen.
Flores Cinae.	Wurmſamen.
— Koso.	Koſoblüten.
Folia Belladonnae.	Belladonnablätter.
— Bucco.	Buccoblätter.
— Cocae.	Cocablätter.
— Digitalis.	Fingerhutblätter.
— Jaborandi.	Jaborandiblätter.

Folia Rhois toxicodendri.	Giftſumachblätter.
— Stramonii.	Stechapfelblätter.
Fructus Colocynthidis.	Koloquinthen.
— Papaveris immaturi.	Unreife Mohnköpfe.
— Sabadillae.	Sabadillſamen.
Fungus laricis.	Lärchenſchwamm.
Galbanum.	Galbanum.
Guajacolum.	Guajacol.
Herba Aconiti.	Akonitkraut.
— Adonidis.	Adoniskraut.
— Cannabis indicae.	Kraut des indiſchen Hanfs.
— Cicutae virosae.	Waſſerſchierling.
— Conii.	Schierling.
— Gratiolae.	Gottesgnadenkraut.
— Hyoscyami.	Bilſenkraut.
— Lobeliae.	Lobelienkraut.
Homatropinum et ejus salia.	Homatropin und deſſen Salze.
Hydrargyrum aceticum.	Eſſigſaures Queckſilber.
— bijodatum.	Queckſilberjodid.
— bromatum.	Queckſilberbromür.
— chloratum.	Queckſilberchlorür (Kalomel).
— cyanatum.	Queckſilbercyanid.
— formamidatum.	Queckſilberformamid.
— jodatum.	Queckſilberjodür.
— oleïnicum.	Oelſaures Queckſilber.
— oxydatum via humida paratum.	Gelbes Queckſilberoxyd.
— peptonatum.	Queckſilberpeptonat.
— praecipitatum album.	Weißer Queckſilberpräcipitat.
— salicylicum.	Salicylſaures Queckſilber.
— tannicum oxydulatum.	Gerbſaures Queckſilberoxydul.
Hydrastis canadensis.	Kanadiſches Waſſerkraut.
Hyoscinum et ejus salia.	Hyoscin und deſſen Salze.
Hyoscyaminum et ejus salia.	Hyoscyamin und deſſen Salze.
Jodoformium.	Jodoform.
Jodolum.	Jodol.
Kaïrinum.	Kaïrin.
Kaïrolinum.	Kaïrolin.
Kalium jodatum.	Kaliumjodid.
Kamala.	Kamala.
Kosinum.	Koſin.

Kreosotum (e ligno paratum).	Holzkreoſot.
Lactucarium.	Giftlattichſaft.
Magnesium citricum effervescens.	Brauſendes citronenſaures Magneſium.
— salicylicum.	Salicylſaures Magneſium.
Manna.	Manna.
Morphinum et ejus salia.	Morphin und deſſen Salze.
Muscarinum.	Muscarin.
Narceïnum et ejus salia.	Narceïn und deſſen Salze.
Narcotinum.	Narkotin.
Natrium aethylatum.	Natriumäthylat.
— benzoïcum.	Benzoëſaures Natrium.
— pyrophosphoricum ferratum.	Pyrophosphorſaures Eiſenoxyd-Natron.
— salicylicum.	Salicylſaures Natrium.
— santonicum.	Santonin-Natron.
— tannicum.	Gerbſaures Natrium.
Oleum Chamomillae aethereum.	Aetheriſches Kamillenöl.
— Crotonis.	Krotonöl.
— Cubebarum.	Kubebenöl.
— Matico.	Maticoöl.
— Sabinae.	Sadebaumöl.
— Sinapis aethereum.	Aetheriſches Senföl.
— Valerianae.	Baldrianöl.
Opium.	Opium.
Paracotoïnum.	Parakotoïn.
Paraldehydum.	Paraldehyd.
Pasta Guarana.	Guarana.
Pelletierinum et ejus salia.	Pelletierin und deſſen Salze.
Phenacetinum.	Phenacetin.
Physostigminum (Eserinum) et ejus salia.	Phyſoſtigmin (Eſerin) und deſſen Salze.
Picrotoxinum.	Pikrotoxin.
Pilocarpinum et ejus salia.	Pilokarpin und deſſen Salze.
Plumbum jodatum.	Jodblei.
— tannicum.	Gerbſaures Blei.
Podophyllinum.	Podophillin.
Propylaminum.	Propylamin.
Radix Belladonnae.	Belladonnawurzel.
— Colombo.	Colombowurzel.
— Gelsemii.	Wurzel des gelben Jasmin.
— Ipecacuanhae.	Brechwurzel.
— Rheï.	Rhabarberwurzel.

Radix Sarsaparillae.	Sarſaparille.
— Senegae.	Senegawurzel.
Resina Jalapae.	Jalapenharz.
— Scammoniae.	Scammoniaharz.
Resorcinum purum.	Reines Reſorcin.
Rhizoma Filicis.	Farnwurzel.
— Veratri.	Weiße Nieswurzel.
Salolum.	Salol.
Santoninum.	Santonin.
Secale cornutum.	Mutterkorn.
Semen Calabar.	Calabarſamen.
— Colchici.	Zeitloſenſamen.
— Hyoscyami.	Bilſenſamen.
— St Ignatii.	Sanct-Ignatiusſamen.
— Stramonii.	Stechapfelſamen.
— Strophanthi.	Strophanthusſamen.
— Strychni.	Brechnuß.
Sozojodolum	Sozojodol.
Stipitis Dulcamarae.	Bitterſüßſtengel.
Strychninum et ejus salia.	Strychnin und deſſen Salze.
Sulfonalum.	Sulfonal.
Sulfur jodatum.	Jodſchwefel.
Summitates Sabinae.	Sadebaumſpitzen.
Tartarus stibiatus.	Brechweinſtein.
Terpinum hydratum.	Terpinhydrat.
Thallinum et ejus salia.	Thallin und deſſen Salze.
Thebaïnum et ejus salia.	Thebaïn und deſſen Salze.
Tubera Aconiti.	Akonitknollen.
— Jalapae.	Jalapenknollen.
Urethanum.	Urethan.
Veratrinum et ejus salia.	Veratrin und deſſen Salze.
Zincum aceticum.	Eſſigſaures Zink.
— chloratum purum.	Reines Chlorzink.
— cyanatum.	Cyan-Zink.
— permanganicum.	Uebermanganſaures Zink.
— salicylicum.	Salicylſaures Zink.
— sulfocarbolicum.	Sulfophenylſaures Zink.
— sulfoichthyolicum.	Ichthyolſulfoſaures Zink.
— sulfuricum purum.	Reines ſchwefelſaures Zink.

II. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln.

Vom 25. November 1895. (Reichsgeſetzblatt 1895, S. 455 f.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Beſtimmung im § 6 Abſatz 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Geſetzblatt 1883 S. 177), was folgt:

Artikel 1.

Zu den Zubereitungen, Drogen und chemiſchen Präparaten, welche nach §§ 1 und 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 27. Januar 1890 (Reichs-Geſetzblatt S. 9), ſowie nach den zugehörigen Verzeichniſſen A und B nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, treten hinzu und zwar

im Verzeichnis A unter Nr. 11:
Wundſtäbchen (cereoli);

im Verzeichnis B:
Acidum camphoricum. Kampherſäure.
Acidum hydrobromicum. Bromwaſſerſtoffſäure.
Bismutum subsalicylicum. Baſiſches Wismutſalicylat.
Lithium salicylicum. Lithiumſalicylat.
Theobrominum natrio-salicylicum. Diuretin.

In dem Verzeichnis B kommt
Bismutum salicylicum. Salicylſaures Wismut
in Wegfall.

Artikel 2.

Zu den Zubereitungen, welche nach dem Verzeichnis A der erwähnten Verordnung ausnahmsweiſe dem freien Verkehr überlaſſen ſind, treten hinzu

unter Nr. 3 des Verzeichniſſes:
Aloetinktur zum Gebrauch für Tiere;

unter Nr. 5 des Verzeichniſſes:
Bleiwaſſer, mit einem Gehalt von höchſtens zwei Gewichtsteilen Bleieſſig in hundert Teilen der Miſchung, zum Gebrauch für Tiere,
Kreſolſeifenlöſung zum Gebrauch für Tiere,
Miſchungen von Hoffmannstropfen (Ätherweingeiſt), Kampherſpiritus und Seifenſpiritus untereinander, zum Gebrauch für Tiere, ſofern die einzelnen Beſtandteile der Miſchungen auf den Abgabegefäßen angegeben werden;

unter Nr. 10 des Verzeichniſſes:

Bleiſalbe zum Gebrauch für Tiere,
Borſalbe zum Gebrauch für Tiere,
Hufkitt,
Terpentinſalbe zum Gebrauch für Tiere,
Zinkſalbe zum Gebrauch für Tiere.

Artikel 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Februar 1896 in Kraft.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Kaiſerlichen Inſiegel.

Gegeben Barby, den 25. November 1895.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Boetticher.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1896. — № 7.

Inhalt: Nr. VIII. Geſetz, betreffend Abänderung des die Lehrer der Volksſchulen und Waiſenhäuſer betreffenden Geſetzes vom 20. Februar 1881. S. 33. — Nr. IX. Geſetz, betreffend Abänderung des § 6 des Geſetzes vom 29. November 1894, betreffend die Krankenverſicherung der Dienſtboten. S. 34. — Beilage 5. Polizeiverordnung, betreffend einen Zuſatz zu § 127 der Straßenpolizeiordnung. S. 35.

VIII. Geſetz, betreffend Abänderung des die Lehrer der Volksſchulen und Waiſenhäuſer betreffenden Geſetzes vom 20. Februar 1881.

Vom 31. Januar 1896.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

§ 1 des Geſetzes, betreffend die Lehrer der Volksſchulen und Waiſenhäuſer, iſt wie folgt abgeändert:

§ 1.

Als ordentlicher Lehrer an einer öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Volksſchule kann nur angeſtellt werden, wer nach beſtandener erſter Staatsprüfung (Seminarabgangsprüfung) eine fünfjährige Dienſtzeit als Lehrer zurückgelegt und die zweite Prüfung beſtanden hat oder von derſelben in geſetzmäßiger Weiſe entbunden iſt. Für die fünfjährige Dienſtzeit macht es keinen Unterſchied, ob ſie an bremiſchen oder auswärtigen, an öffentlichen oder privaten Schulen oder an einem der ſtadtbremiſchen evangeliſchen Waiſenhäuſer ganz oder teilweiſe zurückgelegt iſt. Auch ſoll auf dieſe Dienſtzeit die Zeit des Militärdienſtes bis zur Dauer eines Jahres in Anrechnung gebracht werden.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 24. und bekannt gemacht am 31. Januar 1896.

IX. Geſetz, betreffend Abänderung des § 6 des Geſetzes vom 29. November 1894, betreffend die Krankenverſicherung der Dienſtboten.

Vom 31. Januar 1896.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

§ 6 des Geſetzes vom 29. November 1894, betreffend die Krankenverſicherung der Dienſtboten, wird aufgehoben. An Stelle desſelben treten folgende Beſtimmungen:

§ 6.

Die Dienſtboten-Krankenkaſſe gewährt an Krankenunterſtützung vom Tage der Krankmeldung an auf die Dauer von längſtens dreizehn Wochen:

a. wenn das Kaſſenmitglied mit Genehmigung der Herrſchaft in deren Wohnung verbleibt oder wenn es innerhalb des Bezirks der Kaſſe bei ſeinen Angehörigen oder anderweitig geeignete Unterkunft finden kann, freie ärztliche Behandlung durch den Kaſſenarzt, falls nicht die Herrſchaft auf eigene Koſten ihrem Hausarzt die Behandlung überträgt, Arznei, ſowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel (auch bei Behandlung durch den Hausarzt);

b. wenn die unter a erwähnten Vorausſetzungen nicht zutreffen und die Krankheit den Dienſtboten zum Dienſt unfähig gemacht hat, oder wenn der behandelnde Arzt Krankenhausbehandlung für erforderlich erklärt, freie Beförderung in ein Krankenhaus, freie Kur und Verpflegung in demſelben, ſowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel.

Die Beſtimmung der Krankenanſtalt ſteht in allen Fällen der Kaſſenverwaltung zu.

Iſt aus beſonderen Gründen die Behandlung des Kaſſenmitgliedes nicht durch den Kaſſenarzt, ſondern durch einen anderen Arzt erfolgt, ſo iſt die Kaſſenverwaltung berechtigt, die infolge dieſer Behandlung erwachſenen Ausgaben ganz oder teilweiſe aus der Dienſtbotenkrankenkaſſe zu erſtatten. Ebenſo iſt dieſelbe nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt, ihren Mitgliedern Unterſtützung zu gewähren, ſo lange ſie ſich außerhalb des Kaſſenbezirks aufhalten. Werden in ſolchen Fällen die dem Kaſſenmitglied erwachſenen Ausgaben von der Dienſtbotenkrankenkaſſe ganz übernommen, ſo iſt die Zeit, in welcher das Kaſſenmitglied durch einen anderen Arzt behandelt iſt, auf die geſetzliche Unterſtützungsdauer der Kaſſe (Abſatz 1) anzurechnen.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 24. und bekannt gemacht am 31. Januar 1896.

(Beilage 5.) Polizeiverordnung, betreffend einen Zuſatz zu § 127 der Straßenpolizeiordnung. (Nr. 24 der Bremer Nachrichten vom 24. Januar 1896.)

Der § 127 der Straßenpolizeiordnung vom 15. Mai 1879 erhält am Schluß folgenden Zuſatz:

Hat der Verpflichtete die ihm nach den §§ 122—126 obliegenden Arbeiten vertragsmäßig einem anderen übertragen, ſo kann dieſer gleich dem Verpflichteten bei Zuwiderhandlungen zur Verantwortung gezogen werden.

Bremen, den 23. Januar 1896.

Die Polizeidirektion.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1896. — № 8.

Inhalt: Nr. X. Geſetz, betreffend die Entwäſſerung von Grundſtücken und deren Anſchluß an das ſtadtbremiſche Kanalnetz. S. 37.

X. Geſetz, betreffend die Entwäſſerung von Grundſtücken und deren Anſchluß an das ſtadtbremiſche Kanalnetz.

Vom 31. Januar 1896.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft, unter Aufhebung des Geſetzes vom 1. März 1895, betreffend die Entwäſſerung von Grundſtücken und deren Anſchluß an das ſtadtbremiſche Kanalnetz:

§ 1.

Dieſes Geſetz gilt für die Stadt Bremen und das engere Landgebiet.

§ 2.

Verpflichtung zum Anſchluß der Grundſtücke.

a. Bei allen Neubauten (Wohnhäuſern, Packhäuſern, Fabrikanlagen ꝛc. nebſt Zubehör) an kanaliſirten Straßen ſind die Eigentümer verpflichtet, zur Entwäſſerung Ableitungen nach dem Straßenkanal herſtellen zu laſſen, und wenn ſie nicht mit einer genügenden Waſſerleitung oder Pumpe verſehen ſind, Anſchluß an die öffentliche Waſſerleitung zu nehmen.

b. Bei Neubauten an Straßen, welche noch nicht vorſchriftsmäßig kanaliſirt ſind, für die aber das Kanaliſationsprojekt bereits feſtſteht, kann die Baupolizeibehörde nach ihrem Ermeſſen die gleichzeitige Ausführung der vorſchriftsmäßigen Grundſtücksentwäſſerung vorſchreiben.

§ 3.

Baupolizeiliche Genehmigung zur Entwäſſerungsanlage.

Zu jeder Entwäſſerungsanlage iſt die baupolizeiliche Genehmigung ſeitens des Bauherrn einzuholen. Von jeder größeren Ausbeſſerung oder Veränderung an beſtehenden Anlagen iſt die Baupolizei vor der Ausführung zu benachrichtigen. Bauausführungen des Staates bedürfen der baupolizeilichen Genehmigung nicht, jedoch hat der ausführende Beamte die geſetzlichen Vorſchriften innezuhalten.

§ 4.

Vorſchriften für den Bauantrag.

Der Bauantrag iſt ſchriftlich zu ſtellen und demſelben ein vollſtändiges Kanaliſationsprojekt in doppelter Ausfertigung, auf Pausleinwand mit unverwaſchbarer Tuſche oder im Vervielfältigungsverfahren hergeſtellt, beizulegen; dasſelbe muß enthalten:

a) Die Lage des ganzen Grundſtückes mit der anſchließenden Straßenſtrecke und der auf demſelben ſtehenden Gebäude im Maßſtabe von 1:200. Dieſer Maßſtab iſt bei großen Grundſtücken ſoweit zu ermäßigen, daß die Zeichnungen nach keiner Richtung über 1 m groß werden.

b) Die Grundriſſe der Gebäude, welche mit der Entwäſſerungsanlage verbunden werden ſollen, im Maßſtabe von 1:100; erforderlichenfalls können von der Baupolizeibehörde auch Grundriſſe der einzelnen Geſchoſſe verlangt werden.

c) Einen Durchſchnitt der zu entwäſſernden Gebäude und Höfe in der Richtung des Hauptentwäſſerungsrohres in dem Maßſtabe von 1:100 mit Angabe der Lage des Straßenkanals, wobei alle Höhenangaben auf einen feſten Punkt der Straße vor dem Grundſtück bezogen werden müſſen. Außerdem ſind die Höhen der Oberfläche längs der geplanten Leitung, das Gefälle der letzteren, die Höhe der Kellerſohlen und der tiefſten Bodenflächen anzugeben.

d) Aus den Zeichnungen müſſen alle Einzelheiten der Entwäſſerungsanlage erſichtlich ſein, inſoweit dies zur Beurteilung der Anlage erforderlich iſt; Zeichnungen beſonderer Einrichtungen und einzelner Teile, inſonderheit Darſtellungen für Fettfänge, Kläranlagen, Schlammfänge und dergleichen ſind auf Verlangen der Baupolizeibehörde im Maßſtab von mindeſtens 1:25 einzureichen.

e) Die Tiefenlage der Kanalſohle iſt am Kanalbaubüreau zu erfragen.

§ 5.

Vorſchriften für Neubauten.

Bei Neubauten (§ 2 a und b) ſind vor oder zugleich mit dem in der Bauordnung vorgeſchriebenen Bauantrage die in § 4 dieſes Geſetzes verlangten Zeichnungen mit beſonderem Bauantrage der Baupolizeibehörde einzureichen. Die Genehmigung kann erſt geſchehen, wenn die genügende Entwäſſerung geſichert wird. In beſonderen Fällen kann die Baugenehmigung für das Gebäude gegeben werden, wenn auch der genaue Plan der Entwäſſerungsanlagen noch nicht vorliegt.

§ 6.

Friſt für die Erteilung der Bauerlaubnis.

Innerhalb vierzehn Tage nach Einreichung eines Bauantrags hat die Baupolizeibehörde dem Antragſteller die Bauerlaubnis oder eine Mitteilung darüber zugehen zu laſſen, weshalb dieſelbe nicht erfolgt iſt. Vor Erteilung der Bauerlaubnis darf mit der Ausführung nicht begonnen werden.

§ 7.

Rückgabe der Pläne.

Nach erteilter Baugenehmigung wird von jeder eingereichten Zeichnung eine Ausfertigung dem Antragſteller zurückgegeben. Dieſe Ausfertigung muß auf der Bauſtelle für die beaufſichtigenden Beamten zur Einſicht bereit liegen. Die Einſicht iſt unweigerlich zu geſtatten, ebenſo ſind auch die zur Beurteilung der Anlagen erforderlichen Unterſuchungen der Beamten zu dulden und deren Anordnungen zu befolgen.

§ 8.

Baupolizeiliche Abnahme.

Nach Fertigſtellung der Anlage iſt die baupolizeiliche Abnahme zu beantragen. Bevor nicht die amtliche Beſichtigung ſtattgefunden hat, darf kein Teil der Entwäſſerungsanlage durch Überdeckung oder ſonſtwie unſichtbar gemacht werden. Eine Abnahme kann bereits für Teilſtrecken beantragt werden.

Für Prüfung und Genehmigung der Bauanträge, Beſichtigung der Anlagen und die ſonſtigen ſich auf dieſelben beziehenden baupolizeilichen Geſchäfte iſt für jede Anlage innerhalb dreier Monate nach ihrer Abnahme eine Gebühr von *M.* 1 zu entrichten. Iſt die Herſtellung der Entwäſſerungsanlage gelegentlich eines anderweiten Baues beantragt, ſo fällt dieſe Abgabe weg. Die Anlagekoſten ſind in ſolchem Falle bei den ſonſtigen Baukoſten (§ 13 der Bauordnung) in Anrechnung zu bringen.

§ 9.

Umfang der Entwäſſerungsanlagen.

Alle Entwäſſerungsanlagen ſind ſo herzuſtellen, daß die Grundſtücke vollſtändig entwäſſert werden können, ſoweit es nach Ermeſſen der Baupolizeibehörde erforderlich und möglich iſt. Für gärtneriſch und landwirtſchaftlich benutzte Teile kann nach Ermeſſen der Baupolizeibehörde von Entwäſſerungen nach dem Straßenkanal abgeſehen werden.

§ 10.

Anſchluß an den Straßenkanal.

Die Einmündung eines zur Entwäſſerung eines Grundſtücks dienenden Kanales in den Straßenkanal erfolgt nach Ermeſſen der zuſtändigen Behörde, welche gemäß § 125 der Bauordnung*) die Ausführung bis zur Grundſtücksgrenze auf Koſten des Eigentümers bewirkt.

§ 11.

Entwäſſerung tiefgelegener Keller und Höfe.

Für Keller, Höfe und Gärten, deren Entwäſſerung durch Einleitung in den Hauskanal infolge der Tiefenlage nicht möglich oder ſchwierig iſt, kann die Baupolizeibehörde beſondere Anordnungen treffen, oder auch beſtimmen, daß von der Entwäſſerungseinrichtung abzuſehen ſei.

---

*) Anmerkung: Bauordnung, § 125.

Zuſtändigkeit der Baudeputation.

Für die Straßen der Stadt dürfen Pflaſterungs- und Kanaliſirungsarbeiten, einſchließlich Materiallieferungen, nur von der Baudeputation ausgeführt werden. Ohne Genehmigung derſelben darf die Oberfläche der Straße nicht aufgebrochen oder verändert werden.

§ 12.

Offene Waſſerläufe.

Die Herſtellung offener Waſſerläufe (vergl. § 115 der Bauordnung*) iſt nur zuläſſig, falls ſie zu ſanitären Bedenken keine Veranlaſſung geben und wenn es ſich um Leitungen außerhalb der Gebäude zur Abführung von reinem Waſſer handelt; in allen anderen Fällen ſind geſchloſſene Rohrleitungen zu verwenden. Zwiſchen offenen Waſſerläufen und Rohrleitungen, die in einen Straßenkanal münden, iſt ſtets ein Waſſerverſchluß einzuſchalten.

§ 13.

Weite der Leitungen.

Die Weite der Hauptleitung für eine Grundſtücksentwäſſerung ſoll in der Regel 15 cm betragen. Für kleine Grundſtücke iſt eine Hauptleitung von 10 cm Weite ausreichend, auch ſind bei außergewöhnlich großen Grundſtücken größere Hauptleitungen zuläſſig. Nebenleitungen können in geringerer Weite hergeſtellt werden.

§ 14.

Anzahl der Anſchlüſſe an den Straßenkanal.

Bei Neuherſtellung von Entwäſſerungsanlagen muß jedes Grundſtück mindeſtens eine ſelbſtändige Anſchlußleitung an den Straßenkanal erhalten.

§ 15.

Gefälle der Leitungen.

Das Gefälle der einzelnen Leitungen ſoll möglichſt gleichmäßig ſein, ſollte jedoch das gleichmäßige Gefälle eine größere Steigung als 1 : 30 ergeben, ſo darf das Gefälle der Leitung unter Anwendung dieſer Steigung gebrochen werden. Bei geringeren Gefällen als 1 : 50 muß eine nach Ermeſſen der zuſtändigen Behörde ausreichende Spülung vorhanden ſein. Nötigenfalls können beſondere Spüleinrichtungen vorgeſchrieben werden.

Alle Nebenleitungen ſind von der Waſſeraufnahmeſtelle in thunlichſt gerader Linie ohne Einſchaltung von Schlammfängen in die Hauptleitung einzuführen.

§ 16.

Material der Leitungen.

Die Leitungen ſollen entweder aus hartgebrannten, innen und außen glaſirten Thonröhren oder aus gußeiſernen Röhren beſtehen, welch letztere innen und außen

---

*) Anmerkung: Bauordnung, § 115.

Abtrittsgruben ꝛc.

Abtrittsgruben, Jauchengruben und ähnliche Anlagen, welche zur Aufnahme feuchter, ätzender oder übelriechender Stoffe dienen, müſſen waſſerdicht und mit einer dichten Bedeckung verſehen ſein. Solche Gruben müſſen von der Nachbargrenze mit ihrer inneren Seite mindeſtens 50 cm entfernt ſein. Gruben benachbarter Grundſtücke, die gleichen Zwecken dienen, können aneinander gelegt werden. Im Landgebiete kann der Landherr Ausnahmen zulaſſen.

Die Verbindung der Gruben mit öffentlichen Waſſerläufen (Flüſſen, Abzugsgräben, Straßenkanälen ꝛc.) iſt verboten.

Die Ableitung des Verbrauchs- und Himmelwaſſers und der Abflüſſe von Piſſoirs nach den Straßenkanälen iſt geſtattet.

Offene Waſſerläufe müſſen, wenn gepflaſtert, mindeſtens 15 cm, wenn ungepflaſtert, mindeſtens 60 cm von der Nachbargrenze entfernt ſein. Gemeinſchaftliche Waſſerläufe können auf der Grenze liegen.

mit einem glatten, gegen Roſt ſchützenden Überzug verſehen ſein müſſen. Gußeiſerne Röhren ſind überall da anzuwenden, wo ein nachträgliches Setzen des Untergrundes zu befürchten ſteht, oder wo aus ſonſtigen Gründen nach Ermeſſen der Baupolizeibehörde die Verwendung von Thonröhren unzuläſſig iſt.

Leitungen von geringerer Weite als 8 cm ſind ſtets aus Gußeiſen herzuſtellen, oder aus Zink- oder Bleiröhren, welche freiliegen oder mit leicht zu entfernenden Verblendungen zu verſehen ſind.

Leitungen, welche zur Ableitung von Grundwaſſer (Drainirung) dienen ſollen, können aus unglaſirten Thonröhren hergeſtellt werden.

§ 17.

Höhe der Überdeckung im Freien.

Im Freien liegende unterirdiſche Rohrleitungen ſollen, wo die vorhandenen Höhenverhältniſſe es geſtatten, mindeſtens 1 m Überdeckung haben.

Ableitungen von Himmelwaſſer ſind hiervon ausgeſchloſſen.

§ 18.

Verbindung der Leitungen.

Die Einmündungen von Leitungen in andere Rohrleitungen ſollen thunlichſt ſpitzwinklig in der Richtung des Waſſerabfluſſes hergeſtellt werden und müſſen luftdicht ſein.

§ 19.

Anordnung der Leitungen nach der Weite derſelben.

Oberhalb belegene Rohrleitungen dürfen — abgeſehen von zur Drainirung dienenden Leitungen (§ 16 Abſatz 3) — niemals mehr Durchmeſſer als die unterhalb in der Leitung belegenen Röhren haben.

§ 20.

Beſchaffenheit und Dichtung der Leitungen.

Die Thonröhren müſſen eine gleichmäßige Wandſtärke haben, aus guter Thonmaſſe gleichmäßig gebrannt, frei von Riſſen, Blaſen und ſonſtigen Mängeln, und innen und außen gut glaſirt ſein. Jedes Rohr muß eine Muffe von mindeſtens 5 cm innerer Länge haben.

Muffen dürfen nur ſtromaufwärts angebracht werden.

Die Dichtung der Thonröhren muß durch Teerſtricke und eine mindeſtens 10 cm ſtarke, die Muffen auf 25 cm Länge umſchließende Thonumhüllung geſchehen. Im Innern von Gebäuden ſind die Stoßſtellen außerdem mit Zementmörtel zu verſtreichen und ſodann wie vorſtehend angegeben mit Thon zu umſchließen.

Eiſerne Röhren müſſen fehlerfreien Guß haben und ſind durch Muffen wie bei Waſſerleitungsröhren zu verbinden. Die Dichtung der Röhren hat durch Teerſtricke oder dergleichen und Blei, welches vergoſſen und verſtemmt werden muß, zu erfolgen.

Zinkröhren müſſen mindeſtens 0,820 mm, Bleiröhren wenigſtens 2,5 mm Wandſtärke haben. Die Verbindung der Stoßſtellen und Anſchlüſſe muß undurchläſſig und dauerhaft hergeſtellt ſein.

§ 21.

Einrichtung der Waſſeraufnahmeöffnungen.

Aufnahmeöffnungen von Ausgußbecken, Küchengoſſenſteinen und dergleichen ſind mit einem *feſten*, nur mit Handwerkzeug zu öffnenden Siebe und mit einem

Waſſerverſchluß, welcher möglichſt froſtfrei liegen muß, zu verſehen. Die Öffnungen in dem Siebe dürfen höchſtens 1 qcm groß ſein. Die Anſchlüſſe können aus Zink- oder Bleiröhren beſtehen und müſſen mindeſtens 4 cm Durchmeſſer haben.

§ 22.

Abläufe von Höfen, Kellern, Gärten und dergl.

Entwäſſerungsanlagen, deren Einläufe zu ebener Erde liegen, müſſen mit einem leicht zu reinigenden Sinkkaſten (Schlammfang) und einem zukömmlichen Waſſerverſchluß verſehen ſein. Das zur Aufnahme des Waſſers dienende Sieb (Roſte) darf abnehmbar, aber nur bei der Ausführung von Reinigungen geöffnet ſein. Erforderlichenfalls können auch hierfür feſte Siebe (Roſte) angeordnet werden. Bei Roſten dürfen die Schlitze zum Einſtrömen des Waſſers höchſtens 1 cm weit ſein.

§ 23.

Abläufe für Küchen, Schlachtereien und dergleichen.

Für Ableitungen von Küchen, Schlachtereien und dergleichen können nach Ermeſſen der Baupolizeibehörde Fettfänge vorgeſchrieben werden.

Abwäſſer über 50° Celſius in Mengen von mehr als 1000 Liter in der Stunde dürfen dem Straßenkanal nicht zugeführt werden.

§ 24.

Abläufe für gewerbliche und induſtrielle Anlagen.

Bei gewerblichen und induſtriellen Anlagen können auch Einrichtungen zur Desinfektion, Klärung, chemiſchen Reinigung oder ſonſtige Vorkehrungen zur Unſchädlichmachung der Abwäſſer von der Baupolizeibehörde angeordnet werden.

§ 25.

Ableitung von Regenwaſſer.

a. Zur Ableitung des Dachwaſſers an den Straßenſeiten der Häuſer ſind Dachrinnen und Abfallröhren anzubringen.

Die Abfallröhren müſſen, wenn ſie unmittelbar an der Straße liegen, mindeſtens 1,5 m über dem Boden bis zur Einmündung in die unterirdiſche Leitung aus Gußeiſen hergeſtellt werden und dürfen nicht in das Profil der Straße hineinragen. Die lichte Querſchnittsfläche der zur Aufnahme der Abfallröhren dienenden Leitungen muß mindeſtens der Summe der Querſchnittsfläche aller Abfallröhren, deren Waſſer durch dieſe Rohrleitungen abgeführt werden ſoll, entſprechen.

b. Regenröhren ſollen keine Waſſerverſchlüſſe erhalten; wenn aber über den Öffnungen der Regenröhren oder in weniger als 2 m ſeitlicher Entfernung zu öffnende Fenſter bewohnter Räume liegen, ſind Waſſerverſchlüſſe oder ſonſtige die Kanalgaſe abhaltende Einrichtungen anzubringen.

Das Waſſer von Regenröhren, welche nicht mehr als 5 qm Fläche entwäſſern, kann auf die Straße oder in Vorhöfe geleitet werden. Das Abfallrohr darf dann aber höchſtens 10 cm über der Oberfläche des Bodens ausmünden.

c. Nach Erfordernis können am Fuße der Abfallröhren auch Sinkkaſten angeordnet werden.

d. Dachabfallröhren dürfen zur Abführung von Verbrauchswaſſer nicht benutzt werden.

§ 26.

Sämtliche Waſſerverſchlüſſe müſſen einen den Verſchluß bildenden Waſſerſtand von mindeſtens 6 cm haben, ſie müſſen leicht reinigungsfähig ſein und im Freien möglichſt froſtfrei liegen. Nähere Vorſchriften für Waſſerverſchlüſſe.

§ 27.

Die zur Anſammlung des Schlammes u. ſ. w. dienenden Vertiefungen der Schlammfänge ſollen mindeſtens 30 cm tief ſein und nicht unter 900 qcm Querſchnitt haben. Erforderlichenfalls können größere Abmeſſungen ſeitens der Baupolizeibehörde vorgeſchrieben werden. Die Einführung des Waſſers muß in der Weiſe erfolgen, daß die in dem Schlammfang enthaltenen Sinkſtoffe beim Einſtrömen des Waſſers möglichſt wenig aufgerührt werden. Nähere Vorſchriften für Schlammfänge.

§ 28.

Für eine genügende Lüftung der Hausleitungen iſt derart Sorge zu tragen, daß die an den höchſten Punkten ſich anſammelnden Gaſe jederzeit ins Freie entweichen können. Lüftung der Hausleitungen.

§ 29.

Jede Hausleitung muß am oberen Ende der Hauptleitung mit einer Einrichtung verſehen ſein, welche die Reinigung der Leitung thunlichſt ermöglicht. Unterſuchungsſchächte.

Bei Leitungen von mehr als 20 m Länge ſind derartige Einrichtungen in Entfernungen von höchſtens 20 m zwiſchen zu ſchalten.

§ 30.

a. Sämtliche Leitungen, welche nach § 113 der Bauordnung*) mit Verſchlüſſen zu verſehen ſind, müſſen ſelbſtthätige Rückſtauverſchlüſſe haben; daneben können auch noch mit der Hand ſtellbare dichtſchließende Vorkehrungen vorgeſchrieben werden. Rückſtauverſchlüſſe.

b. Iſt es mit Rückſicht auf angeſchloſſene Regenröhren oder aus ſonſtigen Gründen unzweckmäßig, die Hauptrohrleitung mit Rückſtauverſchlüſſen zu verſehen, ſo müſſen dieſelben in den in Frage kommenden Nebenleitungen angebracht werden.

c. Bei Abläufen, welche nur zeitweiſe benutzt werden, und während der Benutzung ſtets unter Aufſicht ſtehen (Spülabläufe in Lagerkellern und dergl.), genügt ein mit der Hand zu ſtellender Verſchluß.

---

*) Anmerkung: Bauordnung, § 113.

Ableitungen zur Entwäſſerung von Räumen, Höfen, Gärten und ſonſtigen Örtlichkeiten nach Straßen- oder Abwäſſerungskanälen oder nach Abzugsgräben müſſen, ſoweit ſie nicht zur Drainirung dienen, von glaſurten, mit Muffen oder Ringen verſehenen Thonröhren von mindeſtens 12 cm Durchmeſſer im Lichten hergeſtellt werden. Die Ableitungen ſind mit Waſſerverſchlüſſen zu verſehen, welche das Ausſtrömen der Gaſe verhindern. Die zur Entwäſſerung von Räumen dienenden Ableitungen, deren Aufnahmeöffnungen nicht mindeſtens 1 m über dem mutmaßlich höchſten Waſſerſtande in den Straßen- oder Abwäſſerungskanälen oder in den Abzugsgräben liegen, müſſen mit einem Verſchluß verſehen werden, der das Eindringen des Waſſers aus den Kanälen oder Gräben verhindert. Abläufe nach den Straßenkanälen.

Von dieſer Vorſchrift kann die Baupolizeibehörde für das Landgebiet Ausnahmen zulaſſen; ſie findet auf Verlangen der Behörde auch auf beſtehende Anlagen Anwendung.

d. Alle Rückſtauverſchlüſſe müſſen zukömmlich ſein.

e. Die Wahl der Rückſtauverſchlüſſe unterliegt der Genehmigung der Baupolizeibehörde.

§ 31.

Lage der Einrichtungen für die Grundſtücksentwäſſerungen.

Alle zur Grundſtücksentwäſſerung gehörigen Anlagen ſind thunlichſt außerhalb des Straßenareals anzubringen, jedoch können aus geſundheitlichen Rückſichten nach Ermeſſen der Baupolizeibehörde Ausnahmen geſtattet werden.

Schlammfänge ſind thunlichſt außerhalb des Hauſes anzulegen; erforderlichenfalls können dieſelben in das Straßenareal gelegt werden.

§ 32.

Benutzung der Entwäſſerungsanlagen.

Feſte Stoffe, insbeſondere Küchenabfälle, Kehricht, Schutt und Aſche, ferner feuer- und exploſionsgefährliche Stoffe, Fäkalien, Jauche, ätzende oder übelriechende Stoffe dürfen dem Straßenkanal nicht zugeführt werden. Die Ableitung des Verbrauchs- und Himmelwaſſers und der Abflüſſe von Piſſoirs nach dem Straßenkanal iſt geſtattet.

§ 33.

Beſeitigung nicht mehr benutzter Abläufe.

Unterirdiſche Abläufe, auch von Nebenleitungen, welche nicht mehr benutzt werden, ſind gänzlich zu beſeitigen. Die dadurch entſtehende Öffnung in den Röhren, woran der Ablauf angeſchloſſen war, muß alsdann luftdicht verſchloſſen werden.

§ 34.

Reinhaltung der Schlammfänge.

Aus Schlammfängen ſind die Sinkſtoffe zu entfernen, bevor ſie die Höhe der Sohle des Ablaufrohrs erreichen.

§ 35.

Überwachung fertiger Anlagen.

Die Beamten und Bedienſteten der Kanalbaubehörde ſind berechtigt, die im Betriebe befindlichen Kanäle, überhaupt alle Entwäſſerungseinrichtungen eines Grundſtückes einer Beſichtigung und Prüfung zu unterwerfen; denſelben iſt daher der Zutritt zu ſämtlichen Anlagen unweigerlich zu geſtatten, auch ſind deren Mitteilungen über den Befund entgegenzunehmen. Die etwa vorgefundenen Schäden und Mängel ſind auf ſchriftliche Aufforderung der Behörde innerhalb einer in der Aufforderung anzugebenden Friſt zu beſeitigen.

§ 36.

Unterhaltung und Reinigung.

Die Unterhaltung der Grundſtücksentwäſſerung liegt den Eigentümern, die Reinhaltung den Hausbewohnern, bei unbewohnten Grundſtücken den Eigentümern ob. Unterhaltung und Reinhaltung haben ſo zu erfolgen, daß die Anlagen ſtets in betriebsfähigem und vorſchriftsmäßigem Zuſtand ſich befinden. (§ 127 Abſatz 3 der Bauordnung*) wird durch dieſe Vorſchrift nicht berührt.)

*) Anmerkung: Bauordnung, § 127 Abſatz 3.

Die Unterhaltung und Reinigung der in den Straßen liegenden Ableitungen, welche zur Entwäſſerung der anliegenden Grundſtücke dienen, z. B. Küchenableitungen und Ableitungen von Abfallröhren, wird ſtaatsſeitig auf Koſten der Anlieger beſchafft.

§ 37.

Die vom Eigentümer zu tragenden Koſten der Anſchlüſſe (§ 10) werden alljährlich von der Baupolizeibehörde durch Tarife feſtgeſtellt, wobei die Längen der Rohrleitungen ſtets ſo angenommen werden, als wenn der Straßenkanal in der Mitte der Straße läge. Die Koſten werden im Verwaltungswege erhoben, beziehungsweiſe beigetrieben. Koſten für die Anſchlüſſe.

§ 38.

Der § 26 der Bauordnung wird aufgehoben.

§ 39.

Die §§ 3 Satz 2, 10, 21, 22, 23, 24, 30, 32, 33, 34, 35, 36 und 37 dieſes Geſetzes finden auf Verlangen der Baupolizeibehörde auf die beſtehenden Entwäſſerungsanlagen Anwendung.

§ 40.

Zuwiderhandlungen gegen dies Geſetz werden, ſoweit ſie nicht unter das Strafgeſetzbuch fallen, mit Geldſtrafe bis zu ſechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen beſtraft.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 24. und bekannt gemacht am 31. Januar 1896.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

APR 27 1896
LIBRARY

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1896. — № 9.

Inhalt: Nr. XI. Geſetz, betreffend eine Änderung des die Deputationen betreffenden Geſetzes vom 1. Januar 1894. S. 47.

XI. Geſetz, betreffend eine Änderung des die Deputationen betreffenden Geſetzes vom 1. Januar 1894.

Vom 11. Februar 1896.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

Der § 54 des Geſetzes, die Deputationen betreffend, vom 1. Januar 1894, erhält unter II. folgenden Zuſatz:

18) Die Deputation für die Stadtbibliothek.
Aus der Bürgerſchaft: 5 Mitglieder.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 11. Februar 1896.

Ausgegeben am 11. Februar 1896. 11

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

CORNELL UNIVERSITY
APR 27 1896
LIBRARY.

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1896. — № 10.

Inhalt: Nr. XII. Bekanntmachung, betreffend Beſtimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein. S. 49.

XII. Bekanntmachung, betreffend Beſtimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein.

Vom 11. März 1896.

Nachdem der Bundesrat in ſeiner Sitzung vom 27. v. Mts. beſchloſſen hat, daß für den Handel mit denaturirtem Branntwein mit dem 1. k. Mts. die hierunter abgedruckten Beſtimmungen in Kraft treten, ſowie daß diejenigen Gewerbetreibenden, welche bereits mit denaturirtem Branntwein handeln und dieſen Handel fortſetzen wollen, die in Ziffer 2 der Beſtimmungen vorgeſchriebenen Anzeigen bis zum 20. dſs. Mts. einzureichen haben, bringt der Senat dieſe Beſtimmungen hiermit zu allgemeiner Kunde.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 11. März 1896.

Beſtimmungen
über den Handel mit denaturirtem Branntwein.

Auf Grund der §§ 1 und 43e des Geſetzes, betreffend die Beſteuerung des Branntweins, vom $\frac{\text{27. Juni 1887}}{\text{16. Juni 1895}}$ wird hiermit folgendes beſtimmt:

1. Auf den Kleinhandel mit denaturirtem Branntwein findet § 33 der Gewerbeordnung keine Anwendung.

2. Wer mit denaturirtem Branntwein handeln will, hat dies 14 Tage vor Eröffnung des Handels der zuſtändigen Steuerbehörde und der Ortspolizeibehörde anzumelden. Über die erfolgte Anmeldung erteilt die Steuerbehörde eine Beſcheinigung.

3. Denaturirter Branntwein, deſſen Stärke weniger als 80 Gewichtsprozente beträgt, darf nicht verkauft oder feilgehalten werden.

4. Wer mit denaturirtem Branntwein handelt, hat in ſeinem Verkaufslokal an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Schrift eine Bekanntmachung auszuhängen, wonach es verboten iſt:

a) denaturirten Branntwein, deſſen Stärke weniger als 80 Gewichtsprozente beträgt, zu verkaufen oder feilzuhalten;

b) aus denaturirtem Branntwein das Denaturirungsmittel ganz oder teilweiſe wieder auszuſcheiden, oder dem denaturirten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirkung des Denaturirungsmittels in Bezug auf Geſchmack oder Geruch verändert wird, und ſolchen Branntwein zu verkaufen oder feilzuhalten.

5. Der Handel mit denaturirtem Branntwein kann ſeitens der Steuerbehörde unterſagt werden, wenn Thatſachen vorliegen, welche die Unzuverläſſigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf dieſen Gewerbebetrieb wahrſcheinlich machen. Gegen die Entſcheidung iſt die Beſchwerde an die Direktivbehörde und die oberſte Landesfinanzbehörde zuläſſig. Die Entſcheidung der letzteren iſt endgültig. Von jeder Unterſagung iſt der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen.

6. Die Beamten der Zoll- und Steuer- ſowie der Polizeiverwaltung ſind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen denaturirter Branntwein feilgehalten wird, während der üblichen Geſchäftsſtunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet ſind, einzutreten, den daſelbſt feilgehaltenen oder verkauften, denaturirten oder undenaturirten Branntwein zu unterſuchen und Proben zum Zwecke der Unterſuchung gegen Empfangsbeſcheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen iſt dem Beſitzer ein Teil der Probe amtlich verſchloſſen oder verſiegelt zurückzulaſſen. Für die entnommene Probe iſt Entſchädigung in Höhe des üblichen Kaufpreiſes zu leiſten.

Die weitergehenden Befugniſſe, welche der Steuerverwaltung im § 15 Abſatz 2 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, eingeräumt ſind, werden hiervon nicht berührt.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

CORNELL UNIVERSITY APR 27 1896 LIBRARY.

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1896. — № 11.

Inhalt: Nr. XIII. Geſetz, betreffend Vereinigung eines zur Landgemeinde Schwachhauſen gehörigen Grundſtücks am Kuhgraben mit der Stadtgemeinde Bremen. S. 51. — Nr. XIV. Geſetz, betreffend verſchiedene indirekte Abgaben. S. 51. — Nr. XV. Geſetz, betreffend eine Änderung des Geſetzes vom 19. Juni 1880 über Polizeigebühren. S. 56. — Nr. XVI. Geſetz, betreffend Stempelabgaben. S. 57. — Beilage 5. Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer. S. 57. — Beilage 6. Bekanntmachung des Landherrn, betreffend einige Planſtraßen und Straßennamen im Gebiete der Landgemeinde Walle. S. 58.

XIII. Geſetz, betreffend Vereinigung eines zur Landgemeinde Schwachhauſen gehörigen Grundſtücks am Kuhgraben mit der Stadtgemeinde Bremen.

Vom 22. März 1896.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

Die in der Landgemeinde Schwachhauſen, am Kuhgraben belegenen Grundſtücke, im Kataſter mit No. 214 F, 214 G bezeichnet, 55,36 Ar groß, werden mit der Stadtgemeinde Bremen vereinigt und gehen in das Eigentum der Stadt Bremen über, ohne daß es einer Abkündigung und Laſſung bedarf.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 13. und bekannt gemacht am 22. März 1896.

XIV. Geſetz, betreffend verſchiedene indirekte Abgaben.

Vom 22. März 1896.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

I. Staatsabgaben.

1. Maskenbälle.

§ 1.

Wer einen Maskenball veranſtaltet, hat eine Abgabe von hundert Mark zu entrichten. Befreit von der Abgabe ſind ſolche Maskenbälle, welche auf alleinige Koſten einzelner Privatperſonen veranſtaltet werden. Ein Koſtümball, auch ohne Masken, wird einem Maskenball gleich geachtet.

§ 2.

Abgabepflichtige Maskenbälle dürfen nur mit vorgängiger Erlaubnis der zuſtändigen Polizeibehörde veranſtaltet werden.

§ 3.

Vor Erteilung der polizeilichen Erlaubnis iſt die Abgabe an die Polizeibehörde zu entrichten. Wenn der Maskenball nicht ſtattfindet, wird die Abgabe zurückerſtattet.

§ 4.

Der Inhaber des Raumes, in welchem der Maskenball ſtattfindet, und alle Unternehmer desſelben haften für die Abgabe als Geſamtſchuldner.

2. Abgabe von Nachtigallen.

§ 5.

Wer eine Nachtigall oder einen Sproſſer hält, hat dafür eine jährliche Abgabe von zwanzig Mark zu entrichten.

II. Stadtbremiſche Abgaben.

3. Abgabe von Pferden.

§ 6.

Wer in der Stadt Bremen ein oder mehrere Pferde hält, hat dafür folgende jährliche Abgaben zu entrichten:

1) wenn er die Pferde zur Ausübung des Gewerbes eines Fuhrmanns, Mietkutſchers, Pferdeverleihers, Landwirts, Bleichers oder Gemüſe- oder Milchhändlers oder zur Benutzung bei Klander- oder Roßmühlen hält, für jedes Pferd zehn Mark;

2) wenn er die Pferde zu anderen geſchäftlichen Zwecken hält, für jedes Pferd zwanzig Mark;

3) in allen anderen Fällen, und zwar auch dann, wenn die Pferde gelegentlich zu geſchäftlichen Zwecken benutzt werden, für das erſte Pferd dreißig Mark, für das zweite vierzig Mark, und ſo fort für jedes weitere Pferd einen um zehn Mark höheren Betrag.

§ 7.

Wer ein Pferd auf Stallung hat, haftet als Selbſtſchuldner für die Abgabe, wenn der Abgabepflichtige nicht in Bremen wohnt.

§ 8.

Befreit von der Abgabe ſind:

1) Pferde unter drei Jahren;

2) Pferde, welche von einer öffentlichen Behörde gehalten werden;

3) Pferde, zu deren Haltung der Beſitzer dienſtlich verpflichtet iſt;

4) Pferde, welche ein Pferdehändler, ohne ſie zu gebrauchen, zum Verkaufe ſtehen hat.

4. Abgabe von Luſtfuhrwerken.

§ 9.

Wer in der Stadt Bremen wohnt und daſelbſt oder im Landgebiete ein oder mehrere Luſtfuhrwerke hält, hat jährlich an Abgabe zu entrichten,

1) wenn er zugleich ein oder mehrere Zugpferde hält, für jedes zwei- oder mehrſpännige Luſtfuhrwerk vierzig Mark, für jedes einſpännige zwanzig Mark,

2) wenn er kein Zugpferd hält, für jedes Luſtfuhrwerk zwanzig Mark.

Als einſpännig gilt nur ein ſolches Luſtfuhrwerk, das nie mit mehr als einem Pferde beſpannt wird.

In dem unter 2 bezeichneten Falle iſt keine Steuer zu entrichten, wenn der Beſitzer nachweiſt, daß ſeit einem Jahre keines ſeiner Luſtfuhrwerke von ihm oder von anderen gebraucht worden ſei. Wenn nach Führung dieſes Nachweiſes eines der Luſtfuhrwerke gebraucht wird, ſo iſt für das Steuerhalbjahr, in welchem dies geſchieht, und für die Folgezeit die Steuer für ſämtliche Luſtfuhrwerke desſelben Beſitzers zu entrichten.

§ 10.

Mietkutſcher, Fuhrleute und Wagenverleiher ſind für die zum Zweck ihres Gewerbes gehaltenen Luſtfuhrwerke von dieſer Abgabe frei.

5. Abgabe von Hunden.

§ 11.

Wer in der Stadt Bremen einen oder mehrere Hunde hält, hat eine jährliche Abgabe zu entrichten, welche, wenn in einer Haushaltung

1) nur ein Hund gehalten wird, zehn Mark,

2) zwei oder mehr Hunde gehalten werden, für den erſten derſelben zehn Mark, für jeden weiteren zwanzig Mark beträgt.

§ 12.

Von der Abgabe befreit ſind Hunde, welche

1) weniger als acht Wochen alt,

2) an Stelle von geſtorbenen, abgeſchafften oder abhanden gekommenen angeſchafft ſind, ſoweit für dieſe die Steuer bereits entrichtet worden iſt.

§ 13.

Der Steuerpflichtige erhält gegen Zahlung der Abgabe für jeden Hund ein mit Nummer und Jahreszahl verſehenes Hundezeichen.

Für ein verlorenes Hundezeichen wird ein neues gegen eine Gebühr von einer Mark erteilt.

Das Hundezeichen iſt am Halſe des Hundes zu befeſtigen.

§ 14.

Hunde, die nach dem 1. Mai ohne ein für das laufende Steuerjahr gültiges Hundezeichen angetroffen werden, werden eingefangen und, wenn ſie nicht binnen

drei Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung des Einfangs durch Entrichtung der Abgabe und der Strafe und Erſatz der Fütterungskoſten eingelöſt werden, eingezogen. Durch die Einziehung erlöſchen alle bisherigen Privatrechte an dem Hunde zu Gunſten des Staats.

§ 15.

Wenn die Abgabe von Hunden nicht ſpäteſtens binnen vier Wochen nach Einforderung bezahlt wird, kann das Generalſteueramt, unbeſchadet der Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe, die Beſeitigung des Hundes anordnen.

6. Abgabe von Billards und Kegelbahnen.

§ 16.

Wer in der Stadt Bremen ein oder mehrere Billards hält, hat eine jährliche Abgabe von zwanzig Mark für das erſte, von zehn Mark für jedes weitere zu entrichten.

§ 17.

Wer in der Stadt Bremen eine oder mehrere Kegelbahnen hält, hat eine jährliche Abgabe von zehn Mark für die erſte, von fünf Mark für jede weitere zu entrichten.

III. Gemeinſchaftliche Beſtimmungen über die in den Abſchnitten 2 bis 6 bezeichneten Abgaben.

§ 18.

Der Eigentümer des der Abgabe unterliegenden Gegenſtandes haftet auch dann, wenn ein anderer der Abgabepflichtige iſt, für die Abgabe als Selbſtſchuldner.

§ 19.

Wer in die Abgabepflicht eintritt, hat dies binnen einer Woche dem Generalſteueramte anzuzeigen.

Die gleiche Verpflichtung liegt jedem ob, der einen der Abgabe unterliegenden Gegenſtand für einen andern in Gewahrſam nimmt, ſowie dem Haushaltungsvorſtande, deſſen Haushaltungsgenoſſe in die Abgabepflicht eintritt.

§ 20.

Jedermann iſt verpflichtet, Nachfragen der Beamten des Generalſteueramts in betreff dieſer Abgaben wahrheitsgemäß zu beantworten.

§ 21.

Die in den Abſchnitten 2 und 5 bezeichneten Abgaben werden jedesmal für das Steuerjahr, die in den Abſchnitten 3, 4 und 6 bezeichneten jedesmal für das Steuerhalbjahr entrichtet; als Steuerhalbjahre gelten die Zeiträume vom 1. April bis zum 30. September und vom 1. Oktober bis zum 31. März.

§ 22.

Die Abgabe verfällt für den ganzen Zeitraum, für welchen ſie nach § 21 zu entrichten iſt, am erſten Tage desſelben. Wer im Laufe dieſes Zeitraumes in die Abgabepflicht eintritt, hat die Abgabe für den ganzen Zeitraum zu entrichten.

§ 23.

Wer aus der Abgabepflicht ausſcheidet, hat dies dem Generalſteueramte binnen vierzehn Tagen anzuzeigen.

§ 24.

Wenn ein der Abgabe unterliegender Gegenſtand nach Entrichtung der Abgabe in andere Hände übergeht, ſo wird für den bei der Abgabe in Betracht kommenden Zeitraum (§ 21), in welchem dies geſchieht, dem neuen Inhaber die bezahlte Abgabe auf die von ihm zu entrichtende Abgabe angerechnet, wenn er bei der Anzeige (§ 19) die Abgabequittung, im Falle der Abgabe von Hunden auch das Hundezeichen, vorzeigt.

IV. Strafvorſchriften.

§ 25.

Wer es unternimmt, eine der vorſtehenden Abgaben zu hinterziehen, verfällt in eine Geldſtrafe bis zum Fünffachen des Betrages, der den Gegenſtand der unternommenen Hinterziehung bildete. Dieſer Betrag iſt außerdem zu entrichten. Wird feſtgeſtellt, daß eine Hinterziehung nicht beabſichtigt worden iſt, oder eine ſolche nicht hat verübt werden können, ſo kann eine Ordnungsſtrafe bis zu einhundertfünfzig Mark verhängt werden.

§ 26.

Wer den Ordnungsvorſchriften dieſes Geſetzes zuwiderhandelt, wird mit Geldſtrafe bis zu einhundertfünfzig Mark beſtraft.

V. Reklamationen.

§ 27.

Reklamationen gegen die Abgabe von Maskenbällen ſind bei der zuſtändigen Polizeibehörde, Reklamationen gegen die übrigen vorſtehenden Abgaben ſchriftlich unter Beifügung der Abgaberechnung beim Generalſteueramte zu erheben.

§ 28.

Bei Meidung des Ausſchluſſes müſſen Reklamationen gegen die Abgabe von Maskenbällen binnen vier Wochen nach erhaltener Aufforderung zur Zahlung derſelben, gegen die Abgaben von Nachtigallen und von Hunden und gegen die erſte Halbjahrsrate der in den Abſchnitten II 3, 4, 6 bezeichneten Abgaben ſpäteſtens am 1. Juli, gegen die zweite Halbjahrsrate der letztgenannten Abgaben ſpäteſtens am 1. November des Steuerjahres eingereicht werden.

Wenn der Grund der Reklamation nicht früher als vier Wochen vor Ablauf dieſes Termins eingetreten iſt, muß die Reklamation bei Meidung des Ausſchluſſes binnen vier Wochen nach Eintritt ihres Grundes eingereicht werden.

Die Reklamation hat keine die Zahlungspflicht aufſchiebende Wirkung.

§ 29.

Zur Erledigung der Reklamationen bildet die Steuerdeputation einen Reklamationsausſchuß, der aus einem Mitgliede des Senats und zwei bürger-

ſchaftlichen Mitgliedern beſteht. Gegen die Entſcheidung des Reklamationsausſchuſſes iſt binnen einer Woche nach deren Zuſtellung die Berufung an die Steuerdeputation zuläſſig.

Die Entſcheidungen des Reklamationsausſchuſſes und der Steuerdeputation werden vom Generalſteueramte ausgefertigt und den Reklamanten unter Rückgabe der Abgabeberechnung, auf welcher ein etwa bewilligter Erlaß zu vermerken iſt, zugeſtellt. Die Rückgabe der Abgabeberechnung erfolgt nicht, wenn der ganze Betrag erlaſſen iſt.

§ 30.

Der Reklamationsausſchuß und die Steuerdeputation ſind befugt einen Erlaß oder eine Ermäßigung dieſer Abgaben wegen Armut des Abgabepflichtigen oder aus ſonſtigen Billigkeitsgründen zu bewilligen.

§ 31.

Gegen die Entſcheidung der Steuerdeputation ſteht dem Reklamanten der Rechtsweg frei. Er muß jedoch bei Meidung des Ausſchluſſes binnen ſechs Wochen nach Zuſtellung der Entſcheidung die Klage gegen den Staat bei dem zuſtändigen Gerichte erheben.

Die Beſchreitung des Rechtswegs hat keine die Zahlungspflicht aufſchiebende Wirkung.

VI. Schlußbeſtimmung.

§ 32.

Dieſes Geſetz tritt am 1. April 1896 in Kraft.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 13. und bekannt gemacht am 22. März 1896.

XV. Geſetz, betreffend eine Änderung des Geſetzes vom 19. Juni 1880 über Polizeigebühren.

Vom 22. März 1896.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

Art. 1.

An die Stelle des § 1 Nr. 17 des Geſetzes vom 19. Juni 1880, betreffend Polizeigebühren, (Geſetzblatt S. 65), tritt folgende Vorſchrift:

17) für Erteilung der Erlaubnis zu Tanzmuſiken
in der Stadt Bremen .... ℳ 3.—
im Landgebiet und in den Hafenſtädten .... „ 1.—

Art. 2.

Dieſes Geſetz tritt am 1. April 1896 in Kraft.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 13. und bekannt gemacht am 22. März 1896.

XVI. Geſetz, betreffend Stempelabgaben.

Vom 22. März 1896.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

Die auf die Stempelabgaben bezüglichen Beſtimmungen in den Abſchnitten X, XI, XII des Geſetzes vom 30. März 1895, betreffend die Steuern für das Rechnungsjahr 1895/96, bleiben bis zum 30. Juni 1896 in Kraft.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 13. und bekannt gemacht am 22. März 1896.

(Beilage 5.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer. (Nr. 63 der Bremer Nachrichten vom 3. März 1896.)

Auf Grund von § 4 des Geſetzes vom 29. März v. J., betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer, hat die Deputation für Häfen und Eiſenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zuſtimmung der Finanzdeputation die folgende Änderung des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer beſchloſſen:

Lfde. Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe	
			Eingehend.	Ausgehend.
1.	2.	3.	4.	5.
	5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaren.			
191.	Quebrachoholz, unzerkleinert	5 m	VII	VII

Bremen, den 3. März 1896.

Die Deputation für Häfen und Eiſenbahnen.
Barkhauſen.

(Beilage 6.) Bekanntmachung des Landherrn, betreffend einige Planſtraßen und Straßennamen im Gebiet der Landgemeinde Walle. (Nr 71 der Bremer Nachrichten vom 11. März 1896.)

In Gemäßheit des Geſetzes, betreffend Abänderung des Geſetzes, die Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen im Landgebiete betreffend, vom 14. Juni 1891, und des § 6 des Geſetzes, betreffend die Vereinigung von Teilen der Landgemeinden Walle und Gröpelingen mit der Stadt Bremen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß, nachdem durch das geſetzliche Verkoppelungsverfahren bezüglich eines Teiles des früheren und jetzigen Gebiets der Landgemeinde Walle die Planſtraßen teilweiſe verlegt reſp. aufgehoben ſind, nunmehr folgende, den Beſtimmungen der §§ 141, 142 der Bauordnung unterworfenen Planſtraßen im Verkoppelungsgebiet beſtehen:

Benennung und Lage der Planſtraßen.	Breite der Planſtraßen. m
1) Ringſtraße zu beiden Seiten der Eiſenbahn und auf der Haide („Waller Ring“)	30
2) Weg in der Lehmkuhle an der Uthbremer Grenze („Lehmkuhlenſtraße“)	15
3) Weg in den Schwadekämpen, auf dem Oſterfeuerberge und auf der Haide („Holſteinerſtraße“)	15
4) Verlängerung der Auguſtſtraße („Auguſtſtraße“)	10
5) Verlängerung der Theodorſtraße („Theodorſtraße“)	10
6) Weg von der Oſterfeuerbergſtraße nach der Hamburger Eiſenbahn („Schleswigerſtraße“)	15
7) Parallelweg zur Hamburger Eiſenbahn („Rendsburgerſtraße“)	15
8) Verlängerung des Köthnerweges („Köthnerweg“)	10
9) Weg in der Aue („Flensburgerſtraße“)	10
10) Weg von der Waller Chauſſee nach der Eiſenbahnunterführung — verlegte Guſtavſtraße — („Guſtavſtraße“)	15

Die eingeklammerten Bezeichnungen ſind die vom Senate genehmigten Straßennamen.

Der neue Straßenplan kann von den Beteiligten am Kataſteramt, Gerichtshaus, Zimmer Nr. 20, eingeſehen werden.

Bremen, den 10. März 1896.

Der Landherr:
Buff.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Geſetzblatt

der

Freien Hanſeſtadt Bremen.

1896. — № 12.

Inhalt: Nr. XVII. Geſetz, betreffend Abänderung des Geſetzes vom 29. März 1895 wegen Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer. S. 59.

XVII. Geſetz, betreffend Abänderung des Geſetzes vom 29. März 1895 wegen Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer.

Vom 22. März 1896.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

Artikel I.

Die im § 3 d des Geſetzes, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer, vom 29. März 1895 vorgeſehene Befreiung von der Schiffahrtsabgabe erhält folgende veränderte Faſſung:

d) Leichterſchiffe und Schleppkähne, welche zwiſchen Weſerhäfen einerſeits und Elbhäfen andererſeits verkehren, betreffs derjenigen Güter, die von der Weſer nach Plätzen der Oberelbe (oberhalb Hamburg und Harburg) verſandt werden.

Artikel II.

Die durch die Abänderung des § 3 d im Artikel I herbeigeführte Abgabenpflicht für die von Plätzen der Oberelbe nach der Weſer zum Verſand gelangenden Güter tritt nicht ein für diejenigen Güter, die ſich beim Inkrafttreten dieſes Geſetzes bereits auf der Unterweſer befunden haben.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 22. März 1896.

Ausgegeben am 22. März 1896. 14

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1896. — № 13.

Inhalt: Nr. XVIII. Geſetz, betreffend die Einkommenſteuer für das Jahr 1896/97. S. 61. — Nr. XIX. Geſetz, betreffend die Waſſerſteuer. S. 61. — Nr. XX. Geſetz, betreffend die Sedanfeier. S. 62. — Nr. XXI. Geſetz, betreffend die Abgabe von Veräußerungen von Grundſtücken und von Verſteigerungen. S. 62. — Beilage 7. Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuſerlinien. S. 69.

XVIII. Geſetz, betreffend die Einkommenſteuer für das Jahr 1896/97.

Vom 31. März 1896.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

§ 1.

Die Einkommenſteuer wird im Jahre 1896/97 mit fünf Prozent von Einkommen über zwölftauſend Mark, von Einkommen bis zu zwölftauſend Mark nach Maßgabe der geſetzlichen Skalen erhoben.

§ 2.

Von der Einkommenſteuer des Jahres 1896/97 ſoll die Hälfte im Auguſt, die Hälfte im November 1896 erhoben werden.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 31. März 1896.

XIX. Geſetz, betreffend die Waſſerſteuer.

Vom 31. März 1896.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

Die Waſſerſteuer wird in dem mit Oſtern-Fahrniszeit dieſes Jahres beginnenden Steuerjahre in der Stadt

von den Eigentümern mit $^4/_{10}$ per mille vom Gebäudeſteuerwerte, beziehungsweiſe 1 Prozent vom Reinertrage, von den Mietern mit $^4/_5$ Prozent vom Mietzinſe,

im Landgebiete

von den Eigentümern mit $^1/_2$ per mille vom Gebäudeſteuerwerte, beziehungsweiſe $1^1/_4$ Prozent vom Reinertrage, von den Mietern mit 1 Prozent vom Mietzinſe

erhoben.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 31. März 1896.

XX. Geſetz, betreffend die Sedanfeier.

Vom 31. März 1896.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

Das Geſetz vom 9. Juli 1876, die Sedanfeier betreffend, iſt aufgehoben.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 31. März 1896.

XXI. Geſetz, betreffend die Abgabe von Veräußerungen von Grundſtücken und von Verſteigerungen.

Vom 31. März 1896.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

I. Abgabe von Veräußerungen von Grundſtücken.

§ 1.

Die Übertragung des Eigentums an einem Grundſtücke durch Laſſung oder Aushändigung des Zuſchlags- oder Überweiſungsprotokolls unterliegt einer Abgabe von einem und einem halben vom Hundert des Wertes des Grundſtücks.

Ein Grundſtück im Sinne dieſes Geſetzes iſt jedes Immobile im Sinne des § 7 der Erbe- und Handfeſtenordnung.

§ 2.

Im Falle eines Tauſches von Grundſtücken iſt die Abgabe vom Werte der beiderſeitigen Grundſtücke zu entrichten. Wenn jedoch ausſchließlich im Landgebiete belegene grundſteuerpflichtige Grundſtücke den Gegenſtand des Tauſches bilden, ſo wird die Abgabe nur von der Hälfte des Wertes erhoben; den grundſteuerpflichtigen

Grundſtücken ſtehen hierin ſolche Grundſtücke gleich, welche der Grundſteuer unterliegen würden, wenn ſie nicht nach § 4 oder § 6 des Grundſteuergeſetzes vom 11. Oktober 1878 befreit wären.

§ 3.

Wenn die Laſſung oder das Zuſchlags- oder Überweiſungsprotokoll das ganze Grundſtück umfaßt, iſt die Abgabe vom geſamten Werte auch dann zu entrichten, wenn dem Erwerber vor der Veräußerung ein Miteigentum an dem Grundſtücke zugeſtanden hat.

§ 4.

Wenn und ſoweit der Erwerber von dem Werte des Grundſtücks die Erbſchafts- oder Schenkungsabgabe zu entrichten hat, fällt die Abgabe von Veräußerungen von Grundſtücken weg.

§ 5.

Für die Übertragung des Eigentums am Straßengrunde einer in der Stadt Bremen oder im engeren Landgebiete (§ 1 unter a der Bauordnung vom 15. Auguſt 1883) von einem Privatunternehmer anzulegenden Straße an den Staat oder die Gemeinde iſt die Abgabe nur dann zu entrichten, wenn die Laſſung ſpäter als neun Monate nach Genehmigung der Straßenanlage erfolgt.

§ 6.

Die Abgabepflicht trifft bei freiwilligen und Zwangsveräußerungen den Veräußerer und den Erwerber als Geſamtſchuldner, im Falle des § 5 jedoch den Unternehmer der Straßenanlage, bei Enteignungen den Erwerber.

Haften Veräußerer und Erwerber als Geſamtſchuldner, ſo ſind ſie im Verhältnis zu einander zu gleichen Anteilen verpflichtet, ſoweit nicht ein anderes beſtimmt iſt.

§ 7.

Als Wert des Grundſtücks gilt

1) im Falle des Verkaufs, wenn nicht vom zuſtändigen Steueramte rechtzeitig Schätzung verlangt wird, der Kaufpreis unter Hinzurechnung des nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes zu ſchätzenden Wertes etwa vorbehaltener Nutzungen und ausbedungener Leiſtungen, und zwar, falls ein Grundſtück mit anderen Gegenſtänden zu einem gemeinſchaftlichen Preiſe verkauft wird, dieſer Preis,

2) im Falle der Enteignung die Gegenleiſtung des Erwerbers,

3) in allen übrigen Fällen die durch Schätzung nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes ermittelte Summe.

§ 8.

Der Erwerber eines Grundſtücks iſt verpflichtet, ehe bauliche Veränderungen auf demſelben vorgenommen werden, jedenfalls aber binnen vier Wochen nach Abſchluß des Veräußerungsvertrages oder nach Erteilung des Zuſchlags, dem zuſtändigen

Steueramte nach einem vom Generalſteueramte vorgeſchriebenen Formular eine Anzeige über die Veräußerung unter genauer Bezeichnung des Grundſtücks und der weſentlichen Bedingungen der Übertragung einzureichen. Dies gilt auch im Falle einer Weiterveräußerung vor erfolgter Übertragung des Eigentums.

Wer ein Grundſtück infolge einer Enteignung erwirbt, unterliegt dieſer Verpflichtung nicht.

§ 9.

Im Falle des Verkaufs eines Grundſtücks kann eine Schätzung vom zuſtändigen Steueramte binnen einer Woche nach Einreichung der in § 8 vorgeſchriebenen Anzeige durch ſchriftliche Mitteilung an den Erwerber oder an den Notar, der die Anzeige eingereicht hat, verlangt werden.

§ 10.

Im Falle der Schätzung iſt derjenige Wert des Grundſtücks für die Abgabe maßgebend, den das Grundſtück einſchließlich der etwa darauf befindlichen Gebäude am Tage der Schätzung hat. Wenn jedoch zwiſchen dem Tage des Abſchluſſes des Veräußerungsvertrages oder der Erteilung des Zuſchlags und demjenigen der Schätzung eine Wertverminderung durch bauliche Veränderungen ſtattgefunden hat, was die Schätzer auf Verlangen des Steueramts feſtzuſtellen haben, ſo iſt der Wert am erſtgenannten Tage maßgebend.

§ 11.

Die Schätzung erfolgt nach folgenden Beſtimmungen:

1) Die Schätzung iſt ohne Verzug vorzunehmen.

2) Die Schätzung erfolgt durch zwei von dem Vorſitzenden der Schätzungskommiſſion (§ 12 des Grundſteuergeſetzes vom 11. Oktober 1878) zu ernennende Sachverſtändige.

Handelt es ſich um die Schätzung eines der Gebäudeſteuer unterliegenden Grundſtücks (§ 2 des Grundſteuergeſetzes), ſo muß mindeſtens einer derſelben als Bauunternehmer oder gewerbsmäßiger Vermittler von Grundſtücksverkäufen mit den Verhältniſſen des Grundſtücksmarktes bekannt ſein.

Handelt es ſich um die Schätzung eines anderen Grundſtücks, ſo muß mindeſtens einer derſelben Sachverſtändiger der Landwirtſchaft ſein.

3) Können die beiden Schätzer ſich über die Schätzung nicht verſtändigen, ſo wird ein dritter beigeordnet. Iſt ſolchenfalls ein Mehrheitsbeſchluß nicht zu erreichen, ſo iſt der Durchſchnitt der Schätzungen der drei Schätzer maßgebend.

Die Schätzer ſind von dem Vorſitzenden der Schätzungskommiſſion zu beeidigen.

Die Schätzer haben denjenigen Wert zu ermitteln, welcher unter Berückſichtigung aller einſchlagenden Verhältniſſe zur Zeit der Schätzung durch einen Verkauf des Grundſtücks realiſirt werden kann. Betrifft die Schätzung jedoch ein in Gemäßheit des § 135 der Bauordnung vom 15. Auguſt 1883 an den Staat oder an

eine Landgemeinde übertragenes Grundſtück, ſo haben die Schätzer den Betrag der Aufwendung feſtzuſtellen, welche der Unternehmer zu leiſten hätte, wenn er behufs Erfüllung der ihm gegen den Staat oder die Landgemeinde obliegenden Verpflichtung den Grund des in Frage kommenden Grundſtücks zur Zeit der Schätzung käuflich erwerben müßte.

Die Vergütung an die Sachverſtändigen erfolgt nach den Beſtimmungen der gerichtlichen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverſtändige. Jedoch beträgt die Gebühr für jeden Sachverſtändigen mindeſtens fünf Mark.

4) Iſt der Wert ideeller Eigentumsanteile an Grundſtücken durch Schätzung feſtzuſtellen, ſo werden entſprechende Teile des durch Schätzung ermittelten Werts des Ganzen als Wert der ideellen Eigentumsanteile angeſehen; jedoch wird von dem ſo ermittelten Betrage ein Viertel abgezogen.

5) Gegen eine in Gemäßheit der Nr. 2 und 3 dieſes Paragraphen vorgenommene Schätzung kann innerhalb vier Wochen, nachdem das Ergebnis dem Abgabepflichtigen mitgeteilt iſt, ſeitens des letzteren, im Falle der Nr. 3 auch ſeitens des Steueramtes reklamirt werden. Im übrigen finden die Beſtimmungen der §§ 6—9 der Anlage A zu dem Grundſteuergeſetze auf das Reklamationsverfahren Anwendung.

6) Für die Abſchätzung von Nutzungen und Leiſtungen (§ 7 Nr. 1) ernennen das zuſtändige Steueramt und der Veräußerer jeder einen Sachverſtändigen. Dieſe können ſich einen Obmann wählen, wenn ſie ſich über die Schätzung nicht einigen. Iſt ein Mehrheitsbeſchluß nicht zu erreichen, ſo iſt der Durchſchnitt der Schätzungen maßgebend.

7) Die Koſten der Schätzung trägt der Staat.

§ 12.

Das zuſtändige Steueramt erteilt dem Erwerber im Falle der Schätzung nach Beendigung des Schätzungsverfahrens, im anderen Falle nach Ablauf der im § 9 vorgeſchriebenen Friſt eine Beſcheinigung über den für die Abgabe maßgebenden Wert des Grundſtücks.

§ 13.

Der Erwerber, im Falle des § 5 der Unternehmer der Straßenanlage, iſt verpflichtet, binnen vier Wochen nach dem Tage der Laſſung oder der Aushändigung des Zuſchlags- oder Überweiſungsprotokolls die Urkunde über die Übertragung des Eigentums nebſt der ihm erteilten Beſcheinigung über den Wert des Grundſtücks dem Steueramte einzureichen und auf Grund der ihm erteilten Rechnung die Abgabe zu entrichten.

Im Falle einer Schätzung des Werts tritt die bezeichnete Verpflichtung nicht früher als vier Wochen nach dem Tage ein, an welchem dem Erwerber, im Falle des § 5 dem Unternehmer, die Beſcheinigung über den Wert des Grundſtücks zugeſtellt worden iſt.

Der nach § 6 der Abgabepflicht mit unterliegende Veräußerer iſt zur Zahlung derſelben binnen einer Woche nach erhaltener Aufforderung des zuſtändigen Steueramts, welche jedoch erſt nach Ablauf der für den Erwerber vorgeſchriebenen Zahlungsfriſt erfolgen darf, verpflichtet.

II. Abgabe von Verſteigerungen.

§ 14.

Die freiwilligen Verſteigerungen, mit Ausnahme derjenigen von Grundſtücken, unterliegen einer Abgabe von einem halben vom Hundert.

§ 15.

Die Abgabepflicht trifft den Verſteigerer.

Derjenige, in deſſen Auftrage oder für deſſen Rechnung die Verſteigerung erfolgt, haftet für die Abgabe als Selbſtſchuldner.

§ 16.

Der Verſteigerer iſt verpflichtet, die beabſichtigte Verſteigerung dem zuſtändigen Steueramte ſpäteſtens an dem Tage, an welchem ſie ſtattfinden ſoll, unter Angabe der Zeit, des Orts und des Gegenſtandes ſchriftlich anzuzeigen und für die Befolgung der Vorſchriften dieſes Geſetzes eine Sicherheit zu leiſten, deren Betrag von dem Steueramte, jedoch höchſtens auf dreihundert Mark, feſtgeſtellt wird.

Die ſchriftliche Anzeige iſt nicht erforderlich, wenn die Verſteigerung mit den bezeichneten Angaben in dem für amtliche Bekanntmachungen beſtimmten Blatte angezeigt iſt.

Perſonen von amtlichem Charakter ſind zur Sicherheitsleiſtung nicht verpflichtet.

§ 17.

Über jede abgabepflichtige Verſteigerung muß ein Protokoll geführt werden, welches den Namen und die Wohnungsangabe des Verſteigerers und des Protokollführers ſowie des Auftraggebers, die Angabe der Zeit und des Orts der Verſteigerung, ein Verzeichnis der verſteigerten Gegenſtände und die Aufführung des Meiſtgebots für dieſelben zu enthalten hat und von dem Verſteigerer und dem Protokollführer zu unterzeichnen iſt.

Der Verſteigerer iſt befugt, das Protokoll ſelbſt zu führen. Er haftet für die Richtigkeit desſelben, wenn es nicht von einer auf die Protokollführung beeidigten Perſon geführt wird.

§ 18.

Binnen vier Wochen nach dem Tage der Verſteigerung hat der Verſteigerer das Protokoll über dieſelbe nebſt einer Berechnung des Erlöſes der verkauften Gegenſtände, deren Richtigkeit der Verſteigerer oder derjenige, in deſſen Auftrage die Verſteigerung erfolgt iſt, ſchriftlich zu beſcheinigen hat, dem zuſtändigen Steueramte vorzulegen, und auf Grund der von dieſem erteilten Rechnung die Abgabe zu entrichten.

§ 19.

Wenn der Betrag der Abgabe nach dem Protokolle nicht mit Sicherheit zu berechnen iſt, ſo iſt der mutmaßliche Betrag von der Steuerdirektion feſtzuſtellen.

§ 20.

Wenn eine anzeigepflichtige oder eine in dem für amtliche Bekanntmachungen beſtimmten Blatte angekündigte Verſteigerung nicht ſtattfindet, oder in derſelben nichts verkauft wird, ſo iſt dies dem zuſtändigen Steueramte binnen einer Woche nach dem Tage, auf welchen die Verſteigerung angeſetzt war, ſchriftlich anzuzeigen.

III. Gemeinſame Beſtimmungen.

§ 21.

Das zuſtändige Steueramt iſt je nach der Lage des veräußerten Grundſtücks oder dem Orte der Verſteigerung

in der Stadt Bremen und im Landgebiete das Generalſteueramt,

in Bremerhaven das dortige Steueramt,

in Vegeſack für die Abgabe von Veräußerungen von Grundſtücken das Generalſteueramt, für die Abgabe von Verſteigerungen das dortige Steueramt.

§ 22.

Alle bei der Veräußerung eines Grundſtücks oder bei einer Verſteigerung beteiligten Perſonen ſind verpflichtet, dem zuſtändigen Steueramte jede von demſelben verlangte Auskunft zu erteilen.

§ 23.

Eine nach dieſem Geſetze erforderliche amtliche Mitteilung gilt als bewirkt, wenn ſie entweder dem Beteiligten durch einen Angeſtellten des zuſtändigen Steueramts nach Maßgabe der §§ 8 bis 12 des Geſetzes vom 13. März 1880, betreffend die Zwangsvollſtreckung im Verwaltungswege, zugeſtellt oder unter ſeiner Adreſſe auf die Poſt gegeben iſt.

§ 24.

Wer es unternimmt, eine der in dieſem Geſetze vorgeſchriebenen Abgaben ganz oder teilweiſe zu hinterziehen, verfällt in eine Geldſtrafe bis zum Fünffachen des Betrages, der den Gegenſtand der unternommenen Hinterziehung bildete. Dieſer Betrag iſt außerdem zu entrichten. Kann der Betrag nicht feſtgeſtellt werden, ſo iſt auf eine Geldſtrafe von fünf bis zu tauſend Mark zu erkennen.

Wenn feſtgeſtellt wird, daß eine Hinterziehung nicht beabſichtigt iſt oder nicht hat verübt werden können, ſo kann eine Ordnungsſtrafe bis zu einhundertfünfzig Mark verhängt werden.

§ 25.

Zuwiderhandlungen gegen die zur Sicherung der Abgabenzahlung beſtimmten Vorſchriften dieſes Geſetzes werden mit Geldſtrafe bis zu einhundertfünfzig Mark beſtraft.

§ 26.

Die durch unrichtige oder mangelhafte Führung des Protokolls über eine Verſteigerung verwirkten Strafen treffen, wenn das Protokoll nicht von einer auf die Protokollführung beeidigten Perſon geführt iſt, auch den Verſteigerer.

§ 27.

Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, ſowie ſämtliche öffentliche Beamte ſind verpflichtet, die amtlich zu ihrer Kunde kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieſes Geſetz dem Generalſteueramte anzuzeigen.

§ 28.

Reklamationen ſind, abgeſehen von dem Falle des § 11 Nr. 5, bei Meidung des Ausſchluſſes ſpäteſtens innerhalb vier Wochen nach Zuſtellung der dazu Anlaß gebenden Rechnung (§§ 13, 18) ſchriftlich beim Generalſteueramte einzureichen.

§ 29.

Die Reklamation hat keine die Zahlungspflicht aufſchiebende Wirkung.

§ 30.

Die Entſcheidung über die nach § 28 eingereichten Reklamationen ſteht der Steuerdeputation zu. Dieſelbe iſt ſchriftlich abzugeben und mit Gründen zu verſehen.

§ 31.

Die Steuerdeputation iſt befugt, die Abgaben teilweiſe oder ganz zu erlaſſen, wenn die unverkürzte Einziehung derſelben eine offenbare Unbilligkeit gegen den Verpflichteten ſein würde.

§ 32.

Gegen die Entſcheidung der Steuerdeputation ſteht dem Reklamanten der Rechtsweg offen. Er muß jedoch bei Meidung des Ausſchluſſes binnen ſechs Wochen nach Zuſtellung der Entſcheidung die Klage gegen den Staat bei dem zuſtändigen Gerichte erheben.

Die Beſchreitung des Rechtswegs hat keine die Zahlungspflicht aufſchiebende Wirkung.

§ 33.

Dieſes Geſetz tritt am 1. April 1896 in Kraft.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 31. März 1896.

(Beilage 7.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuſerlinien.
(Nr. 85 der Bremer Nachrichten vom 25. März 1896).

Unter Bezug auf § 3 des Geſetzes vom 22. Februar 1895, betreffend die Feſtſetzung von Straßen- und Häuſerlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Langenſtraße von der Pieperſtraße bis zur Bennkohlſtraße und von der Kaiſerſtraße bis zum Geeren, ſowie für den Geeren von der Langenſtraße bis zur Burgſtraße neue Straßenlinien feſtgeſetzt ſind und daß die Lagepläne der genannten Straßen am Kataſteramt, Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 11, dauernd zu Jedermanns Einſicht offen liegen.

Bremen, den 24. März 1896.

Die Regierungskanzlei.
Dr. Focke, Sekr.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1896. — № 14.

Inhalt: Nr. XXII. Geſetz, betreffend eine Abänderung der Wahlordnung für die Bürgerſchaft. S. 71. — Nr. XXIII. Geſetz, betreffend Änderung des das Waſſerwerk betreffenden Geſetzes vom 26. Juni 1888. S. 71. — Nr. XXIV. Geſetz, betreffend Abänderung des § 135 der Bauordnung. S. 72.

XXII. Geſetz, betreffend eine Abänderung der Wahlordnung für die Bürgerſchaft.

Vom 12. April 1896.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

Der zweite Abſatz der No. 8 der Wahlordnung (Anhang zu § 9 des Geſetzes, die Bürgerſchaft betreffend, Geſetzblatt von 1894 S. 28 ff.) wird wie folgt geändert:

für die vierte Wahlklaſſe von vormittags elf bis nachmittags drei Uhr,

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 12. April 1896.

XXIII. Geſetz, betreffend Änderung des das Waſſerwerk betreffenden Geſetzes vom 26. Juni 1888.

Vom 12. April 1896.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

Der § 2 des Geſetzes vom 26. Juni 1888, betreffend das Waſſerwerk, erhält folgende Faſſung:

§ 2.

Die Koſten des Waſſerwerks, insbeſondere die jährliche Verzinſung des Anlage- und Betriebskapitals mit fünf Prozent, die auf ein und einhalb Prozent des Anlagekapitals feſtgeſetzte jährliche Amortiſation und die Betriebskoſten werden

gedeckt durch ein vom Staate für deſſen Bedarf zu zahlendes Averſum, durch den Ertrag des Waſſergeldes für Privatleitungen und durch eine Steuer unter dem Namen Waſſerſteuer, welche ſo hoch bemeſſen wird, daß der Ertrag den nach Veranſchlagung des Averſums und der Waſſergelder verbleibenden Reſt begleicht.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 12. April 1896.

XXIV. Geſetz, betreffend Abänderung des § 135 der Bauordnung.

Vom 12. April 1896.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

Der § 135 der Bauordnung vom 15. Auguſt 1883 erhält folgende Faſſung:

§ 135.

Das Grundeigentum der anzulegenden Straßen fällt an den Staat, im Landgebiet an die Gemeinde, und iſt innerhalb neun Monate nach Genehmigung der Straßenanlage auf Koſten des Unternehmers mittels Laſſung zu übertragen. Die Abgabe für die Veräußerung iſt jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Laſſung nach neun Monaten ſeit Genehmigung der Straßenanlage noch nicht erfolgt iſt und trifft ſolchenfalls den Unternehmer.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 12. April 1896.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1896. — № 15.

Inhalt: Nr. XXV. Verordnung, betreffend die Luken- und Ladungsbeſichtiger. S. 73.

XXV. Verordnung, betreffend die Luken- und Ladungsbeſichtiger.

Vom 17. April 1896.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannskonvents unter Aufhebung der Verordnungen vom 2. Juni 1856, vom 22. Juni 1872 und vom 25. April 1879, die Luken- und Ladungsbeſichtiger betreffend:

§ 1.

Für die Vornahme von Luken- und Ladungsbeſichtigungen auf den nach Bremen und Bremerhaven gelangenden Schiffen werden beeidigte Beſichtiger angeſtellt. Ihre Zahl richtet ſich vorbehältlich der Beſtimmung des § 45 Abſ. 1 des Geſetzes, die Handelskammer betreffend, nach den Bedürfniſſen des Geſchäfts.

Die in Vegeſack erforderlich werdenden Luken- und Ladungsbeſichtigungen ſowie Begutachtungen nach § 4 werden von den Luken- und Ladungsbeſichtigern in Bremen nach näherer Vorſchrift ihrer vorgeſetzten Behörde ausgeführt.

§ 2.

Hinſichtlich der Wahl, Beſtätigung, Dienſtanweiſung und Entlaſſung der Beſichtiger kommen die Vorſchriften der §§ 41 Abſ. 2, 42, 43, 44, 45 Abſ. 1 des Geſetzes, die Handelskammer betreffend, zur Anwendung.

Die nächſte vorgeſetzte Behörde der Beſichtiger iſt die Behörde für das Auswandererweſen.

§ 3.

Bei Schiffen von mehr als 500 cbm Bruttoraumgehalt iſt die Beſichtigung in der Regel von zwei Beſichtigern gemeinſchaftlich vorzunehmen. Bei Schiffen bis zu 500 cbm Bruttoraumgehalt genügt die Zuziehung eines Beſichtigers.

Ergiebt die Beſichtigung eines Beſichtigers einen Mangel, ſo hat derſelbe einen zweiten Beſichtiger zuzuziehen.

In ſchwierigen Fällen und namentlich, wenn die beiden zugezogenen Beſichtiger ſich nicht einigen können, hat ein dritter Beſichtiger mit einzutreten.

§ 4.

Die Luken- und Ladungsbeſichtiger ſind befugt, auf Anrufen der Beteiligten bei Schiffshavarien, bei Schätzung erlittener Schäden von Schiff oder Ladung und in ähnlichen Fällen als Sachverſtändige Gutachten abzugeben.

§ 5.

Die Beſichtiger haben das Ergebnis jeder von ihnen vorgenommenen Luken- und Ladungsbeſichtigung in ein Luken- und Ladungsbeſichtigungsbuch und das Ergebnis jeder Begutachtung (§ 4) in ein Gutachtenbuch einzutragen und dieſe Bücher jederzeit auf dem Laufenden zu halten. Die Bücher ſind alsbald nach Ablauf des Rechnungsjahres der Behörde für das Auswandererweſen einzureichen.

§ 6.

Über das Ergebnis jeder Beſichtigung iſt auf Verlangen dem Beantragenden ſowie auch Dritten gegen eine Schreibgebühr von ℳ 1 eine beglaubigte wörtliche Abſchrift der Eintragung in das Beſichtigungsbuch zu erteilen. Für jede fernere Abſchrift iſt die gleiche Gebühr zu entrichten.

§ 7.

Jeder Beſichtiger hat vor dem Dienſtantritt eine Sicherheit von fünfhundert Mark zu leiſten, welche für alle an ihn aus ſeiner Amtsführung erwachſenden Anſprüche haftet.

Auf die Sicherheit finden die Vorſchriften der §§ 9—11 des Beamtengeſetzes entſprechende Anwendung.

§ 8.

Die Gebühren der Beſichtiger betragen:

a. bei Schiffen von über 500 Kubikmeter Bruttoraumgehalt:
   für die Lukenbeſichtigungen im ganzen . . . . ℳ 3,50
   für die Ladungsbeſichtigungen im ganzen . . . . „ 17,—
   wenn jedoch bei einem Schiffe mehr als drei Ladungsbeſichtigungen vorgenommen werden, für die Ladungsbeſichtigungen im ganzen . . . . „ 34,—

b. bei Schiffen bis zu 500 Kubikmeter und bei Leichterfahrzeugen, ſofern ein Beſichtiger zugezogen wird:
   für die Lukenbeſichtigungen im ganzen . . . . ℳ 2,—
   für die Ladungsbeſichtigungen im ganzen . . . . „ 4,—
   wenn jedoch mehr als drei Ladungsbeſichtigungen vorgenommen werden, im ganzen . . . . „ 6,—

   Sofern mehr als ein Beſichtiger zugezogen wird, erhöhen ſich dieſe Sätze um die Hälfte.

c. Die Berechnung der Gebühren für die im § 4 erwähnten Geſchäfte wird dem gewiſſenhaften Ermeſſen der Beſichtiger überlaſſen, vorbehältlich einer Feſtſtellung durch die vorgeſetzte Behörde, falls von den Parteien oder einer derſelben gegen die Höhe der berechneten Gebühr Widerſpruch erhoben wird.

§ 9.

Ein Beſichtiger, welcher die ihm nach dieſer Verordnung oder nach ſeiner Dienſtanweiſung obliegenden Pflichten verletzt oder den von ſeinen Vorgeſetzten innerhalb ihrer amtlichen Zuſtändigkeit getroffenen dienſtlichen Anordnungen zuwiderhandelt, hat die Disziplinarbeſtrafung verwirkt.

Auf die Disziplinarbeſtrafung finden die §§ 75 No. 1, 76, 79—86 des Beamtengeſetzes entſprechende Anwendung.

Bei ſchwereren Dienſtvergehen des Beſichtigers, deren Vorhandenſein lediglich der Beurteilung des Senats unterliegt, kann auf Antrag der vorgeſetzten Behörde nach Anhörung des Beſichtigers deſſen ſofortige Entlaſſung durch den Senat erfolgen.

§ 10.

Die Anſtellung der Beſichtiger erfolgt auf dreimonatige Kündigung, welche auch den Beſichtigern zuſteht.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 14. und bekannt gemacht am 17. April 1896.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1896. — № 16.

Inhalt: Nr. XXVI. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von friſchem Schweinefleiſch aus Rußland. S. 77.

XXVI. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von friſchem Schweinefleiſch aus Rußland.

Vom 26. April 1896.

Der Senat verordnet:

In Anlaß der in Rußland herrſchenden Schweineſeuchen wird die Einfuhr von friſchem Schweinefleiſch aus Rußland in das bremiſche Staatsgebiet verboten.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 24. und bekannt gemacht am 26. April 1896.

Ausgegeben am 26. April 1896.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Geſetzblatt

der

Freien Hanſeſtadt Bremen.

1896. — № 17.

Inhalt: Nr. XXVII. Verordnung, betreffend die von Beamten zu leiſtenden Sicherheiten. S. 79.

XXVII. Verordnung, betreffend die von Beamten zu leiſtenden Sicherheiten.

Vom 30. April 1896.

Der Senat verordnet auf Grund des § 11 des Geſetzes vom 1. Februar 1894, betreffend die Rechtsverhältniſſe der Beamten:

Der Zinsſatz der Wertpapiere, durch deren Verpfändung nach § 9 des angeführten Geſetzes die von Beamten zu beſtellende Sicherheit geleiſtet werden kann, wird auf mindeſtens drei Prozent beſtimmt.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 28. und bekannt gemacht am 30. April 1896.

Ausgegeben am 30. April 1896. 20

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1896. — № 18.

Inhalt: Nr. XXVIII. Verordnung, betreffend Abänderung des § 6 der Verordnung über die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten, vom 7. Oktober 1888. S. 81. — Beilage 8. Beſtimmungen der Deputation für die Stadtbibliothek über die Benutzung der Stadtbibliothek in Bremen. S. 81.

XXVIII. Verordnung, betreffend Abänderung des § 6 der Verordnung über die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten, vom 7. Oktober 1888.

Vom 6. Mai 1896.

Der Senat verordnet:

Der § 6a, Satz zwei, der Verordnung vom 7. Oktober 1888, betreffend die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten, erhält nachſtehende veränderte Faſſung:

Inländiſche Staatspapiere, welche einen Zinsfuß von drei oder mehr vom Hundert haben, ſind zum Nennwerte anzunehmen.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht am 6. Mai 1896.

(Beilage 8.) Beſtimmungen der Deputation für die Stadtbibliothek über die Benutzung der Stadtbibliothek in Bremen. (Nr. 120 der Bremer Nachrichten vom 1. Mai 1896.)

I. Bibliothek-Stunden.

§ 1. Die Stadtbibliothek iſt an allen Werktagen von 11 bis 1 Uhr, außerdem am Montag, Mittwoch, Donnerſtag und Sonnabend von $3^1/_2$ bis $5^1/_2$ Uhr geöffnet.

§ 2. Während der Sommerferien der hieſigen höheren Schulen iſt die Bibliothek geſchloſſen.

II. Beſuch der Bibliothek.

§ 3. Die Beſucher der Bibliothek haben auf Verlangen Schirme, Stöcke, Hüte, Mäntel und Überſchuhe in der für das Publikum beſtimmten Garderobe abzulegen.

§ 4. Es iſt verboten, in dem Gebäude der Bibliothek zu rauchen. Im Leſezimmer und in der Bücherausgabe iſt auch laute Unterhaltung nicht geſtattet.

§ 5. Keinem Beſucher iſt es erlaubt, eigenmächtig ein Buch von den Tiſchen oder Bücherbrettern zu nehmen.

§ 6. Jeder Bremiſche Staatsbürger, ſowie jeder, der von einer dem Stadtbibliothekar oder dem Obergehülfen bekannten Perſönlichkeit in die Stadtbibliothek eingeführt wird, kann die in der Bibliothek vorhandenen Werke in dem Leſezimmer derſelben benutzen. Den Anweiſungen des mit der Aufſicht im Leſezimmer beauftragten Bibliothekbeamten iſt von den Beſuchern des Leſezimmers Folge zu leiſten.

§ 7. Das Leſen und Arbeiten in den übrigen inneren Räumen der Bibliothek iſt ohne beſondere Erlaubnis des Bibliothekars nicht geſtattet.

§ 8. Die handſchriftlichen Kataloge der Bibliothek können von den Beſuchern eingeſehen werden; doch wird dabei eine beſonders ſorgfältige und vorſichtige Behandlung derſelben vorausgeſetzt. Wer dieſe Rückſicht außer Acht läßt, hat Entziehung der Erlaubnis zum Einſehen der Katologe zu gewärtigen.

III. Ausleihen der Bücher.

§ 9. Jeder Bremiſche Staatsbürger, ſowie jeder, für den ein ſolcher einen Bürgſchein unterſchreibt, darf Bücher von der Bibliothek entleihen. Doch hat der Bibliothekar das Recht, erwieſenermaßen zahlungsunfähigen und kreditunwürdigen Perſonen, ſowie ſolchen, denen eine ordnungsmäßige Benutzung der Bücher nach ſeinem Ermeſſen nicht zuzutrauen iſt, die Verabfolgung von Büchern zu verweigern und ihre Bürgſchaft zurückzuweiſen.

§ 10. Der Entleiher hat die gewünſchten Bücher perſönlich in der Bücherausgabe der Stadtbibliothek in Empfang zu nehmen und daſelbſt einen Empfangsſchein zu unterſchreiben. Nur wenn dem Bibliothekar die Perſon und die Handſchrift des Entleihers hinreichend bekannt ſind, kann dieſer gegen Einſendung eines von ihm unterzeichneten Empfangsſcheins Bücher erhalten. Formulare der Empfangsſcheine werden unentgeltlich in der Stadtbibliothek verabfolgt.

§ 11. Für jedes einzelne Werk iſt ein beſonderer Empfangsſchein erforderlich. Etwaige bei der Entleihung bemerkte Beſchädigungen eines Buches ſind dem ausleihenden Beamten anzuzeigen und auf dem Empfangsſchein anzugeben.

§ 12. Bücher auf den Namen eines anderen zu entleihen oder ſie an einen andern weiter zu verleihen, iſt nicht geſtattet.

§ 13. Handſchriften, alte und ſeltene Drucke, Karten und Kupferwerke, ſowie ſonſtige beſonders wertvolle Werke werden nicht ausgeliehen, dürfen indes mit der gehörigen Vorſicht, unter Beachtung der dabei von dem Bibliothekar erteilten Anweiſungen, in der Bibliothek ſelbſt benutzt werden. Daſſelbe gilt von Wörter- und Handbüchern, ſowie von Zeitſchriften.

§ 14. Niemand darf gleichzeitig mehr als vier Bände aus der Stadtbibliothek in Benutzung haben.

§ 15. Nur für diejenigen, welche ſich mit literariſchen oder wiſſenſchaftlichen Arbeiten beſchäftigen, kann unter geeigneten Umſtänden von den in den §§ 13 und 14 enthaltenen Beſtimmungen eine Ausnahme gemacht werden.

§ 16. Alles Einſchreiben in die Bücher mit Feder oder Bleiſtift, auch die Berichtigung von Druckfehlern oder wirklichen Fehlern, alles Umbiegen der Blätter und das falſche Umbiegen der Kupfer iſt unter Verweiſung auf § 21 unterſagt.

§ 17. Außerhalb Bremens wohnende Perſonen können nur Bücher entleihen, wenn ſie allgemein bekannte Gelehrte ſind oder nachweiſen, daß ſie ſich mit wiſſenſchaftlichen Arbeiten beſchäftigen, für die ihnen die Benutzung der gewünſchten auf der Stadtbibliothek vorhandenen Werke notwendig iſt. Auf Verlangen haben ſie vorab die Bürgſchaft eines Bremiſchen Staatsbürgers oder einer auswärtigen Behörde zu beſchaffen oder aber eine angemeſſene Geldſumme zu hinterlegen.

§ 18. Entliehene Bücher müſſen binnen ſechs Wochen zurückgeliefert werden. Dem Bibliothekar bleibt jedoch vorbehalten, in einzelnen Fällen eine kürzere Friſt für die Rückgabe anzuordnen oder eine längere zu geſtatten.

§ 19. Wer den in § 18 vorgeſehenen Termin verſtreichen läßt, wird ſchriftlich auf ſeine Koſten an die Zurücklieferung erinnert und hat bei erfolglos gebliebener Erinnerung die in § 24 vorgeſehene Folge zu gewärtigen.

§ 20. Bei der Zurücklieferung eines entliehenen Buches hat jeder im eigenen Intereſſe darauf zu achten, daß ihm der ausgeſtellte Empfangsſchein richtig zurückgegeben werde, weil derſelbe ſonſt unter Umſtänden als Beweis der nicht erfolgten Ablieferung gelten würde.

IV. Schlußbeſtimmungen.

§ 21. Wer ein der Bibliothek gehöriges Buch verliert, beſchädigt oder ſonſt für die weitere Benutzung unbrauchbar macht, iſt verpflichtet, den für deſſen Inſtandſetzung oder Wiedererwerbung ſamt Einband nach dem Ermeſſen der Bibliothekverwaltung erforderlichen Preis zu bezahlen. Dieſe Beſtimmung findet auch auf die in der Bibliothek benutzten Bücher, Karten- und Kupferwerke Anwendung.

§ 22. Alljährlich findet eine Reviſion des Büchervorrates ſtatt. Zum Zweck derſelben ſind alle von der Bibliothek entliehenen Bücher innerhalb der durch öffentliche Bekanntmachung des Bibliothekars anberaumten Friſt bei Meidung der im § 19 angegebenen Folgen zurückzuliefern.

§ 23. Alle in Bezug auf die Bibliothek zu treffenden Anordnungen werden durch die „Bremer Nachrichten“ bekannt gemacht und gelten damit als jedem Beſucher und Benutzer der Bibliothek zur Kunde gebracht.

§ 24. Wer die obigen Beſtimmungen wiederholt außer Acht läßt, kann von der ferneren Benutzung der Bibliothek ausgeſchloſſen werden.

Bremen, den 1. April 1896.

Die Deputation für die Stadtbibliothek.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1896. — № 19.

Inhalt: Nr. XXIX. Bekanntmachung, betreffend das Preußiſch-Oldenburgiſch-Bremiſche Quarantäne-Amt in Bremerhaven. S. 85.

XXIX. Bekanntmachung, betreffend das Preußiſch-Oldenburgiſch-Bremiſche Quarantäne-Amt in Bremerhaven.

Vom 17. Mai 1896.

Der Senat bringt von den zwiſchen den Regierungen Preußens, Oldenburgs und Bremens wegen Errichtung eines Quarantäne-Amtes in Bremerhaven getroffenen abgeänderten Vereinbarungen, nachdem die Auswechſelung der Genehmigungen ſtattgefunden hat,

1. das Übereinkommen,
2. die Vorſchriften, betreffend die geſundheitspolizeiliche Kontrole der die Weſer anlaufenden Seeſchiffe,
3. den Tarif

hiermit zur öffentlichen Kunde.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 12. und bekannt gemacht am 17. Mai 1896.

Übereinkommen.

§ 1.

In Bremerhaven iſt ein Preußiſch-Oldenburgiſch-Bremiſches Quarantäne-Amt errichtet.

Daſſelbe hat für das Gebiet der Unterweſer

1) diejenigen Anordnungen auszuführen, welche in den anliegenden Vorſchriften, betreffend die geſundheitspolizeiliche Kontrole der die Weſer anlaufenden Seeſchiffe, getroffen ſind,
2) die zur Durchführung der bezüglichen Maßregeln erforderlichen Veranſtaltungen einzurichten und zu verwalten.

§ 2.

Das Quarantäne-Amt beſteht aus dem Landrat zu Geeſtemünde, dem Amtshauptmann zu Brake und dem Amtmann zu Bremerhaven.

§ 3.

Der Amtmann in Bremerhaven führt den Vorſitz und die laufende Verwaltung; er übt Namens der beteiligten Regierungen für das geſamte Gebiet der Unterweſer die Aufſicht darüber, daß die Abwehrmaßregeln den getroffenen Anordnungen gemäß ausgeführt werden. Insbeſondere iſt derſelbe unbeſchadet ſeiner Befugnis, die beiden anderen Mitglieder oder auch nur ein anderes Mitglied des Quarantäne-Amts zuzuziehen, ſelbſtändig berechtigt

1) zur Anordnung und Leitung der Beſichtigung der einlaufenden Seeſchiffe,
2) zur Erteilung der freien Praktika,
3) zur Anordnung der erforderlichen Kontrolmaßregeln.

§ 4.

Der gemeinſchaftlichen Beſchlußfaſſung des Quarantäne-Amts unterliegen

1) die Annahme und die Anſtellung der erforderlichen Beamten,
2) die Beſchaffung der nötigen Lokale und des erforderlichen Inventars,
3) die Aufſtellung des Voranſchlags für jedes Etatsjahr und
4) der Erlaß von Inſtruktionen.

In Eilfällen iſt der Vorſitzende befugt, Hülfskräfte vorläufig anzunehmen und wegen Beſchaffung von Lokalen und Inventarien das Erforderliche zu veranlaſſen, jedoch verpflichtet, das Einverſtändnis der anderen Mitglieder nachträglich unverzüglich einzuholen.

§ 5.

Das Quarantäne-Amt ſowie der Vorſitzende desſelben ſind befugt, die Durchführung ihrer Anordnungen durch geeignete Exekutivmaßnahmen zu ſichern.

§ 6.

Die Aufſicht über das Quarantäne-Amt wird von den beteiligten Staatsregierungen ausgeübt, welche ſich vorbehalten, dieſe Befugnis an ihre Behörden uneingeſchränkt oder unter den von ihnen zu beſtimmenden Modalitäten zu delegiren.

Die Genehmigung der Aufſichtsinſtanz iſt, abgeſehen von Fällen, welche keinen Aufſchub erleiden, zu allen Einrichtungen und Anſchaffungen, welche einen Koſtenaufwand von mehr als *M.* 300 erfordern, einzuholen.

Beſchwerden gegen Anordnungen des Quarantäne-Amts unterliegen der Entſcheidung des Senats der freien Hanſeſtadt Bremen.

§ 7.

Die Koſten des Quarantäne-Amts und der Anſtalten desſelben werden, ſoweit zu deren Deckung die Einnahmen an Gebühren nicht reichen, von den drei beteiligten Staaten zu je ein Drittel getragen.

Die Mitglieder des Quarantäne-Amts erhalten als ſolche keine Beſoldung.

§ 8.

Die Jahresrechnung wird zunächſt von ſämtlichen Mitgliedern des Quarantäne-Amts geprüft und mit deren Erinnerungen dem Senat der freien Hanſeſtadt Bremen zur Superreviſion und weiteren Veranlaſſung eingereicht.

§ 9.

Für die von dem Quarantäne-Amt zu berechnenden Gebühren und Koſten iſt der anliegende Tarif maßgebend.

§ 10.

Das gegenwärtige Übereinkommen tritt an die Stelle des im Jahre 1883 geſchloſſenen, denſelben Gegenſtand betreffenden Übereinkommens.

§ 11.

Die Übereinkunft tritt nach erfolgter Auswechſelung der Genehmigungen ſofort in Kraft und kann vorbehältlich ihrer Abänderung oder Beſeitigung auf dem in Artikel 4 Nr. 15 der Reichsverfaſſung bezeichneten Wege, von jedem der kontrahirenden Teile mittels einjähriger Kündigung aufgerufen werden.

Vorſchriften,

betreffend die geſundheitspolizeiliche Kontrole der die Weſer anlaufenden Seeſchiffe.

§ 1.

Jedes die Weſer anlaufende Seeſchiff unterliegt der geſundheitspolizeilichen Kontrole,

1) wenn es im Abgangshafen oder während der Reiſe Fälle von Cholera, Gelbfieber oder Peſt an Bord gehabt hat,
2) wenn es aus einem Hafen kommt, gegen deſſen Herkünfte die Ausübung der Kontrole angeordnet worden iſt.

§ 2.

Die in dem § 1 vorgeſehene geſundheitspolizeiliche Kontrole findet, ſoweit es ſich um Gelbfieber handelt, nur innerhalb der Zeit vom 15. Mai bis 15. September ſtatt.

§ 3.

Jedes der geſundheitspolizeilichen Kontrole unterliegende Schiff (§ 1) muß, ſobald es in Sicht des Hoheweglеuchtturms kommt, eine gelbe Flagge am Fockmaſt hiſſen.

Es darf unbeſchadet der Annahme eines Lootſen oder eines Schleppdampfers, weder mit dem Lande noch mit einem anderen Schiffe, abgeſehen vom Zollſchiffe, in Verkehr treten, auch die vorbezeichnete Flagge nicht einziehen, bevor es durch Ver-

fügung des Quarantäne-Amts zu freiem Verkehr zugelaſſen iſt. Der gleichen Verkehrsbeſchränkung unterliegen neben der Mannſchaft ſämtliche an Bord befindliche Reiſenden.

Privatperſonen iſt der Verkehr mit einem Schiffe, welches die gelbe Flagge führt, unterſagt. Wer dieſes Verbot übertritt, wird als zu dem kontrolpflichtigen Schiffe gehörend behandelt.

§ 4.

Der Lootſe und das Quarantäne-Amt haben beim Einlaufen eines Schiffes in den Hafen durch Befragung des Schiffers oder ſeines Vertreters feſtzuſtellen, ob der § 1 auf das Schiff Anwendung findet, und auf die Befolgung der Vorſchriften des § 3 zu achten.

§ 5.

In den Fällen des § 1 wird dem Schiffer oder deſſen Vertreter durch den Lootſen oder einen Beauftragten des Quarantäne-Amts ein nach Maßgabe der Anlage aufgeſtellter Fragebogen behändigt. Auf demſelben haben der Schiffer, der Steuermann und, falls ein Arzt die Reiſe als Schiffsarzt mitgemacht hat, bezüglich der unter Nr. 10, 11, 12 aufgeführten Fragen auch der Schiffsarzt die verlangte Auskunft alsbald wahrheitsgemäß und ſo, daß ſie von ihnen demnächſt eidlich beſtärkt werden kann, zu erteilen. Der ausgefüllte Fragebogen iſt von den genannten Perſonen zu unterſchreiben und nebſt den ſonſtigen zur Beurteilung der Geſundheitsverhältniſſe des Schiffes geeigneten Papieren zur Verfügung des Quarantäne-Amts zu halten.

§ 6.

Jedes der geſundheitspolizeilichen Kontrole unterliegende Schiff (§ 1) nebſt Inſaſſen wird — nach Erfüllung der in den §§ 3 und 5 vorgeſehenen Vorſchriften — ſobald wie möglich nach Ankunft, jedoch nicht während der Nachtzeit, durch einen beamteten Arzt (den Quarantäne-Arzt) unterſucht. Von dem Ergebnis dieſer ärztlichen Unterſuchung hängt in jedem Falle die weitere Behandlung des Schiffes ab.

§ 7.

Hat ein Schiff Cholera an Bord oder ſind auf einem Schiffe innerhalb der letzten ſieben Tage vor ſeiner Ankunft Cholerafälle vorgekommen, ſo gilt dasſelbe als verſeucht und unterliegt folgenden Beſtimmungen:

1) Die an Bord befindlichen Kranken werden ausgeſchifft und in einem zur Aufnahme und Behandlung geeigneten und abgeſonderten Raum gebracht, wobei eine Trennung derjenigen Perſonen, bei welchen die Cholera feſtgeſtellt worden iſt, und der nur verdächtigen Kranken ſtattzufinden hat. Sie verbleiben dort bis zur Geneſung oder bis zur Beſeitigung des Verdachts.
2) An Bord befindliche Leichen ſind unter den erforderlichen Vorſichtsmaßregeln alsbald zu beſtatten.

3) Die übrigen Perſonen (Reiſende und Mannſchaft) werden in Bezug auf ihren Geſundheitszuſtand weiterhin einer Beobachtung unterworfen, deren Dauer ſich nach dem Geſundheitsſtand des Schiffes und nach dem Zeitpunkt des letzten Erkrankungsfalles richtet, keinenfalls aber den Zeitraum von fünf Tagen überſchreiten darf. Zum Zwecke der Beobachtung ſind ſie entweder am Verlaſſen des Schiffes zu verhindern, oder ſoweit nach dem Ermeſſen des Quarantäne-Amts ihre Ausſchiffung thunlich und erforderlich iſt, an Land in einem abgeſonderten Raum unterzubringen. Letzteres gilt insbeſondere dann, wenn die Mannſchaft zum Zwecke der Abmuſterung das Schiff verläßt.

Reiſende, welche nachweislich mit Cholerakranken nicht in Berührung gekommen ſind, können aus der Beobachtung entlaſſen werden, ſobald durch den beamteten Arzt feſtgeſtellt iſt, daß Krankheitserſcheinungen, welche den Ausbruch der Cholera befürchten laſſen, bei ihnen nicht vorliegen. Jedoch hat in ſolchen Fällen das Quarantäne-Amt unverzüglich der für das nächſte Reiſeziel zuſtändigen Polizeibehörde Mitteilung über die bevorſtehende Ankunft der Reiſenden zu machen, damit letztere dort einer geſundheitspolizeilichen Überwachung unterworfen werden können.

Findet die Beobachtung der Schiffsmannſchaft an Bord ſtatt, ſo iſt das Anlandgehen derſelben während der Beobachtungszeit nur inſoweit zu geſtatten, als Gründe des Schiffsdienſtes es erforderlich machen.

4) Alle nach dem Ermeſſen des beamteten Arztes als mit Choleraentleerungen beſchmutzt zu erachtenden Wäſcheſtücke, Bekleidungsgegenſtände des täglichen Gebrauchs und ſonſtigen Sachen der Schiffsmannſchaft und der Reiſenden ſind zu desinfiziren. Das Gleiche gilt bezüglich derjenigen Schiffsräumlichkeiten und -Teile, welche als mit Choleraentleerungen beſchmutzt anzuſehen ſind.

5) Bilgewaſſer, von welchem nach Lage der Verhältniſſe angenommen werden muß, daß es Cholerakeime enthält, iſt zu desinfiziren und demnächſt, wenn thunlich, auszupumpen.

6) Der in einem verſeuchten oder verdächtigen Hafen eingenommene Waſſerballaſt iſt, ſofern derſelbe im Beſtimmungshafen ausgepumpt werden ſoll, zuvor zu desinfiziren; läßt ſich eine Desinfektion nicht ausführen, ſo hat das Auspumpen des Waſſerballaſtes auf hoher See zu geſchehen.

7) Das an Bord befindliche Trinkwaſſer iſt, ſofern es nicht völlig unverdächtig erſcheint, nach erfolgter Desinfektion auszupumpen und durch gutes Trinkwaſſer zu erſetzen.

In allen Fällen iſt darauf zu achten, daß Choleraentleerungen und verdächtiges Waſſer aus dem Schiffe nicht undesinfizirt in das Waſſer der Weſer oder der Häfen gelangen.

§ 8.

Sind auf einem Schiffe Cholerafälle vorgekommen, jedoch nicht innerhalb der letzten ſieben Tage vor der Ankunft, ſo gilt daſſelbe als verdächtig. Nach erfolgter ärztlicher Unterſuchung (§ 6) iſt die Mannſchaft, ſofern der beamtete Arzt dies für notwendig erachtet, hinſichtlich ihres Geſundheitszuſtandes einer Überwachung, jedoch nicht länger als fünf Tage, von der Stunde der Ankunft des Schiffes an gerechnet, zu unterwerfen. Das Anlandgehen der Mannſchaft kann während der Überwachungszeit verhindert werden, ſoweit es nicht zum Zweck der Abmuſterung geſchieht oder Gründe des Schiffsdienſtes entgegenſtehen. Den Reiſenden iſt die Fortſetzung ihrer Reiſe zu geſtatten, jedoch hat, wenn der beamtete Arzt ihre fernere Überwachung für nothwendig erachtet, das Quarantäne-Amt unverzüglich der für das nächſte Reiſeziel zuſtändigen Polizeibehörde Mitteilung über die bevorſtehende Ankunft derſelben zu machen, damit ſie dort der geſundheitspolizeilichen Überwachung unterworfen werden können.

Begründet das Ergebnis der ärztlichen Unterſuchung den Verdacht, daß Inſaſſen des Schiffes den Krankheitsſtoff der Cholera in ſich aufgenommen haben, ſo können dieſelben auf Anordnung des beamteten Arztes wie die Perſonen eines verſeuchten Schiffes (§ 7 Nr. 1 und 3) behandelt werden.

Im übrigen gelten die Vorſchriften des § 7 Nr. 4 bis 7.

§ 9.

Hat ein Schiff weder vor der Abfahrt noch während der Reiſe, noch auch bei der Ankunft einen Cholera-Todes- oder Krankheitsfall an Bord gehabt, ſo gilt daſſelbe, auch wenn es aus einem Hafen kommt, gegen deſſen Herkünfte die Ausübung der Kontrole angeordnet worden iſt, als rein und iſt, ſofern die ärztliche Unterſuchung (§ 6) befriedigend ausfällt, ſofort zum freien Verkehr zuzulaſſen, nachdem erforderlichenfalls die in § 7 unter 5 bis 7 gedachten Maßnahmen ausgeführt worden ſind. Begründet das Ergebnis der ärztlichen Unterſuchung den Verdacht, daß Inſaſſen des Schiffes den Krankheitsſtoff der Cholera in ſich aufgenommen haben, oder hat die Reiſe des Schiffes weniger als fünf Tage gedauert, ſo können die Reiſenden und die Mannſchaft auf Anordnung des beamteten Arztes nach Maßgabe der Beſtimmungen des § 8 weiterhin einer geſundheitspolizeilichen Überwachung bis zur Dauer von fünf Tagen, von dem Tage der Abfahrt des Schiffes an gerechnet, unterworfen werden.

§ 10.

Gegenüber ſehr ſtark beſetzten Schiffen, namentlich gegenüber ſolchen, welche Auswanderer oder Rückwanderer befördern, ſowie gegenüber Schiffen, welche beſonders ungünſtige geſundheitliche Verhältniſſe aufweiſen, können weitere über die Grenzen der §§ 7 bis 9 hinausgehende Maßregeln vom Quarantäne-Amt getroffen werden.

§ 11.

Die Ein- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenſtänden aus den in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Schiffen unterliegt nur inſoweit einer Beſchränkung, als ſeitens der zuſtändigen Reichs- oder Landesbehörden in Bezug auf Leibwäſche, alte und getragene Kleidungsſtücke, gebrauchtes Bettzeug, ſowie Hadern und Lumpen beſondere Beſtimmungen getroffen werden.

Jedoch ſind Gegenſtände, welche nach der Anſicht des beamteten Arztes als mit Choleraentleerungen beſchmutzt zu erachten ſind, vor der Ein- oder Durchfuhr zu desinfiziren.

§ 12.

Will ein Schiff in den Fällen der §§ 7 bis 9 ſich den ihm auferlegten Maßregeln nicht unterwerfen, ſo ſteht ihm frei, wieder in See zu gehen. Es kann jedoch die Erlaubnis erhalten, unter Anwendung der erforderlichen Vorſichtsmaßregeln (Iſolirung des Schiffes, der Mannſchaft und der Reiſenden, Verhinderung des Auspumpens des Kielwaſſers vor erfolgter Desinfektion, Erſatz des an Bord befindlichen Waſſervorrates durch gutes Trinkwaſſer und dergleichen) ſeine Waren zu löſchen und die an Bord befindlichen Reiſenden, ſofern ſich dieſelben den vom Quarantäne-Amt getroffenen Anordnungen fügen, an Land zu ſetzen.

§ 13.

Hat ein Schiff während der Fahrt Fälle von Gelbfieber an Bord gehabt, ſo ſind nach erfolgter ärztlicher Unterſuchung (§ 6) die etwa noch an Bord befindlichen Gelbfieberkranken auf dem Schiffe oder in einem geeigneten Unterkunftsraume am Lande abzuſondern. Die unmittelbar mit Gelbfieberkranken in Berührung gekommenen oder krankheitsverdächtigen Perſonen können, falls nach Ablauf der letzten Gelbfiebererkrankung noch nicht ſieben Tage verfloſſen ſind, einer Beobachtung mit oder ohne Aufenthaltsbeſchränkung bis zur Dauer von fünf Tagen unterworfen werden.

Die von Gelbfieberkranken benutzten Gegenſtände und diejenigen Schiffsräumlichkeiten, in welchen ſich ſolche Kranke befunden haben, ſind zu desinfiziren.

An Bord befindliche Leichen müſſen unter den erforderlichen Vorſichtsmaßregeln alsbald beſtattet werden.

Schiffe, die aus einem vom Gelbfieber verſeuchten Hafen kommen, Fälle von Gelbfieber aber nicht an Bord gehabt haben, ſind nach der ärztlichen Unterſuchung (§ 6) ohne weiteres zum freien Verkehr zuzulaſſen.

§ 14.

Sind auf einem Schiffe während der Fahrt Fälle von Peſt vorgekommen, ſo iſt nach erfolgter ärztlicher Unterſuchung (§ 6) dem Senat der freien Hanſeſtadt Bremen ſowie dem Kaiſerlichen Geſundheitsamt ſchleunigſt Anzeige zu erſtatten. Bis

zum Eintreffen beſtimmter Verhaltungsmaßregeln ſeitens der erſtgenannten Behörde iſt das Schiff nebſt allen Inſaſſen von jedem Verkehr abzuſchließen.

Schiffe, die aus einem von Peſt verſeuchten Hafen kommen, Fälle von Peſt aber nicht an Bord gehabt haben, ſind nach der ärztlichen Unterſuchung (§ 6) ohne weiteres zum freien Verkehr zuzulaſſen.

§ 15.

Läuft ein Schiff, nachdem es in einem anderen deutſchen Hafen der geſundheitspolizeilichen Kontrole (§§ 6—9 13, 14) unterworfen und zum freien Verkehr zugelaſſen worden iſt, demnächſt die Weſer an, ſo unterliegt es hier einer abermaligen Kontrole nicht, es ſei denn, daß ſeit der Ausfahrt aus dem zuletzt angelaufenen Hafen Fälle von Cholera, Gelbfieber oder Peſt an Bord ſich ereignet haben, oder daß gegen Herkünfte aus dieſem Hafen eine geſundheitspolizeiliche Kontrole gemäß § 1 Nr. 2 angeordnet iſt.

§ 16.

Auf das Lootſen-, Zoll- und Sanitätsperſonal, welches mit den der geſundheitspolizeilichen Kontrole unterliegenden Schiffen in Verkehr zu treten hat, finden die in vorſtehenden Beſtimmungen angeordneten Verkehrsbeſchränkungen und Desinfektionsmaßnahmen keine Anwendung; die für dieſes Perſonal erforderlichen Vorſichtsmaßregeln werden von der vorgeſetzten Behörde beſtimmt.

§ 17.

Die Entſcheidung darüber, wo die in den §§ 7 bis 14 erwähnten Maßregeln ausgeführt werden, richtet ſich nach den hierüber ergehenden beſonderen Beſtimmungen.

§ 18.

Sind nach dem Ergebnis der ärztlichen Unterſuchung (§ 6) auf Grund der Beſtimmungen in §§ 7 bis 14 Maßregeln zu ergreifen, für deren Ausführung es in dem Ankunftshafen an den nötigen Einrichtungen gebricht, ſo iſt das Schiff an einen anderen, mit den erforderlichen Einrichtungen verſehenen Hafen zu verweiſen.

§ 19.

Strandet ein der geſundheitspolizeilichen Kontrole unterliegendes Schiff (§ 1) an der deutſchen Küſte, ſo haben die Strandbehörden die erforderlichen Maßnahmen im Sinne dieſer Verordnung zu treffen.

Läuft ein ſolches Schiff einen Weſerhafen als Nothafen an, ſo kann es daſelbſt, um die erforderliche Hülfe zu erhalten, für die Dauer des Notfalles nach Hiſſung der gelben Flagge (§ 3) unter Bewachung und unter Beachtung der vom Quarantäne-Amt angeordneten Schutzmaßregeln liegen bleiben.

§ 20.

Auf die Schiffe der Kaiſerlichen Marine finden die Vorſchriften dieſer Verordnung nicht Anwendung.

Tarif.

An Gebühren und Koſten werden erhoben:

1) Für die Erteilung des Legitimationsſcheines zum freien Verkehr (§ 3 Abſ. 2 der Vorſchriften) einſchließlich des Stempels . . . . 1 bis 15 ℳ.
2) Für die Beſichtigung (§ 6 der Vorſchriften) einſchließlich des Honorars für den Arzt, des Bootslohns, des Stempels, der Schreibgebühren ꝛc. . . . . 1 bis 60 ℳ.
3) Für die iſolirten und kranken Perſonen die Koſten der Verpflegung einſchließlich der ärztlichen Behandlung nach einem vom Quarantäne-Amte feſtgeſetzten Tarif.
4) Die baren Auslagen
   a. für die Desinfektion der Schiffe,
   b. für die Benutzung des Desinfektionsapparates,
   c. für die Geſtellung von Wachmannſchaften,
   d. für alle ſonſtigen vorſtehend nicht aufgeführten Leiſtungen.

Das Quarantäne-Amt ſetzt die Gebühr unter 1 und 2 nach den Umſtänden des einzelnen Falles und insbeſondere nach Maßgabe der Größe der Schiffe feſt.

Das Quarantäne-Amt iſt berechtigt, ſich wegen der Gebühren und entſtandenen Koſten an den Schiffer oder an den Rheder des in Betracht kommenden Schiffes zu halten, ſoweit die erwachſenen baren Auslagen nicht den Paſſagieren zur Laſt fallen. Die letzteren haben die Koſten der Verpflegung und ärztlichen Behandlung in der Quarantäne-Anſtalt, ſowie die Koſten der Desinfektion ihrer Habe zu tragen.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1896. — № 20.

Inhalt: Nr. XXX. Geſetz, betreffend den Tarif des ſtadtbremiſchen Schlachthofes. S. 95. — Nr. XXXI. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Poſtordnung. S. 96. — Beilage 9. Verordnung der Polizeidirektion, betreffend die Fahrpreiſe der einſpännigen Droſchken. S. 97. — Beilage 10. Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuſerlinien. S. 98.

XXX. Geſetz, betreffend den Tarif des ſtadtbremiſchen Schlachthofes.

Vom 31. Mai 1896.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft in Ausführung des Geſetzes vom 27. November 1877, betreffend das Verbot der Benutzung von Privatſchlachtereien:

Der Abſatz III. Wägegebühren des Geſetzes vom 24. März 1889 erhält nachſtehende veränderte Faſſung:

III. Wägegebühren

für die Wägung iſt zu entrichten:

a. nach Lebendgewicht

1) für ein Rind oder Pferd	ℳ	—,40
2) „ „ Schwein, Saugfüllen oder einen Eſel	„	—,20
3) „ „ Kalb, Schaf oder eine Ziege	„	—,10

b. nach Schlachtgewicht

1) für ein Rind	ℳ	—,50
2) „ „ Pferd	„	—,40
3) „ „ Schwein	„	—,25
4) „ „ Saugfüllen oder einen Eſel	„	—,20
5) „ „ Kalb	„	—,15
6) „ „ Schaf oder eine Ziege	„	—,10

c. für ſonſtige Gegenſtände

für jede angefangene 50 Kilo Gewicht	ℳ	—,10

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 29. und bekannt gemacht am 31. Mai 1896.

XXXI. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Poſtordnung vom 11. Juni 1892.

Vom 31. Mai 1896.

Der Senat bringt nachſtehend einige vom Reichskanzler erlaſſene Abänderungen der Poſtordnung vom 11. Juni 1892, welche am 1. Juni d. J. in Kraft treten, zur öffentlichen Kunde.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 29. und bekannt gemacht am 31. Mai 1896.

Berlin, 19. Mai 1896.

Abänderungen der Poſtordnung vom 11. Juni 1892.

Auf Grund der Vorſchrift im § 50 des Geſetzes über das Poſtweſen des Deutſchen Reiches vom 28. Oktober 1871 wird die Poſtordnung vom 11. Juni 1892 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im § 21 „Poſtnachnahmeſendungen" erhält der Abſatz I folgende veränderte Faſſung:

I. Poſtnachnahmen ſind bis zu vierhundert Mark einſchließlich bei Briefen, Poſtkarten, Druckſachen und Warenproben, ſowie bei Packeten zuläſſig.

Ferner iſt der 2. Satz im Abſatz IV, wie folgt, abzuändern:

Wird die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach dem Eingange eingelöſt, ſo wird ſie an den Aufgeber zurückgeſandt, ſofern nicht zunächſt eine Unbeſtellbarkeitsmeldung an die Aufgabepoſtanſtalt zu erlaſſen iſt (§ 45).

2. Der § 23 „Poſtaufträge zu Bücherpoſtſendungen" wird aufgehoben und iſt zu ſtreichen.

3. Im § 24 „Durch Eilboten zu beſtellende Sendungen" iſt im Abſatz V unter A a) und b) ſtatt „Ortsbeſtellbezirk der Poſtanſtalten" bz. „Landbeſtellbezirk der Poſtanſtalten" zu ſetzen:

„Ortsbeſtellbezirk der Beſtimmungspoſtanſtalten" bz. „Landbeſtellbezirk der Beſtimmungspoſtanſtalten."

4. Im § 29 „Ort der Einlieferung" iſt im Abſatz III unter den dort aufgeführten Sendungen, welche den Landbriefträgern auf ihren Beſtellgängen zur Ablieferung an die Poſtanſtalt ꝛc. übergeben werden dürfen, ſtatt „gewöhnliche Packete" zu ſetzen:

„gewöhnliche Packete und Einſchreib-Packete,"

5. Im § 42 „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe ꝛc. erhält der Abſatz V nach Punkt 2) folgenden Zuſatz:

3) wenn es ſich um Einſchreibſendungen, Poſtanweiſungen, telegraphiſche Poſtanweiſungen und Sendungen mit Wertangabe handelt, welche vom Abſender mit dem Vermerk „Eigenhändig“ verſehen ſind;

Gleichzeitig iſt der bisherige Punkt 3) mit 4) zu bezeichnen.

Vorſtehende Änderungen treten mit dem 1. Juni 1896 in Kraft.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Stephan.

(Beilage 9.) Verordnung der Polizeidirektion, betreffend die Fahrpreiſe der einſpännigen Droſchken. (Nr. 119 der „Bremer Nachrichten“ vom 30 April 1896.)

Die durch Verordnung vom 24. November 1893 feſtgeſetzten Taxen für die einſpännigen Droſchken werden wie folgt geändert:

1) An Stelle des erſten Satzes des zweiten Abſatzes der Taxe für die einſpännigen Droſchken mit Fahrpreisanzeiger tritt folgende Beſtimmung:

Die nachſtehenden Taxen I—III gelten nur für die Beförderung von nicht mehr als zwei Perſonen. Werden drei Perſonen befördert, ſo richtet ſich der Fahrpreis nach der nächſthöheren Taxe. Zwei Kinder unter zehn Jahren gelten für eine Perſon. Ein Kind unter zehn Jahren iſt frei mit zu befördern.

Die Taxe IV gilt unverändert bei Beförderung von drei Perſonen.

2) An Stelle des erſten Satzes des zweiten Abſatzes der Taxe für die einſpännigen Droſchken ohne Fahrpreisanzeiger tritt folgende Beſtimmung:

Die nachſtehenden Taxen gelten nur für die Beförderung von nicht mehr als zwei Perſonen. Werden drei Perſonen befördert, ſo ſind
für die erſte Viertelſtunde 20 ₰
„ jede fernere „ 10 „
mehr zu zahlen. Zwei Kinder unter zehn Jahren gelten für eine Perſon. Ein Kind unter zehn Jahren iſt frei mit zu befördern.

Dieſe Verordnung tritt am 1. kommenden Monats in Kraft.

Bremen, den 27. April 1896.

Die Polizeidirektion.

(Beilage 10.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuſerlinien. (Nr. 143 der „Bremer Nachrichten“ vom 24. Mai 1896.)

Unter Bezug auf § 3 des Geſetzes vom 22. Februar 1895, betreffend die Feſtſetzung von Straßen- und Häuſerlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für folgende Straßen:

Sögeſtraße und Pelzerſtraße, Oſterthorſtraße und Buchtſtraße, Oſterthorsſteinweg und vor dem Steinthor neben Sielwall Nr. 70, Heerdenthorsſteinweg,

durch Beſchluß von Senat und Bürgerſchaft neue Straßen- und Häuſerlinien feſtgeſetzt ſind und daß die Lagepläne der genannten Straßen am Kataſteramt, im Gerichtsgebäude Zimmer Nr. 11, dauernd zu Jedermanns Einſicht offen liegen.

Bremen, den 23. Mai 1896.

Die Regierungskanzlei.
Dr. Focke, Sekr.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1896. — № 21.

Inhalt: Nr. XXXII. Verordnung, betreffend Aufhebung der Beſchränkungen der Einfuhr und Durchfuhr aus Rußland. S. 99. — Beilage 11. Verordnung des Amts Bremerhaven, betreffend das Baden in der Weſer. S. 99.

XXXII. Verordnung, betreffend Aufhebung der Beſchränkungen der Einfuhr und Durchfuhr aus Rußland.

Vom 5. Juni 1896.

Der Senat verordnet:

Der § 1 der Verordnung, betreffend Beſchränkungen der Einfuhr und Durchfuhr aus Rußland, vom 6. September 1893, wird aufgehoben.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 5. Juni 1896.

(Beilage 11.) Verordnung des Amts Bremerhaven, betreffend das Baden in der Weſer. (Nr. 149 der Bremer Nachrichten vom 31. Mai 1896.)

Das Baden am Außendeich der Weſer iſt nur Schwimmkundigen in Badehoſe von den amtlich zugelaſſenen Badebuden aus geſtattet.

Übertretungen dieſer Verordnung werden mit Geldſtrafen bis zu ſechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen beſtraft.

Bremerhaven, den 23. Mai 1896.

Hanſeſtadt Bremiſches Amt.

Dommes.

Geſetzblatt

der

Freien Hanſeſtadt Bremen.

1896. — № 22.

Inhalt: Nr. XXXIII. Verordnung, betreffend die Abwehr der Maul- und Klauenſeuche. S. 101.

XXXIII. Verordnung, betreffend die Abwehr der Maul- und Klauenſeuche.

Vom 11. Juni 1896.

Nachdem in der Provinz Hannover viele Fälle von Maul- und Klauenſeuche aufgetreten ſind, verordnet der Senat auf Grund der §§ 18 ff. des Reichsgeſetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehſeuchen, vom 23. Juni 1880 und 1. Mai 1894:

§ 1.

Wiederkäuer und Schweine, welche von auswärts in das bremiſche Staatsgebiet, außer Vegeſack und Bremerhaven, eingeführt werden, müſſen von der Grenze zu Wagen oder auf der Eiſenbahn direkt nach dem Schlachthofe der Stadt Bremen befördert werden und dürfen auf dem Transport nicht in Stallungen eingeſtellt oder auf Weiden geführt werden.

§ 2.

Der Abtrieb vom Schlachthof iſt nur geſtattet, wenn der Transport auf der Eiſenbahn von der Schlachthofsrampe über die bremiſche Grenze hinaus erfolgt.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen dieſe Verordnung werden, inſoweit nicht nach den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen eine höhere Strafe eintritt, auf Grund §§ 66, 67 des Reichsviehſeuchengeſetzes mit Geldſtrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft beſtraft.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 9. und bekannt gemacht am 11. Juni 1896.

Ausgegeben am 11. Juni 1896. 26

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Geſetzblatt

der

Freien Hanſeſtadt Bremen.

1896. — № 23.

Inhalt: Nr. XXXIV. Verordnung, betreffend die Abgabe ſtark wirkender Arzneimittel ſowie die Beſchaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläſer und Standgefäße in den Apotheken. S. 103. — Beilage 12. Bekanntmachung des Medizinalamts, betreffend die Abwehr der Maul- und Klauenſeuche S. 112.

XXXIV. Verordnung, betreffend die Abgabe ſtark wirkender Arzneimittel ſowie die Beſchaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläſer und Standgefäße in den Apotheken.

Vom 16. Juni 1896.

Gemäß Beſchluß des Bundesrats vom 13. Mai 1896, betreffend die Abgabe ſtark wirkender Arzneimittel ſowie die Beſchaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläſer und Standgefäße in den Apotheken, verordnet der Senat:

§ 1.

Die in dem beiliegenden Verzeichnis aufgeführten Drogen und Präparate, ſowie die ſolche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen dürfen nur auf ſchriftliche, mit Datum und Unterſchrift verſehene Anweiſung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes — in letzterem Falle jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden.

§ 2.

Die Beſtimmungen im § 1 finden nicht Anwendung auf ſolche Zubereitungen, welche nach den auf Grund des § 6 Abſatz 2 der Gewerbeordnung (Reichsgeſetzblatt 1883 Seite 177) erlaſſenen Kaiſerlichen Verordnungen auch außerhalb der Apotheken als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen (vergl. § 1 der Kaiſerlichen Verordnung vom 27. Januar 1890 — Reichsgeſetzblatt Seite 9 — und Artikel 1 der Kaiſerlichen Verordnung vom 25. November 1895 — Reichsgeſetzblatt Seite 455).

§ 3.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Drogen oder Präparate der im § 1 bezeichneten Art enthalten, iſt unbeſchadet der Beſtimmungen in §§ 4 und 5 ohne jedesmal erneute ärztliche oder zahnärztliche Anweiſung nur geſtattet,

1) inſoweit die Wiederholung in der urſprünglichen Anweiſung für zuläſſig erklärt und dabei vermerkt iſt, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkte ſie ſtattfinden darf, oder
2) wenn die Einzelgabe aus der Anweiſung erſichtlich iſt und deren Gehalt an den bezeichneten Drogen und Präparaten die Gewichtsmenge, welche in dem beiliegenden Verzeichnis für die betreffenden Mittel angegeben iſt, nicht überſteigt.

§ 4.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauch, welche Chloralhydrat, Chloralformamid, Morphin, Cocain oder deren Salze, Aethylenpräparate, Amylenhydrat, Paraldehyd, Sulfonal, Trional oder Urethan enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, ſchriftliche, mit Datum und Unterſchrift verſehene Anweiſung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

Jedoch iſt die wiederholte Abgabe von Morphin oder deſſen Salzen zum inneren Gebrauch ohne erneute ärztliche Anweiſung geſtattet, wenn dieſe Mittel nicht in einfachen Löſungen oder einfachen Verreibungen, ſondern als Zuſatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verſchrieben ſind und der Geſamtgehalt der Arznei an Morphin oder deſſen Salzen 0,03 g nicht überſteigt. Auf Arzneien, welche zu Einſpritzungen unter die Haut beſtimmt ſind, findet dies keine Anwendung.

§ 5.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen der §§ 3 und 4 Abſatz 2 iſt nicht geſtattet, wenn ſie von dem Arzte oder Zahnarzte durch einen auf der Anweiſung beigeſetzten Vermerk unterſagt worden iſt.

§ 6.

Die wiederholte Abgabe von Arzneien auf Anweiſungen der Tierärzte zum Gebrauch in der Tierheilkunde iſt den Beſchränkungen der §§ 3 bis 5 nicht unterworfen.

§ 7.

Homöopathiſche Zubereitungen in Verdünnungen oder Verreibungen, welche über die dritte Dezimalpotenz hinausgehen, ſind von den Vorſchriften der §§ 1 bis 5 ausgenommen.

§ 8.

Die Vorſchriften über den Handel mit Giften werden durch die Beſtimmungen der §§ 1 bis 7 nicht berührt.

§ 9.

Die von einem Arzte, Zahnarzte oder Wundarzte zum inneren Gebrauch verordneten flüſſigen Arzneien dürfen nur in runden Gläſern mit Zetteln von weißer Grundfarbe, die zum äußeren Gebrauch verordneten flüſſigen Arzneien dagegen nur in ſechseckigen Gläſern, an welchen drei nebeneinander liegende Flächen glatt und die übrigen mit Längsrippen verſehen ſind, mit Zetteln von roter Grundfarbe abgegeben werden.

Flüſſige Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes verändert werden, ſind in gelbbraun gefärbten Gläſern abzugeben.

§ 10.

Die Standgefäße ſind, ſofern ſie nicht ſtark wirkende Mittel enthalten, mit ſchwarzer Schrift auf weißem Grunde —, ſofern ſie Mittel enthalten, welche in Tabelle B des Arzneibuchs für das Deutſche Reich aufgeführt ſind mit weißer Schrift auf ſchwarzem Grunde —, ſofern ſie Mittel enthalten, welche in Tabelle C ebenda aufgeführt ſind, mit roter Schrift auf weißem Grunde zu bezeichnen.

Standgefäße für Mineralſäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittelſt Radir- oder Aetzverfahrens hergeſtellte Aufſchriften auf weißem Grunde haben.

§ 11.

Den Arzneien zum inneren Gebrauch im Sinne dieſer Vorſchriften werden ſolche Arzneien gleichgeſtellt, welche zu Augenwäſſern, Einatmungen, Einſpritzungen unter die Haut, Klyſtieren oder Suppoſitorien dienen ſollen.

§ 12.

Dieſe Verordnung tritt am 1. Oktober 1896 in Kraft. Mit dieſem Zeitpunkte wird die Verordnung vom 8. Dezember 1891, denſelben Gegenſtand betreffend, außer Kraft geſetzt.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 9. und bekannt gemacht am 16. Juni 1896.

Anlage.

Verzeichnis.

Acetanilidum	Antifebrin	0,5 g
Acetum Digitalis	Fingerhuteſſig	2,0 g
Acidum carbolicum	Karbolſäure	0,1 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Acidum hydrocyanicum et ejus salia	Cyanwaſſerſtoffſäure (Blauſäure) und deren Salze	0,001 g
„ osmicum et ejus salia	Osmiumſäure und deren Salze	0,001 g
Aconitinum, Aconitini derivata et eorum salia	Akonitin, die Abkömmlinge des Akonitins und deren Salze	0,001 g
Aether bromatus	Aethylbromid	0,5 g
Aethyleni praeparata	Die Aethylenpräparate	0,5 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Miſchungen mit Oel oder Weingeiſt, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile des Aethylenpräparats in 100 Gewichtsteilen Miſchung enthalten;

Aethylidenum bichloratum	Zweifachchloräthyliden	0,5 g
Agaricinum	Agaricin	0,1 g
Amylenum hydratum	Amylenhydrat	4,0 g
Amylium nitrosum	Amylnitrit	0,005 g
Antipyrinum	Antipyrin	1,0 g
Apomorphinum et ejus salia	Apomorphin und deſſen Salze	0,02 g
Aqua Amygdalarum amararum	Bittermandelwaſſer	2,0 g
„ Lauro-cerasi	Kirſchlorbeerwaſſer	2,0 g
Argentum nitricum	Silbernitrat	0,03 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Arsenium et ejus praeparata (Liquor Kalii arsenicosi	Arſen und deſſen Präparate (Fowler'ſche Löſung 0,5 g)	0,005 g
Atropinum et ejus salia	Atropin und deſſen Salze	0,001 g
Auro-Natrium chloratum	Natriumgoldchlorid	0,05 g
Bromoformium	Bromoform	0,3 g
Brucinum et ejus salia	Brucin und deſſen Salze	0,01 g
Butyl-chloralum hydratum	Butylchloralhydrat	1,0 g
Cannabinonum	Cannabinon	0,1 g
Cannabinum tannicum	Gerbſaures Cannabin	0,1 g
Cantharides	Spaniſche Fliegen	0,05 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Cantharidinum	Kanthari̇din	0,001 g
Chloralum formamidatum	Chloralformamid	4,0 g
Chloralum hydratum	Chloralhydrat	3,0 g
Chloroformium	Chloroform	0,5 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Miſchungen mit Oel oder Weingeiſt, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile Chloroform in 100 Gewichtsteilen Miſchung enthalten;

Cocaïnum et ejus salia	Cocain und deſſen Salze	0,05 g
Codeïnum et ejus salia omniaque alia alcaloïdea Opii hoc loco non nominata eorumque salia	Kodein und deſſen Salze und alle übrigen nicht beſonders aufgeführten Alkaloide des Opiums nebſt deren Salzen	0,1 g
Coffeïnum et ejus salia	Koffein und deſſen Salze	0,5 g

ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,1 g Koffein enthalten;

Colchicinum	Kolchicin	0,001 g
Coniinum et ejus salia	Koniin und deſſen Salze	0,001 g
Cuprum salicylicum	Kupferſalicylat	0,1 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Cuprum sulfocarbolicum	Kupferſulfophenolat	0,1 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Cuprum sulfuricum	Kupferſulfat	1,0 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Curare et ejus praeparata	Curare und deſſen Präparate	0,001 g
Daturinum	Daturin	0,001 g
Digitalinum, Digitalini derivata et eorum salia	Digitalin, die Abkömmlinge des Digitalins und deren Salze	0,001 g
Emetinum et ejus salia	Emetin und deſſen Salze	0,005 g
Extractum Aconiti	Akonitextrakt	0,02 g
„ Belladonnae	Belladonnaeextract	0,05 g

ausgenommen in Pflaſtern und Salben;

Extractum Calabar Seminis	Calabarſamenextrakt	0,02 g
„ Cannabis Indicae	Indiſchhanfextrakt	0,1 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Extractum Colocynthidis	Koloquinthenextrakt	0,05 g
„ „ compositum	Zuſammengeſetztes Koloquinthenextrakt	0,1 g
„ Conii	Schierlingextrakt	0,2 g

ausgenommen in Salben;

Extractum Digitalis	Fingerhutextrakt	0,2 g

ausgenommen in Salben;

Extractum Hydraſtis	Hydraſtisextrakt	0,5 g
„ „ fluidum	Hydraſtis-Fluidextrakt	1,5 g
„ Hyoscyami	Bilſenkrautextrakt	0,2 g

ausgenommen in Salben;

Extractum Ipecacuanhae	Brechwurzelextrakt	0,3 g
„ Lactucae virosae	Giftlattichextrakt	0,5 g
„ Opii	Opiumextrakt	0,15 g

ausgenommen in Salben;

Extractum Pulsatillae	Küchenſchellenextrakt	0,2 g
„ Sabinae	Sadebaumextrakt	0,2 g

ausgenommen in Salben;

Extractum Scillae	Meerzwiebelextrakt	0,2 g
„ Secalis cornuti	Mutterkornextrakt	0,2 g
„ „ „ fluidum	Mutterkorn-Fluidextrakt	1,0 g
„ Stramonii	Stechapfelextrakt	0,1 g
„ Strychni	Brechnußextrakt	0,05 g
Folia Belladonnae	Belladonnablätter	0,2 g

ausgenommen in Pflaſtern und Salben und als Zuſatz zu erweichenden Kräutern;

Folia Digitalis	Fingerhutblätter	0,2 g
„ Stramonii	Stechapfelblätter	0,2 g

ausgenommen zum Rauchen und Räuchern;

Fructus Colocynthidis	Koloquinthen	0,5 g
„ „ praeparati	Präparirte Koloquinthen	0,5 g
„ Papaveris immaturi	Unreife Mohnköpfe	3,0 g
Gutti	Gummigutt	0,5 g
Herba Conii	Schierling	0,5 g

ausgenommen in Pflaſtern und Salben und als Zuſatz zu erweichenden Kräutern;

Herba Hyoscyami	Bilſenkraut	0,5 g

ausgenommen in Pflaſtern und Salben und als Zuſatz zu erweichenden Kräutern;

Homatropinum et ejus salia	Homatropin und deſſen Salze .. 0,001 g
Hydrargyri praeparata postea non nominata	Alle Queckſilberpräparate, welche hierunter nicht beſonders aufgeführt ſind .... 0,1 g

ausgenommen als graue Queckſilberſalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 10 Gewichtsteilen Queckſilber in 100 Gewichtsteilen Salbe, ſowie Queckſilberpflaſter;

Hydrargyrum bichloratum	Queckſilberchlorid .... 0,02 g
„ bijodatum	„ jodid .... 0,02 g
„ chloratum	„ chlorür .... 1,0 g
„ cyanatum	„ cyanid .... 0,02 g
„ jodatum	„ jodür .... 0,05 g
„ nitricum (oxydulatum)	„ (oxydul)nitrat .... 0,02 g
„ oxydatum	„ oxyd.............. 0,02 g

ausgenommen als rote Queckſilberſalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtsteilen Queckſilberoxyd in 100 Gewichtsteilen Salbe;

Hydrargyrum praecipitatum album	Weißer Queckſilberpräcipitat.... 0,5 g

ausgenommen als weiße Queckſilberſalbe mit einem Gehalt von nicht mehr als 5 Gewichtsteilen Präcipitat in 100 Gewichtsteilen Salbe;

Hyoscinum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscin (Duboiſin) und deſſen Salze .... 0,0005 g
Hyoscyaminum (Duboisinum) et ejus salia	Hyoscyamin (Duboiſin) und deſſen Salze .... 0,0005 g
Jodum	Jod..................... 0,02 g
Kalium dichromicum	Kaliumdichromat .... 0,01 g
Kreosotum	Kreoſot .... 0,2 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch in Löſungen, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile Kreoſot in 100 Gewichtsteilen Löſung enthalten;

Lactucarium	Giftlattichſaft............... 0,3 g
Liquor Kalii arsenicosi	Fowler'ſche Löſung .... 0,5 g
Morphinum et ejus salia	Morphin und deſſen Salze .... 0,03 g
Natrium salicylicum	Natriumſalicylat .... 2,0 g
Nicotinum et ejus salia	Nikotin und deſſen Salze...... 0,001 g

ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch bei Tieren;

Nitroglycerinum	Nitroglycerin............... 0,001 g
Oleum Amygdalarum aethereum	Aetheriſches Bittermandelöl .... 0,2 g

ſofern es nicht von Cyanverbindungen befreit iſt;

Oleum Crotonis	Krotonöl	0,05 g
„ Sabinae	Sadebaumöl	0,1 g
Opium	Opium	0,15 g

ausgenommen in Pflaſtern und Salben;

Paraldehydum	Paraldehyd	5,0 g
Phenacetinum	Phenacetin	1,0 g
Phosphorus	Phosphor	0,001 g
Physostigminum et ejus salia	Phyſoſtigmin und deſſen Salze	0,001 g
Picrotoxinum	Pikrotoxin	0,001 g
Pilocarpinum et ejus salia	Pilokarpin und deſſen Salze	0,02 g
Plumbum jodatum	Jodblei	0,2 g
Pulvis Ipecacuanhae opiatus	Dover'ſches Pulver	1,5 g
Radix Ipecacuanhae	Brechwurzel	1,0 g
Resina Jalapae	Jalapenharz	0,3 g

ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorſchrift des Arzneibuchs für das Deutſche Reich angefertigt ſind;

Resina Scammoniae	Skammoniaharz	0,3 g
Rhizoma Veratri	Weiße Nieswurzel	0,3 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch für Tiere;

Santoninum	Santonin	0,1 g

ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten;

Scopolaminum hydrobromicum	Skopolaminhydrobromid	0,0005 g
Secale cornutum	Mutterkorn	1,0 g
Semen Colchici	Zeitloſenſamen	0,3 g
„ Strychni	Brechnuß	0,1 g
Strychninum et ejus salia	Strychnin und deſſen Salze	0,01 g
Sulfonalum	Sulfonal	2,0 g
Sulfur jodatum	Jodſchwefel	0,1 g
Summitates Sabinae	Sadebaumſpitzen	1,0 g
Tartarus stibiatus	Brechweinſtein	0,2 g
Thallinum et ejus salia	Thallin und deſſen Salze	0,5 g
Theobrominum natrio-salicylicum	Diuretin	1,0 g
Tinctura Aconiti	Akonittinktur	0,5 g
„ Belladonnae	Belladonnatinktur	1,0 g
„ Cannabis Indicae	Indiſchhanftinktur	2,0 g
„ Cantharidum	Spaniſchfliegentinktur	0,5 g

Tinctura Colchici	Zeitloſentinktur	2,0 g
„ Colocynthidis	Koloquinthentinktur	1,0 g
„ Digitalis	Fingerhuttinktur	1,5 g
„ „ aetherea	Aetheriſche Fingerhuttinktur	1,0 g
„ Gelsemii	Gelſeminumtinktur	1,0 g
„ Ipecacuanhae	Brechwurzeltinktur	1,0 g
„ Jalapae resinae	Jalapentinktur	3,0 g
„ Jodi	Jodtinktur	0,2 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Tinctura Lobeliae	Lobelientinktur	1,0 g
„ Opii crocata	Safranhaltige Opiumtinktur	1,5 g

ausgenommen in Löſungen, die in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 10 Gewichtsteile ſafranhaltige Opiumtinktur enthalten;

Tinctura Opii simplex	Einfache Opiumtinktur	1,5 g

ausgenommen in Löſungen, die in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 10 Gewichtsteile einfache Opiumtinktur enthalten;

Tinctura Scillae	Meerzwiebeltinktur	2,0 g
„ „ kalina	Kalihaltige Meerzwiebeltinktur	2,0 g
„ Secalis cornuti	Mutterkorntinktur	1,5 g
„ Stramonii	Stechapfeltinktur	1,0 g
„ Strophanthi	Strophanthustinktur	0,5 g
„ Strychni	Brechnußtinktur	1,0 g
„ „ aetherea	Aetheriſche Brechnußtinktur	0,5 g
„ Veratri	Nieswurzeltinktur	3,0 g

ausgenommen zum äußeren Gebrauch;

Trionalum	Trional	1,0 g
Tubera Aconiti	Akonitknollen	0,1 g
„ Jalapae	Jalapenknollen	1,0 g

ausgenommen in Jalapenpillen, welche nach Vorſchrift des Arzneibuchs für das Deutſche Reich angefertigt ſind;

Urethanum	Urethan	3,0 g
Veratrinum et ejus salia	Veratrin und deſſen Salze	0,005 g
Vinum Colchici	Zeitloſenwein	2,0 g

Vinum Ipecacuanhae	Ipecacuanhawein	5,0 g
„ stibiatum	Brechwein	2,0 g
Zincum aceticum	Zinkacetat	1,2 g
„ chloratum	Zinkchlorid	0,002 g
Zincum lacticum omniaque Zinci salia hoc loco non nominata, quae sunt in aqua solubilia	Zinklaktat und alle übrigen hier nicht beſonders aufgeführten, in Waſſer löslichen Zinkſalze	0,05 g
Zincum sulfocarbolicum	Zinkſulfophenolat	0,05 g
„ sulfuricum	Zinkſulfat	1,0 g

ausgenommen bei Verwendung der vorgenannten und der übrigen in Waſſer löslichen Zinkſalze zum äußeren Gebrauch.

(Beilage 12.) Bekanntmachung des Medizinalamts, betreffend die Abwehr der Maul- und Klauenſeuche. (Nr. 162 der Bremer Nachrichten vom 13. Juni 1896.)

Der Senat hat die unterzeichnete Behörde ermächtigt, Ausnahmen von den Vorſchriften der §§ 1 und 2 der Verordnung, betreffend die Abwehr der Maul- und Klauenſeuche vom 11. d. Mts., zuzulaſſen.

Bremen, den 12. Juni 1896.

Das Medizinalamt.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1896. — № 24.

Inhalt: Nr. XXXV. Bekanntmachung, betreffend Widerruf der Beſtimmung über die Verleihung des Rechts des § 100 f Ziffer 1 und 2 der Gewerbeordnung an die Barbier- und Friſeur-Innung in Bremen. S. 113.

XXXV. Bekanntmachung, betreffend Widerruf der Beſtimmung über die Verleihung des Rechts des § 100 f Ziffer 1 und 2 der Gewerbeordnung an die Barbier- und Friſeur-Innung in Bremen.

Vom 18. Juni 1896.

Der Senat macht bekannt:

Die durch Bekanntmachung vom 5. Mai 1894 (Geſetzblatt S. 167) getroffene Beſtimmung über die Verleihung des Rechts des § 100 f Ziffer 1 und 2 der Gewerbeordnung an die Barbier- und Friſeur-Innung zu Bremen wird auf Antrag der Innung hierdurch auf Grund des § 100 f Abſatz 2 der Gewerbeordnung widerrufen.

Der Widerruf tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 12. und bekannt gemacht am 18. Juni 1896.

Ausgegeben am 18. Juni 1896. 29

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Geſetzblatt

der

Freien Hanſeſtadt Bremen.

1896. — № 25.

Inhalt: Nr. XXXVI. Geſetz, betreffend Stempelabgaben. S. 115. — Nr. XXXVII. Geſetz, betreffend Anwendung der §§ 141 und 142 der Bauordnung vom 15. Auguſt 1883 auf den abgeänderten Straßenplan. S. 115.

XXXVI. Geſetz, betreffend Stempelabgaben.

Vom 28. Juni 1896.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

Die auf die Stempelabgaben bezüglichen Beſtimmungen in den Abſchnitten X, XI, XII des Geſetzes vom 30. März 1895, betreffend die Steuern für das Rechnungsjahr 1895/96, bleiben bis zum 31. Dezember 1896 in Kraft.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 26. und bekannt gemacht am 28. Juni 1896.

XXXVII. Geſetz, betreffend Anwendung der §§ 141 und 142 der Bauordnung vom 15. Auguſt 1883 auf den abgeänderten Straßenplan.

Vom 28. Juni 1896.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

Die Beſtimmungen der §§ 141 und 142 der Bauordnung für die Stadt Bremen und das engere Landgebiet vom 15. Auguſt 1883 finden auf den durch Beſchluß des Senats und der Bürgerſchaft vom 16./26. Juni 1896 abgeänderten Straßenplan der Feldmark Buntenthorsſteinweg und Neuenland Anwendung.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 26. und bekannt gemacht am 28. Juni 1896.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1896. — № 26.

Inhalt: Nr. XXXVIII. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinefleiſch aus Rußland. S. 117. — Beilage 13. Verordnung des Landherrn, betreffend das Baden in dem im Landgebiete belegenen Teile des Kuhgrabens. S. 117. — Beilage 14. Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend die Befreiung ſeewärts ausgehender Spirituoſen von der Schiffahrtsabgabe. S. 118.

XXXVIII. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinefleiſch aus Rußland.

Vom 19. Juli 1896.

Der Senat verordnet:

In Anlaß der in Rußland herrſchenden Schweineſeuchen wird die Einfuhr von friſchem Schweinefleiſch und allen Zubereitungen von Schweinefleiſch aus Rußland in das bremiſche Staatsgebiet verboten. Ausgenommen von dieſem Verbote ſind nur gargekochtes Schweinefleiſch und ausgeſchmolzenes Schweinefett.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 17. und bekannt gemacht am 19. Juli 1896.

(Beilage 13.) Landherrliche Verordnung, betreffend das Baden in dem im Landgebiete belegenen Teile des Kuhgrabens. (Nr. 182 der Bremer Nachrichten vom 3. Juli 1896.)

Der Landherr verordnet nach Anhörung des Kreisausſchuſſes:

Es iſt bei einer Geldſtrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu acht Tagen verboten, in dem im Landgebiete belegenen Teile des Kuhgrabens zu baden.

Bremen, den 1. Juli 1896.

Der Landherr.
Buff.

(Beilage 14.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend die Befreiung ſeewärts ausgehender Spirituoſen von der Schiffahrtsabgabe.
(Nr. 195 der Bremer Nachrichten vom 16. Juli 1896.)

Auf Grund des § 4 des Geſetzes vom 29. März v. J., betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer, hat die Deputation für Häfen und Eiſenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zuſtimmung der Finanzdeputation folgende Änderung der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer beſchloſſen:

Für Spirituoſen, welche aus ſeewärts eingegangenem Spiritus hergeſtellt ſind, wird beim Ausgange ſeewärts Befreiung nach Maßgabe des anliegenden, von der Steuerdeputation im Einvernehmen mit der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen erlaſſenen Regulativs, betreffend die Befreiung ſeewärts ausgehender Spirituoſen von der Schiffahrtsabgabe, gewährt.

Bremen, den 16. Juli 1896.

Die Deputation für Häfen und Eiſenbahnen.
Barkhauſen.

Anlage. **Regulativ, betreffend die Befreiung ſeewärts ausgehender Spirituoſen von der Schiffahrtsabgabe.**

1.

Für Spirituoſen, die aus ſeewärts eingegangenem Spiritus hergeſtellt ſind, wird beim ſeewärtigen Ausgange Befreiung gemäß den nachſtehenden Beſtimmungen gewährt.

2.

Wer die Vergünſtigung in Anſpruch nehmen will, hat bei der Entrichtung der Schiffahrtsabgabe für den ſeewärts bezogenen Spiritus einen dahin gerichteten ſchriftlichen Antrag bei derjenigen Amtsſtelle, bei welcher die Einzahlung der Abgabe erfolgt, zu ſtellen.

3.

Die Amtsſtelle erteilt dem Antragſteller einen Schiffahrtsabgabefreiſchein über 80 Prozent des eingeführten, zu Spirituoſen verarbeiteten Spiritus nach dem anliegenden Muſter.

4.

Auf Grund dieſes Freiſcheines iſt der Einführende berechtigt, innerhalb Jahresfriſt, vom Tage der Ausſtellung an gerechnet, für die darin bezeichnete Menge Spirituoſen Abgabefreiheit bei der Ausfuhr in Anſpruch zu nehmen. Zu dieſem Behufe hat derſelbe gleichzeitig mit der bezüglichen Güterdeklaration für die Ausfuhr

den Freiſchein bei der zuſtändigen Amtsſtelle vorzulegen. Dieſe ſetzt, wenn die in dem Freiſchein angegebene Menge die zur Ausfuhr angemeldete nicht überſteigt, die erſtere von der letzteren ab und berechnet nur von dem etwa verbleibenden Reſt die Abgabe. Im umgekehrten Falle vermerkt ſie die zur Freiſchreibung gelangte Menge, unter Angabe der betreffenden Nummer des Anmeldungsregiſters für die Schiffahrtsabgabe, auf der Rückſeite des Freiſcheines und giebt dieſen dem Deklaranten zur ferneren Benutzung zurück. Die durch Freiſchreibung vollſtändig erledigten Freiſcheine verbleiben bei der Hebeſtelle und werden, nachdem darauf die Nummer des Anmeldungsregiſters, durch welche die Erledigung erfolgt iſt, vermerkt worden, dem genannten Regiſter als Beläge beigefügt.

5.

Über die erteilten Freiſcheine iſt bei den zuſtändigen Amtsſtellen für jedes Rechnungsjahr ein Regiſter zu führen, welches mit den unter 2 vorgeſchriebenen ſchriftlichen Anträgen zu belegen iſt. Jeder Freiſchein erhält diejenige Nummer, unter welcher er in dieſem Regiſter eingetragen iſt.

Über die zur Anrechnung gebrachten Freiſcheine iſt ein beſonderes Regiſter *nicht* zu führen, die erfolgte Anrechnung iſt vielmehr im Anmeldungsregiſter neben der Eintragung desjenigen Warenpoſtens, auf welchen die Anrechnung erfolgt iſt, durch entſprechenden Vermerk erſichtlich zu machen.

Bremen, den 16. Juli 1896.

Die Steuerdeputation
und
Die Deputation für Häfen und Eiſenbahnen.

Freiſchein-Muſter.

Am .... hat der/die ....

die Schiffahrtsabgabe für .... kg Spiritus,

welcher aus See hier eingegangen, entrichtet. Der/Die ſelbe iſt

auf Grund dieſes Freiſcheines berechtigt, innerhalb Jahresfriſt, von heute an gerechnet, 80 Prozent dieſes zu Spirituoſen verarbeiteten Spiritus mit .... kg frei von der Schiffahrtsabgabe ſeewärts auszuführen.

Ort, Datum: Amtsſtelle.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1896. — № 27.

Inhalt: Nr. XXXIX. Bekanntmachung, betreffend den zwiſchen Preußen, Oldenburg und Bremen abgeſchloſſenen Vertrag über den weiteren Ausbau der Fahrbahn in der Außenweſer. S. 121. — Nr. XL. Bekanntmachung, betreffend den Tarif für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes. S. 124. — Beilage 15. Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer. S. 125. — Beilage 16. Verordnung der Polizeidirektion, die Fähren an der Oberweſer betreffend. S. 126. — Beilage 17. Landherrliche Verordnung, betreffend das Baden in der großen Weſer und in den alten Weſerarmen. S. 129. — Beilage 18. Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuſerlinien. S. 129.

XXXIX. Bekanntmachung, betreffend den zwiſchen Preußen, Oldenburg und Bremen abgeſchloſſenen Vertrag über den weiteren Ausbau der Fahrbahn in der Außenweſer.

Vom 3. September 1896.

Der Senat macht den mit der Königlich Preußiſchen und der Großherzoglich Oldenburgiſchen Regierung am 25. Februar d. J. abgeſchloſſenen Vertrag, betreffend den weiteren Ausbau der Fahrbahn in der Außenweſer, nachdem die beteiligten Regierungen denſelben genehmigt haben, hierdurch bekannt.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 21. Auguſt und bekannt gemacht am 3. September 1896.

Vertrag

zwiſchen Preußen, Oldenburg und Bremen, betreffend den weiteren Ausbau der Fahrbahn in der Außenweſer.

Nachdem ſich die Notwendigkeit ergeben hat, im Anſchluß an die im Vertrage vom 11. März 1891 zwiſchen Preußen, Oldenburg und Bremen vereinbarten Arbeiten einen weiteren Ausbau der Fahrbahn in der Außenweſer vorzunehmen, ſind mit den näheren Vereinbarungen

von Seiten Preußens
der Geheime Ober=Regierungsrat Schweckendieck,
= = = = von der Hagen,
= = = = Kuniſch,
= = Finanzrat Dombois,
= = Regierungsrat Weſener,
= = Baurat Schelten;
Seitens Oldenburgs
der Geheime Ober=Regierungsrat von Buttel,
= Oberdeichgräfe Tenge;
Seitens Bremens
der Senator Dr. Barkhauſen,
= = Dr. Marcus,
= Oberbaudirektor Franzius,
= Baurat Bücking

beauftragt worden, welche vorbehaltlich der Genehmigung ihrer hohen Regierungen, nachſtehenden Vertrag abgeſchloſſen haben:

Artikel I.

In der Außenweſer wird auf der Strecke von der Geeſtemündung bis zum Leuchtturm Hoheweg durch Anwendung künſtlicher Mittel eine neue Fahrbahn nach einem von den beteiligten Regierungen im Einvernehmen mit der Kaiſerlichen Marine=verwaltung vereinbarten Plane hergeſtellt.

Derſelbe ſchließt ſich demjenigen Projekte an, welches nach dem Vertrage vom 11. März 1891 mit einem Koſtenaufwande von drei Millionen Mark zur Ausführung gelangt und erfordert eine weitere Aufwendung von fünf Millionen Mark. Die Aus=führung wird auf Grund des Planes durch Bremen bewirkt.

Artikel II.

Die Koſten der Ausführung und der Unterhaltung bis zu fünf Millionen Mark (Art. I) zuzüglich einer Verzinſung von dreieinhalb Prozent werden allmählich aus dem Aufkommen der zufolge Staatsvertrages zwiſchen Preußen, Oldenburg und Bremen vom 6. März 1876 zur Hebung gelangenden Schiffahrtsabgabe erſtattet, ſoweit dieſes Aufkommen nicht zur Deckung der daraus vorweg zu beſtreitenden Ausgaben erforderlich iſt.

Die vorgedachte Verzinſung beginnt mit dem erſten Tage des auf die Ver=wendung folgenden Monats.

Bremen hat den Regierungen der beiden anderen Staaten eine Abrechnung über die Ausgaben jeden Jahres ſowie die Vorſchläge über den aus der Schiffahrts=abgabe zu entnehmenden Erſtattungsbetrag zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.

Artikel III.

Soweit die Aufwendungen Bremens (Art. II) nicht bis zum 1. Januar 1930 aus dem Aufkommen der Schiffahrtsabgabe gedeckt ſind, wird der Fehlbetrag einſtweilen mit zwei Sechſteln von Preußen und mit einem Sechſtel von Oldenburg an Bremen gezahlt, der Reſt mit drei Sechſteln von Bremen übernommen, jeder der drei Staaten aber für ſeine Aufwendungen einſchließlich einer Verzinſung von dreieinhalb Prozent nach dem gleichen Anteilsverhältniſſe aus dem verfügbaren Ertrage der Schiffahrtsabgabe entſchädigt.

Artikel IV.

Im Artikel 4 des Staatsvertrages vom 6. März 1876 iſt der Höchſtbetrag der Schiffahrtsabgabe auf zehn Pfennig für das Kubikmeter Raumgehalt aller in die Weſer einlaufenden Schiffe feſtgeſetzt. Dieſer Satz iſt im Hinblick auf die durch die neuen Beſtimmungen der Schiffsvermeſſungsordnung vom 1. März 1895 (R. G. Bl. 1895 S. 153 ff.) für Dampfer herbeigeführte Herabſetzung des Nettoraumgehalts für Dampfer auf zwölf Pfennig umzurechnen. Zum Zweck der Aufbringung der Mittel für die im Artikel I dieſes Vertrages vereinbarten Arbeiten wird ferner die Abgabe für Dampfer um zwei Pfennig erhöht. Demnach wird die Schiffahrtsabgabe für Dampfer auf vierzehn Pfennig im Höchſtbetrage feſtgeſetzt. — Für Segelſchiffe verbleibt es bei dem bisherigen Satze von zehn Pfennig. — Die Abgabe wird bei allen Schiffen nur von dem über Zweihundert Kubikmeter hinausgehenden Raumgehalt erhoben.

Das zur Ausführung dieſer Beſtimmungen Erforderliche wird Seitens der vertragſchließenden Regierungen veranlaßt.

Artikel V.

Dieſer Vertrag tritt ſofort nach Genehmigung in Kraft.

So geſchehen Berlin, den 25. Februar 1896.

(gez.) Schweckendieck.
von der Hagen.
Kuniſch.
Dombois.
Weſener.
Schelten.
von Buttel.
Tenge.
Barkhauſen.
Marcus.
Franzius.
Bücking.

XL. Bekanntmachung, betreffend den Tarif für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes.

Vom 3. September 1896.

Nachdem zwiſchen den Regierungen Preußens, Oldenburgs und Bremens eine Abänderung des durch Bekanntmachung vom 28. Juni v. J. (Geſetzblatt Seite 213) veröffentlichten Tarifs für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes auf der Unterweſer vereinbart worden iſt, wird der abgeänderte und am 1. Oktober d. J. in Kraft tretende Tarif hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 21. Auguſt und bekannt gemacht am 3. September 1896.

Tarif

für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes auf der Unterweſer.

Das Feuer- und Bakengeld beträgt von dem über 200 cbm hinausgehenden Nettoraumgehalt:

a) eines Segelſchiffs 10 Pfennig,

b) eines Dampfers 14 Pfennig

für das Kubikmeter.

Von Dampfern, welche auf Grund eines nach den früheren Vorſchriften der Schiffsvermeſſungsordnung vom 20. Juni 1888 (Reichs-Geſetzblatt von 1888 Seite 190 ff.) oder älteren Beſtimmungen ausgeſtellten Meßbriefs das Feuer- und Bakengeld entrichten, wird die Abgabe von dem über 200 cbm hinausgehenden Nettoraumgehalt mit 12 Pfennig für das Kubikmeter erhoben. Letztere Beſtimmung findet auf Schiffe, welche auf Grund eines nach § 17 Abſatz 1 der Schiffsvermeſſungsordnung vom 20. Juni 1888 nach britiſchem Verfahren ausgeſtellten Meßbriefs die Abgabe entrichten, keine Anwendung.

Zuſätzliche Beſtimmungen und Befreiungen.

1. Die Abgabe wird für jedes Einlaufen in die Weſer nur einmal und zwar bei derjenigen Hebeſtelle entrichtet, in deren Bereiche das Schiff nach dem Einlaufen zuerſt Ladung löſcht oder einnimmt oder zuerſt ankert oder anlegt.

2. Schiffen, welche leer oder mit Ballaſt und ohne Paſſagiere eingelaufen ſind, wird, wenn ſie leer oder in Ballaſt und ohne Paſſagiere auch wieder auslaufen, die Hälfte des von ihnen entrichteten Betrages an Feuer- und Bakengeld erſtattet.

3. Bei der Erhebung werden Bruchteile von ½ Kubikmeter oder mehr für ein volles Kubikmeter gerechnet, kleinere Bruchteile dagegen außer Anſatz gelaſſen.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Feuer- und Bakengeldes ſind befreit:

1. Schiffe und Fahrzeuge der Kaiſerlich Deutſchen Marine und ſolche Kriegsſchiffe fremder Staaten, welche vertragsmäßig oder thatſächlich Reziprozität üben;
2. Schiffe, welche Eigentum eines der vertragenden Staaten ſind und zu Strom- oder Hafenbauzwecken verwendet werden;
3. Schiffe, welche wegen Seeſchadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisgangs, Sturmes oder ungünſtiger Witterung einlaufen und ohne Ladung gelöſcht oder eingenommen oder ohne die Ladung ganz oder teilweiſe veräußert zu haben, wieder auslaufen;
4. Schiffe, welche zur Hülfsleiſtung bei geſtrandeten oder in Not befindlichen Schiffen eingehen oder davon zurückkehren, wenn ſie nicht ausſchließlich zum Löſchen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
5. Leichterſchiffe, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff ſelbſt das Feuer- und Bakengeld entrichtet;
6. Lootſenſchiffe und Schleppdampfſchiffe, ſoweit ſie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;
7. Fahrzeuge, welche lediglich zur Küſtenfiſcherei benutzt werden.

Dieſer Tarif tritt mit dem 1. Oktober 1896 in Kraft.

(Beilage 15.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer. (Nr. 216 der Bremer Nachrichten vom 6. Auguſt 1896).

Auf Grund von § 4 des Geſetzes vom 29. März v. J., betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer, hat die Deputation für Häfen und Eiſenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zuſtimmung der Finanzdeputation die folgenden Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer beſchloſſen:

Laufende Nr.	Benennung der Waaren.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklasse	
			Eingehend.	Ausgehend.
1.	2.	3.	4.	5.
	7. Erden, Erze, edle Metalle, Asbeſt und Asbeſtwaaren.			
	Die laufende Nr. 287 des Tarifs wird wie folgt geändert:			
287	Erden, a. Asphalterde	7 a	VII	VII
	b. nicht beſonders genannt	7 a	VI	VII
	9. Getreide und andere Erzeugniſſe des Landbaues.			
	Hinter die laufende Nr. 335 des Tarifs iſt einzuſchieben:			
335 a	Unkrautſämereien aller Art, aus Getreide ausgeſchieden	9 d α	VII	VII

Bremen, den 6. Auguſt 1896.

Die Deputation für Häfen und Eiſenbahnen.
Barkhauſen.

(Beilage 16.) Verordnung der Polizeidirektion, die Fähren an der Oberweſer betreffend. (No. 219 der Bremer Nachrichten vom 9. Auguſt 1896.)

Unter Aufhebung der Verordnungen vom 22. September 1856 und 4. Juli 1872 wird hiermit das Folgende verordnet:

§ 1.

Das Befördern von Perſonen gegen Bezahlung über die Weſer zwiſchen dem Altenwall und dem Oſterdeich einerſeits und der Werderſtraße und dem Stadtwerder andererſeits iſt nur den Pächtern der ſtädtiſchen Fähren nach Maßgabe nachſtehender Vorſchriften geſtattet.

§ 2.

Während der Fährzeit ſind die erforderlichen Fährſchiffe, welche ſtets in einem tüchtigen und reinlichen Zuſtande ſein müſſen, zur Benutzung des Publikums von den Pächtern bereit zu halten.

Der Fährbetrieb iſt mit mindeſtens zwei Schiffen zu führen und ſo einzurichten, daß der Regel nach an jedem Ufer ein Schiff zur Abfahrt bereit liegt oder die beiden Schiffe ſich kreuzen.

§ 3.

Die Fährpächter müſſen für eine ausreichende Bemannung der Fährſchiffe ſorgen.

Als ſtändige Fährleute dürfen nur kundige und erfahrene Flußſchiffer angeſtellt werden.

Die Benutzung von Segeln bei der Überfahrt iſt nicht geſtattet.

Die Fährpächter ſind für die von ihnen angeſtellten Fährleute und Untergebenen verantwortlich.

§ 4.

Die Fährſchiffe dürfen nicht überladen werden und nur die für ſie polizeilich vorgeſchriebene Zahl von Perſonen aufnehmen. Dieſe Zahl iſt an einer leicht ſichtbaren Stelle an der inneren und äußeren Seite des Schiffsrandes in deutlicher Schrift zu führen.

§ 5.

Die Fährpächter haben die Anlandeſtellen und die zu den Fähren führenden Treppen, Rampen und Fußwege in gutem und reinlichem Zuſtande zu erhalten, ſowie die zum Anlegen der Schiffe von der verpachtenden Behörde vorgeſchriebenen Schwimmfloſſe, Anlegebrücken, Laufbrücken und Laufbretter ordnungsmäßig und ſicher herzuſtellen und zu unterhalten, auch die Anlandeſtellen nötigenfalls zu beleuchten.

§ 6.

Die Fähren müſſen vom 1. April bis 30. September von Morgens früh 5 Uhr bis Abends 10 Uhr, in der übrigen Jahreszeit von Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang in Betrieb gehalten werden.

Die Fähre am Altenwall wird im Winter nach Maßgabe des Pachtvertrages geſchloſſen.

Im übrigen iſt der Fährbetrieb nur zu unterbrechen, wenn Eisſtand, ſtarker Eisgang, ſehr ſtürmiſches Wetter oder paſſirende Schiffe oder Flöſſe die Überfahrt zeitweilig verhindern oder gefährlich machen.

§ 7.

Die Fährleute haben das die Fähre benutzende Publikum höflich zu behandeln und jeden, ohne Anſehen der Perſon, raſch und gehörig überzuſetzen.

Betrunkenen und unanſtändig Bekleideten iſt der Eintritt in das Fährſchiff nicht zu geſtatten.

Sobald eine Perſon die Fähre zu benutzen wünſcht, iſt dieſem Verlangen ſofort zu entſprechen. Den Fährleuten iſt nicht geſtattet, ohne Zuſtimmung der Paſſagiere, mit dem Überſetzen zu warten oder nach der Abfahrt wieder zu wenden, um mehr Perſonen aufzunehmen.

§ 8.

Es dürfen nur ſolche Sachen, welche die Paſſagiere nicht beläſtigen und die Überfahrt nicht gefährden, in den Fährſchiffen transportirt werden.

Die der Verbrauchsabgabe der Stadt Bremen unterliegenden Gegenſtände ſind vom Stadtwerder und der Werderſtraße aus nur überzuſetzen, wenn eine Quittung über die entrichtete Abgabe vorgezeigt wird.

§ 9.

Für die Benutzung der ſtädtiſchen Fähren beträgt das Fährgeld für eine Überfahrt

für jede Perſon	5	Pfennige
an der Fähre am Altenwall jedoch für jeden Schüler nur	2	„
für Reiſekoffer, Kinderwagen, Zweiräder und derartige größere Gegenſtände je	10	„

Handgepäck, gewöhnliche Körbe und Arbeitsgeräte ſowie ſonſtige kleinere Gegenſtände ſind frei.

Schutzmänner, welche auf dienſtlichen Wegen ſich befinden, ſind unentgeltlich überzuſetzen.

Für die von der Altſtadt und der öſtlichen Vorſtadt nach dem Stadtwerder gehenden Milcher wird das Fährgeld kontraktlich durch die Verwaltungsdeputation feſtgeſetzt.

§ 10.

Übertretungen dieſer Verordnung durch den Fährpächter und ſeine Gehülfen werden mit Geldſtrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen beſtraft.

§ 11.

Dieſe Verordnung tritt für die Fähre am Oſterdeich am 10. November d. J., für die Fähre am Altenwall am 10. November 1897 in Kraft.

Bremen, den 6. Auguſt 1896.

Die Polizeidirektion.
Stadtländer.

(Beilage 17.) Landherrliche Verordnung, betreffend das Baden in der großen Weſer und in den alten Weſerarmen. (Nr. 229 der Bremer Nachrichten vom 19. Auguſt 1896.)

Der Landherr verordnet nach Anhörung des Kreisausſchuſſes:

Das Baden in dem im Landgebiet belegenen Teile der großen Weſer, ſowie in den daſelbſt belegenen alten Weſerarmen iſt ausſchließlich in den Badeanſtalten und an den öffentlichen Badeplätzen geſtattet.

Übertretungen dieſer Verordnung werden mit Geldſtrafe bis zu ſechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen beſtraft.

Bremen, 17. Auguſt 1896.

Der Landherr:
Buff.

(Beilage 18.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuſerlinien. (Nr. 236 der Bremer Nachrichten vom 26. Auguſt 1896).

Unter Bezug auf § 3 des Geſetzes vom 22. Februar 1895, betreffend die Feſtſetzung von Straßen- und Häuſerlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Straße

Vor dem Steinthor

durch Beſchluß von Senat und Bürgerſchaft eine neue Straßen- und Häuſerlinie feſtgeſetzt iſt und daß der Lageplan der genannten Straße am Kataſteramt, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 11, dauernd zu jedermanns Einſicht offen liegt.

Bremen, den 25. Auguſt 1896.

Die Regierungskanzlei.
Dr. Focke, Sekr.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Digitized by Google

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1896. — № 28.

Inhalt: Nr. XLI. Gebührenordnung für approbirte Ärzte und Zahnärzte. S. 131.

XLI. Gebührenordnung für approbirte Ärzte und Zahnärzte.

Vom 6. September 1896.

Der Senat verordnet auf Grund des § 80 der Gewerbeordnung, daß mit dem 1. Januar 1897 für Ärzte und Zahnärzte an Stelle der Medizinalgebührentaxe vom 31. Dezember 1872 (Geſetzblatt S. 197) die nachfolgende Gebührenordnung in Kraft tritt.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 14. Auguſt und bekannt gemacht am 6. September 1896.

Gebührenordnung für approbirte Ärzte und Zahnärzte.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§ 1.

Den approbirten Ärzten und Zahnärzten (§ 29 Abſatz 1 der Gewerbeordnung) ſtehen für ihre berufsmäßigen Leiſtungen in ſtreitigen Fällen mangels einer Vereinbarung Gebühren nach Maßgabe der nachſtehenden Beſtimmungen zu.

§ 2.

Die niedrigſten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten ſind.

§ 3.

Im übrigen iſt die Höhe der Gebühr innerhalb der feſtgeſetzten Grenzen nach den beſonderen Umſtänden des einzelnen Falles, insbeſondere nach der Beſchaffenheit und Schwierigkeit der Leiſtung, der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen, den örtlichen Verhältniſſen ꝛc. zu bemeſſen.

§ 4.

Verrichtungen, für welche dieſe Taxe Gebühren nicht auswirft, ſind nach Maßgabe derjenigen Sätze, welche für ähnliche Leiſtungen gewährt werden, zu vergüten.

II. Gebühren für approbirte Ärzte.

A. Allgemeine Verrichtungen.

Die in den folgenden Nummern bezeichneten Leiſtungen unterliegen nachſtehenden Gebührenſätzen:

1) der erſte Beſuch des Arztes bei dem Kranken . . . . 2—20 ℳ.
2) jeder folgende im Verlaufe derſelben Krankheit . . . . 1—10 ℳ.
3) die erſte Beratung eines Kranken in der Wohnung des Arztes 1—10 ℳ.
4) jede folgende Beratung in derſelben Krankheit . . . . 1—5 ℳ.
5) die Gebühr für den Beſuch bezw. die Beratung ſchließt die Unterſuchung des Kranken und die Verordnung mit ein.

Findet jedoch eine beſonders eingehende Unterſuchung unter Anwendung des Augen-, Kehlkopf-, Ohren-, Scheidenſpiegels oder des Mikroſkops ſtatt, ſo können hierfür 2—5 ℳ. beſonders berechnet werden.

6) Für Beſuche oder Beratungen bei Tage (vergl. Nr. 10), bei denen eine derjenigen Verrichtungen vorgenommen wird, für welche nach dieſer Gebührenordnung eine Gebühr von mehr als 10 ℳ. zu entrichten iſt, darf eine beſondere Vergütung nicht berechnet werden.

7) Muß der Arzt nach der Beſchaffenheit des Falles oder auf Verlangen des Kranken oder ſeiner Angehörigen länger als eine halbe Stunde verweilen, ſo ſtehen ihm für jede weitere angefangene halbe Stunde 1,50—3 ℳ. zu. Dieſe Gebühr fällt fort, wenn bei dem Beſuch eine Entſchädigung für die durch denſelben veranlaßte Zeitverſäumnis berechnet wird.

8) Mehr als zwei Beſuche an einem Tage können nur dann berechnet werden, wenn dieſelben im Einverſtändnis mit dem Kranken oder deſſen Angehörigen erſtattet werden oder nach der Beſchaffenheit des Falles geboten ſind.

9) Sind mehrere zu einer Familie gehörende und in derſelben Wohnung befindliche Kranke gleichzeitig zu behandeln, ſo ermäßigt ſich der Gebührenſatz für die zweite und jede folgende Perſon auf die Hälfte der Sätze zu Nr. 1 und 2.

Es ſtehen ferner zu:

10) Für Beſuche oder Beratungen in der Zeit zwiſchen 9 Uhr abends und 7 Uhr morgens das Zwei- bis Dreifache der Gebühr zu Nr. 1—4 und zu Nr. 7.

Die Gebühr unter Nr. 2 iſt jedoch nicht unter 3 ℳ. zu bemeſſen.

11) Für Beſuche, welche am Tage auf Verlangen des Kranken oder ſeiner Angehörigen ſofort oder zu einer beſtimmten Stunde gemacht werden, das Doppelte der Sätze zu Nr. 1 und 2.

12) Für die mündliche Beratſchlagung zweier oder mehrerer Ärzte, jedem derſelben (einſchließlich des Beſuchs) . . . . 5—30 ℳ.

13) Für fortgeſetzte Beratſchlagungen in demſelben Krankheitsfalle, für die zweite und folgende . . . . 5—20 ℳ.

14) Für jeden als Beiſtand bei einer anderweiten ärztlichen Verrichtung (Operation ꝛc.) hinzugezogenen anderen Arzt . . . . 5—20 ℳ.

15) Für die Verrichtungen zu Nr. 12, 13, 14 bei Nacht (vergl. Nr. 10) das Doppelte.

16) Für Fuhrkoſten und für die durch den Weg zum Kranken bedingte Zeitverſäumnis ſteht dem Arzt bei Krankenbeſuchen in ſeinem Wohnorte in der Regel eine beſondere Entſchädigung nicht zu; doch können die vorbenannten Umſtände bei der Bemeſſung der Forderung für den Beſuch innerhalb der zu Nr. 1 und 2 ausgeworfenen Sätze in Betracht gezogen werden.

17) In den Fällen zu Nr. 10, 11, 12, 13, 14, 15 dagegen kann auch innerhalb des Wohnortes des Arztes, wenn die Wohnung des Kranken nicht unter 2 Kilometer von der des Arztes entfernt iſt, neben der Gebühr für den Beſuch eine Entſchädigung für Fuhrkoſten, ſowie für Zeitverſäumnis, und zwar für jede angefangene halbe Stunde in Höhe von 1,50—3 ℳ. berechnet werden.

18) Befindet ſich der Kranke außerhalb des Wohnortes des Arztes, und zwar nicht unter 1 Kilometer von der Grenze desſelben und nicht unter 2 Kilometer von der Wohnung des Arztes entfernt, ſo hat der Arzt außer der Gebühr für den Beſuch den Erſatz der für die Reiſe erwachſenen Fuhrkoſten zu beanſpruchen. Bei Benutzung eigenen Fuhrwerks iſt die Entſchädigung nach den ortsüblichen Fuhrlohnpreiſen zu berechnen. Letzteres darf auch geſchehen, wenn der Arzt ein Fuhrwerk zu ſeiner Beförderung nicht benutzt.

19) Bei Fahrten mit der Eiſenbahn ſind die Koſten der zweiten Wagenklaſſe, bei Fahrten mit dem Dampfſchiff die der erſten Kajüte und außerdem für Ab- und Zugang 1,50 ℳ. zu vergüten.

20) Außerdem hat der Arzt in den Fällen der Nr. 18 Anſpruch auf Entſchädigung für die durch die Zurücklegung des Weges bedingte Zeitverſäumnis, und zwar: 1,50—3 ℳ. für jede angefangene halbe Stunde der für die Fahrt erforderlichen Zeit.

21) Bei Reiſen, welche mehr als 10 Stunden in Anſpruch nehmen, findet außer der Erſtattung der Reiſekoſten eine Vergütung von 30—150 ℳ. für den Tag ſtatt, welche die Entſchädigung für Zeitverſäumnis einſchließt. Die ärztliche Verrichtung iſt beſonders zu vergüten.

22) Beſucht der Arzt mehrere außerhalb ſeines Wohnorts befindliche Kranke (Nr. 18) auf einer Rundfahrt, ſo ſind die geſamten Fuhrkoſten und die Entſchädigung für Zeitverſäumnis in angemeſſener Weiſe auf die einzelnen Verpflichteten zu verteilen.

23) Wird der Arzt bei Gelegenheit der Beſuche gemäß Nr. 18, 19, 20, 21, 22 noch von anderen Kranken in Anſpruch genommen, ſo ſtehen ihm die Sätze unter Nr. 1 und 3 zu.

24) a. Eine kurze Beſcheinigung über Geſundheit oder Krankheit eines Menſchen . . . . 2—5 ℳ.
b. Ein ausführlicher Krankheitsbericht . . . . 3—10 ℳ.
c. Ein begründetes Gutachten . . . . 9—30 ℳ.

25) Ein im Intereſſe der Heilung des Kranken zu ſchreibender Brief 2—10 ℳ.

26) Die Beſichtigung einer Leiche, auch mit Ausſtellung einer kurzen Beſcheinigung, außer der Gebühr für den Beſuch . . . . 3—6 ℳ.

27) Die Sektion einer Leiche infolge Privatauftrags . . . . 10—30 ℳ.

28) Ein ſchriftlicher Sektionsbericht . . . . 3—10 ℳ.

29) Bemühungen zur Wiederbelebung eines Scheintodten (ohne die etwaige Nachbehandlung) . . . . 4—20 ℳ.

30) Impfung der Schutzpocken (einſchließlich der Nachſchau und der Ausſtellung des Impfſcheins) . . . . 3—6 ℳ.

31) Werden mehrere zu demſelben Hausſtand gehörige Perſonen in demſelben Raume gemeinſchaftlich geimpft, für jede Perſon . . . . 1—2 ℳ.

32) Die Leitung eines Bades . . . . 2—10 ℳ.

33) Ausführung der Narkoſe . . . . 5—15 ℳ.

Erfolgt dieſelbe behufs Ausführung einer Operation, für welche der Arzt nicht unter 10 ℳ. zu beanſpruchen hat, ſo iſt für die Narkoſe keine beſondere Gebühr zu berechnen.

34) Maſſage . . . . 2—5 ℳ.

35) Eine hydrotherapeutiſche Einwickelung . . . . 2—5 ℳ.

36) Anwendung des konſtanten oder induzirten Stromes . . . . . 2—10 ℳ.

37) Subkutane Einſpritzung von Medikamenten (außer dem Betrage für letztere); Einſpritzungen in die Harnröhre, ein Klyſtier . . . . 1—3 ℳ.

38) Einführung einer Bougie, eines Maſtdarmrohres mit oder ohne Eingießung oder ähnliche Verrichtungen . . . . 2—10 ℳ.

39) Anlegung der Magenſonde oder des Schlundrohres . . . . 3—10 ℳ.

40) Letztere bei Strikturen der Speiſeröhre oder mit Ausſpülung des Magens 5—10 ℳ.

41) Die Inſtrumente und Verbandmittel, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche wegen beſonderer Umſtände haben vernichtet werden müſſen, oder welche der Kranke zu fernerer Anwendung für ſich behält, ſind dem Arzte zu liefern oder ihrem Werte nach zu vergüten.

42) Werden die Verrichtungen zu Nr. 35—40 längere Zeit hindurch bei derſelben Krankheit wiederholt ausgeführt, ſo iſt nur die drei erſten male der volle Satz, für jedes folgende mal die Hälfte zuzubilligen, jedoch nicht unter 1 ℳ.

43) Ein Aderlaß . . . . 2—6 ℳ.

B. Beſondere Verrichtungen.

Wundärztliche Verrichtungen.

44) Eröffnung eines oberflächlichen Abceſſes oder Erweiterung einer Wunde 2—10 M.
45) Eröffnung eines tiefliegenden Abceſſes .... 10—50 M.
46) Anwendung des ſcharfen Löffels .... 2—10 M.
47) Der erſte einfache Verband einer kleinen Wunde .... 1—10 M.
48) Naht und erſter Verband einer kleinen Wunde .... 2—10 M.
49) Naht und erſter Verband einer größeren Wunde .... 10—30 M.
Jeder folgende Verband die Hälfte, jedoch nicht unter 1 M.
50) Anlegung eines größeren feſten oder Streckverbandes, jedesmal 5—20 M.
51) Unterbindung eines größeren Gefäßes als ſelbſtändige Operation oder Operation einer Pulsadergeſchwulſt .... 20—100 M.
52) Eine Sehnendurchſchneidung .... 10—30 M.
53) Eine Sehnennaht .... 10—50 M.
54) Eine Nerven-Iſolirung und Durchſchneidung, oder Dehnung oder Naht 10—50 M.
55) Entfernung fremder Körper
a. aus den natürlichen Öffnungen .... 2—10 M.
b. aus dem Kehlkopf oder der Speiſeröhre............. 6—50 M.
56) Entfernung fremder Körper oder Knochenſplitter aus einer Schußwunde 5—10 M.
57) Entleerung von Flüſſigkeit mittels Einſtichs
a. aus dem Waſſerbruch........................ 5—10 M.
b. aus der Bruſthöhle, der Bauchhöhle, der Blaſe oder dem Eierſtock 15—30 M.
58) Entfernung kleiner, leicht zu operirender Geſchwülſte an äußeren Körperteilen.. 3—15 M.
59) Entfernung großer komplizirter Geſchwülſte .... 20—200 M.
60) Kathetrismus der Euſtachiſchen Trompete mit Lufteinblaſen oder Einſpritzung .... 3—6 M.
61) Ausſtopfung der Naſe .... 2—5 M.
62) Ätzung und Abtragung von Teilen der inneren Naſe mit dem Galvanokauter .... 3—30 M.
63) Kleine Operation am Trommelfell und in der Paukenhöhle 2—10 M.
64) Schwierige Operation am Mittelohr vom Gehörgange aus 15—30 M.
65) Anbohrung oder Aufmeißelung des Warzenfortſatzes.... 15—100 M.

66) Entfernung
a. einer Mandel . . . . 3—15 ℳ
b. eines Naſen- oder Rachenpolypen . . . . 10—30 ℳ
c. von Drüſenwucherungen im Rachenraume . . . . 10—50 ℳ

67) Kleine Operation im Kehlkopf, Einbringung von Medikamenten in denſelben u. dergl. . . . . 2—10 ℳ

68) Andere große Kehlkopf-Operationen und Entfernung einer Geſchwulſt aus dem Kehlkopf . . . . 20—300 ℳ

69) Einrichtung und Verband gebrochener Knochen, und zwar:
a. eines oder mehrerer Finger oder Zehen . . . . 2—10 ℳ
b. eines gebrochenen Geſichtsknochens oder Schulterblattes . . 3—10 ℳ
c. eines gebrochenen Beckenknochens, der Knochen der Hand- oder Fußwurzel, der Mittelhand oder des Mittelfußes . . . . 6—10 ℳ
d. des Schlüſſelbeines, einer oder mehrerer Rippen, des Oberarms 10—20 ℳ
e. des Unterarms, des Unterſchenkels . . . . 10—25 ℳ
f. des Oberſchenkels . . . . 15—30 ℳ
g. des Oberſchenkelhalſes . . . . 20—50 ℳ
h. der Knieſcheibe . . . . 15—30 ℳ
i. Naht der Knieſcheibe . . . . 20—100 ℳ

70) Für Einrichtung und Verband gebrochener Knochen bei Durchbohrung der Haut erhöhen ſich die Sätze zu Nr. 69 um . . . . .10—50 ℳ

71) Abſetzung oder Auslöſung von Gliedern, und zwar:
a. eines Ober- und Unterarms, eines Ober- oder Unterſchenkels 30—200 ℳ
b. des Fußes oder der Hand . . . . 20—150 ℳ
c. eines Fingers oder einer Zehe oder einzelner Glieder derſelben 10—30 ℳ

72) Ausrottung eines Finger- oder Zehennagels . . . . 3—10 ℳ

73) Trennung zuſammengewachſener Finger oder Zehen . . . . . . 5—30 ℳ

74) Reſektion eines Knochens der Gliedmaßen in der Kontinuität 30—150 ℳ

75) Gelenkreſektion oder Reſektion des Ober- und Unterkiefers 30—300 ℳ

76) Reſektion einer Rippe . . . . 20—150 ℳ

77) Eröffnung der Schädelhöhle . . . . 30—200 ℳ

78) Eröffnung der Oberkieferhöhle . . . . 5—30 ℳ

79) Gewaltſames Geradeſtrecken eines verkrümmten Gliedes oder Wiederzerbrechen eines fehlerhaft geheilten Knochenbruchs . . . . 10—50 ℳ

80) Eröffnung eines Gelenkes zur Drainage oder zur Entfernung eines Fremdkörpers . . . . 10—100 ℳ

81) Knochenaufmeißelung . . . . 20—100 ℳ

82) Oſteotomie . . . . 15—100 ℳ

83) Dieſelbe an der Hüfte . . . . 30—200 ℳ

84) Operation des Klumpfußes . . . . 30—100 ℳ.
85) Einrichtung und erſter Verband verrenkter Glieder, und zwar:
a. des Unterkiefers . . . . 10—20 ℳ.
b. des Oberarms . . . . 10—30 ℳ.
c. des Oberſchenkels . . . . 30—60 ℳ.
d. des Vorderarms, Unterſchenkels, Fuß- oder Handgelenks 15—30 ℳ.
e. der Finger oder der Zehen . . . . 2—10 ℳ.

86) Für Einrichtung und Verband veralteter Verrenkungen ſind die doppelten Gebühren zu gewähren.

87) Größere plaſtiſche Operationen (Augenlid-, Naſen-, Lippen-, Gaumenbildung, Operation der komplizirten Haſenſcharte) . . . . 20—200 ℳ.

88) Operation der einfachen Haſenſcharte . . . . 10—100 ℳ.
89) Ausrottung eines Teiles der Zunge oder der ganzen Zunge 20—200 ℳ.
90) Eröffnung des Kehlkopfes oder der Luftröhre . . . . 20—200 ℳ.
91) Teilweiſe oder gänzliche Ausrottung des Kehlkopfes . . . . 30—500 ℳ.
92) Eröffnung des Schlundes oder der Speiſeröhre . . . . 30—200 ℳ.
93) Operation des Empyems durch Schnitt . . . . 20—150 ℳ.

94) Eröffnung des oberflächlichen Verſchluſſes des Afters, der Harnröhre, der Schamſpalte . . . . 5—20 ℳ.

95) Eröffnung tieferer Verſchlüſſe des Maſtdarms, der Harnröhre, der Scheide, des Gebärmuttermundes . . . . 15—100 ℳ.

96) Operationen an inneren Organen der Bauchhöhle . . . . . 50—500 ℳ.

97) Zurückbringung eines beweglichen Bruches oder eines Maſtdarmvorfalls 3—10 ℳ.

98) Zurückbringung eines eingeklemmten Bruches . . . . 10—50 ℳ.

99) Operation eines eingeklemmten Bruches oder Radikaloperation eines Bruches oder Anlegung eines künſtlichen Afters oder Operation eines widernatürlichen Afters . . . . 30—200 ℳ.

100) Operation der Maſtdarmfiſtel oder des Maſtdarmvorfalls oder von Hämorrhoidalknoten . . . . 10—100 ℳ.

101) Ausrottung des Maſtdarms . . . . 50—300 ℳ.
102) Kathetrismus der Harnblaſe beim Mann . . . . 3—15 ℳ.
103) Derſelben bei der Frau . . . . 1,50—5 ℳ.

104) Werden die Operationen zu Nr. 102 und 103 längere Zeit wiederholt ausgeführt, ſo iſt für die drei erſten Male der volle Satz, für die folgenden die Hälfte zu berechnen — jedoch nicht unter 1 ℳ.

105) Operation der Phimoſe oder der Paraphimoſe . . . . 6—20 ℳ.
106) Zurückbringung der Paraphimoſe . . . . 1—10 ℳ.
107) Harnröhrenſchnitt . . . . 10—100 ℳ.
108) Operation einer Harnröhrenfiſtel . . . . 20—100 ℳ.
109) Abſetzung des Penis . . . . 15—50 ℳ.

110) Spiegelung der Blaſe als ſelbſtändige Operation ..... 5—20 ℳ.
111) Ausſpülung der Blaſe desgl. .... 2—5 ℳ.
112) Steinſchnitt oder Zertrümmerung (in einer oder mehreren Sitzungen) 60—500 ℳ.
113) Operation des Blutaderbruchs.......................... 10—30 ℳ.
114) Heftpflaſter-Einwickelung des Hodens .... 1—5 ℳ.
115) Schnittoperation des Waſſerbruchs .... 20—100 ℳ.
116) Ausrottung eines oder beider Hoden.................. 30—100 ℳ.
117) Transfuſion .... 30—60 ℳ.

Augenärztliche Verrichtungen.

118) Unterſuchung der Sehkraft (einſchließlich Farbenblindheit, Geſichtsfeldbeſchränkung u. ſ. w.).. 3—15 ℳ.

119) Operation der verengten oder erweiterten Augenlidſpalte oder der Verwachſung der Lidſpalte................................ 5—30 ℳ.

120) Operation der Verwachſung der Augenlider mit dem Augapfel 20—100 ℳ.

121) Operation des auswärts gewandten Lidrandes .... 10—50 ℳ.

122) Ausſchneiden der Übergangsfalte eines Augenlides bei Bindehaut-Entzündung .... 3—10 ℳ.

123) Operation des einwärts gewandten oder des herabhängenden Augenlides in einer oder mehreren Sitzungen .... 10—100 ℳ.

124) Kathetrismus der Thränenwege .... 2—20 ℳ.

Bei Wiederholung die erſten drei Male der volle Satz, bei weiteren die Hälfte.

125) Operation der Thränenſackfiſtel oder Verödung des Thränenſackes oder Operation der Thränendrüſenfiſtel .... 20—50 ℳ.

126) Ausrottung der Thränendrüſe.......................... 20—80 ℳ.
127) Entfernung des Flügelfelles .... 10—50 ℳ.
128) Entfernung von Fremdkörpern, und zwar:
a. aus der Bindehaut .... 2—10 ℳ.
b. aus der Hornhaut .... 3—20 ℳ.
c. aus der Augenhöhle .... 5—50 ℳ.
d. aus dem Inneren des Augapfels.......................... 20—150 ℳ.
129) Schiel-Operation.................................... 15—150 ℳ.
130) Galvanokauſtiſche Ätzung der Bindehaut oder Hornhaut 3—20 ℳ.
131) Tätowirung der Hornhaut in einer oder mehreren Sitzungen 20—50 ℳ.
132) Eröffnung der vorderen Augenkammer durch Schnitt .. 10—50 ℳ.
133) Iridektomie, Pupillenbildung......................... 20—150 ℳ.
134) Operation des grauen Staars oder des Glaucoms .... 50—300 ℳ.
135) Nachſtaar-Disciſion in einer oder mehreren Sitzungen . 30—150 ℳ.

136) Entfernung des Augapfels . . . . 30—150 ℳ.
137) Auswahl und Einſetzen eines künſtlichen Auges . . . . . . 2—5 ℳ.
138) Anſetzung künſtlicher Blutegel . . . . 2—3 ℳ.

Geburtshilfliche und gynäkologiſche Verrichtungen.

139) Unterſuchung auf Schwangerſchaft, erfolgte Geburt oder Krankheit der Geſchlechtsorgane . . . . 2—10 ℳ.

140) Beiſtand bei einer natürlichen Entbindung . . . . 10—40 ℳ.

141) Bei einer Zwillingsgeburt um die Hälfte mehr.

142) Bei einer Geburt von mehr als zwei Stunden Dauer für jede angefangene halbe Stunde mehr . . . . 1,50—3 ℳ.

143) Künſtliche Entbindung:

a. durch Manual-Extraktion . . . . 15—50 ℳ.

b. durch Wendung mittelſt innerer Handgriffe oder durch Zange 15—100 ℳ.

c. durch Wendung, Extraktion und Zange zugleich oder durch Perforation mit oder ohne Kephalotripſie oder Zerſtückelung oder mit Symphiſiotomie 30—150 ℳ.

d. bei vorliegendem Mutterkuchen außerdem . . . . 10—50 ℳ.

144) Beiſtand bei einer Fehlgeburt . . . . 6—50 ℳ.

145) Einleitung der künſtlichen Frühgeburt oder des Abortus 10—50 ℳ.

146) Kaiſerſchnitt bei einer Lebenden . . . . 50—500 ℳ.

147) Desgleichen bei einer Verſtorbenen . . . . 20—50 ℳ.

148) Entfernung der Nachgeburt ohne Entbindung . . . . 10—20 ℳ.

149) Behandlung einer Blutung nach der Geburt ohne Entbindung 10—100 ℳ.

150) Operation eines friſchen Dammriſſes . . . . 5—20 ℳ.

151) Operation eines veralteten Dammriſſes . . . . 20—200 ℳ.

152) Sofern derſelbe ein bis in den Darm durchgehender iſt 30—300 ℳ.

153) Operation der Maſtdarm-Scheidenfiſtel, der Blaſen- oder Harnleiter-Scheidenfiſtel oder ähnliches . . . . 30—500 ℳ.

154) Einlegen von Arzneiſtiften in die Gebärmutter oder Ausſpülung derſelben oder Ätzung des Gebärmutterhalſes oder der Gebärmutterhöhle oder Anſetzen von Blutegeln mittels des Mutterſpiegels . . . . 3—10 ℳ.

155) Einlegung eines Mutterkranzes mit Lageverbeſſerung der Gebärmutter 2—20 ℳ.

156) Repoſition der umgeſtülpten Gebärmutter . . . . 10—100 ℳ.

157) Unblutige Erweiterung des Muttermundes und Mutterhalſes 3—20 ℳ.

158) Blutige Erweiterung des Muttermundes . . . . 5—50 ℳ.

159) Naht alter Mutterhalsriſſe . . . . 20—50 ℳ.

160) Ausſchabung der Gebärmutterhöhle . . . . 10—100 ℳ.

161) Teilweiſe Entfernung der Gebärmutter . . . . 20—100 ℳ.
162) Gänzliche Entfernung der Gebärmutter . . . . 50—500 ℳ.
163) Unterſuchung einer Amme . . . . 3—10 ℳ.

III. Gebühren für approbirte Zahnärzte.

1) Für die Beratung eines Zahnkranken, einſchließlich der Unterſuchung des Mundes und etwaiger ſchriftlicher Verordnung
   a. in der Wohnung des Zahnarztes . . . . 1—5 ℳ.
   Nachts . . . . 2—10 ℳ.
   b. in der Wohnung des Zahnkranken . . . . 2—6 ℳ.
   Nachts . . . . 4—15 ℳ.

2) Schließt ſich an die Beratung und Unterſuchung in derſelben Sitzung eine der Verrichtungen, für welche im nachſtehenden eine beſondere Gebühr ausgeworfen iſt, ſo darf eine ſolche nach Nr. 1 nicht gefordert werden.

3) Reinigung aller Zähne . . . . 5—10 ℳ.

4) Ausziehen eines Zahns oder einer Wurzel . . . . 1—5 ℳ.

Beim Ausziehen mehrerer Zähne oder Wurzeln in derſelben Sitzung für den zweiten und die folgenden je die Hälfte, jedoch nicht unter 1 ℳ.

5) Für die Füllung einer Zahnhöhle
   a. mit plaſtiſchem Material . . . . 3—10 ℳ.
   b. mit Gold je nach der Größe . . . . 10—30 ℳ.
   c. mit Zinn und Gold . . . . 5—15 ℳ.

6) Für die Überkappung einer freiliegenden Zahnpulpa oder Extraktion oder Abtötung einer Zahnpulpa . . . . 2—4 ℳ.

Bei Abtötung mehrerer Zähne in derſelben Sitzung für jeden folgenden Zahn die Hälfte.

7) Für jede antiſeptiſche Behandlung einer Zahnhöhle oder eines Wurzelkanals . . . . 1—2 ℳ.

8) Für Eröffnung eines Abceſſes in der Mundhöhle und ähnliche einfache blutige Operation im Munde . . . . 2—5 ℳ.

9) Für größere blutige Operationen im Munde . . . . 5—30 ℳ.

10) Für das Abfeilen ſtörender Ränder an einem Zahn . . . . 1—3 ℳ.

Für dieſelbe Operation an mehreren Zähnen in derſelben Sitzung für jeden folgenden die Hälfte.

11) Für die örtliche Betäubung bei einer Zahnoperation . . . . 2—5 ℳ.

12) Für die allgemeine Betäubung bei einer Zahnoperation . . 5—10 ℳ.

13) Für die Stillung einer übermäßigen Blutung nach der Zahnoperation 2—4 ℳ.

14) Findet eine der unter Nr. 4—10 aufgeführten Operationen in der Wohnung des Zahnkranken ſtatt, ſo erhöht ſich die für dieſelbe ausgeworfene Gebühr um 3—10 ℳ.
Nachts um . . . . 5—15 ℳ.

15) Für die Anfertigung einer Platte aus Kautſchuk für künſtlichen Zahnerſatz . . . . 8—10 ℳ.

16) Für Reparatur einer ſolchen Platte die Hälfte.

17) Für jeden an derſelben Platte befeſtigten Zahn . . . . 5—10 ℳ.

Für Blockzähne mehr um je . . . . 2—5 ℳ.

18) Für Klammern oder Einlagen aus Edelmetall zur Befeſtigung oder Verſtärkung einer Kautſchukplatte . . . . 5—10 ℳ.

19) Für Anfertigung einer Zahnerſatzplatte aus Edelmetall wird außer dem Metallwert berechnet . . . . 20—30 ℳ.

20) Für jeden an einer ſolchen Platte (Nr. 19) befeſtigten Zahn. 10—15 ℳ.

21) Für Anſetzung eines Stiftzahns . . . . 10—20 ℳ.

22) Für Federn nebſt Federträgern aus Gold an einem ganzen Gebiß 20—30 ℳ.

Der Preis für die Anfertigung von Obturatoren, von Schienen-Verbänden bei Kieferbrüchen, von Apparaten zum Zweck der Rechtſtellung ſchief ſtehender Zähne oder anderen zahntechniſchen Apparaten, ſowie für Kronen- oder Brücken-Arbeiten bleibt der freien Vereinbarung überlaſſen.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1896. — № 29.

Inhalt: Nr. XLII. Bekanntmachung, betreffend bedingte Begnadigung. S. 143.

XLII. Bekanntmachung, betreffend bedingte Begnadigung.

Vom 11. September 1896.

Der Senat hat beſchloſſen, ſolchen zu Freiheitsſtrafen verurteilten Perſonen, hinſichtlich deren bei längerer guter Führung eine Begnadigung in Ausſicht genommen werden kann, Ausſetzung der Strafvollſtreckung und nach Bewährung während der Ausſetzungsfriſt Erlaß oder Milderung der Strafe zu gewähren. Dabei ſollen jedoch vornehmlich nur ſolche erſtmalig Verurteilte berückſichtigt werden, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hatten und gegen welche nicht auf eine längere als ſechsmonatige Strafe erkannt iſt.

Die Strafgerichte ſind aufgefordert, von Amtswegen dem Senate die nach ihrem Ermeſſen für dieſe bedingte Begnadigung geeigneten Fälle zu bezeichnen.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht am 11. September 1896.

Ausgegeben am 11. September 1896. 36

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1896. — № 30.

Inhalt: Nr. XLIII. Verordnung, betreffend Übertretung der Vorſchriften wegen der geſundheitspolizeilichen Kontrole der die Weſer anlaufenden Seeſchiffe. S. 145.

XLIII. Verordnung, betreffend Übertretung der Vorſchriften wegen der geſundheitspolizeilichen Kontrole der die Weſer anlaufenden Seeſchiffe.

Vom 22. September 1896.

Der Senat verordnet:

Zuwiderhandlungen gegen die Vorſchriften, betreffend die geſundheitspolizeiliche Kontrole der die Weſer anlaufenden Seeſchiffe (Geſetzblatt 1896, S. 87), werden, *ſoweit* nicht nach den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, insbeſondere nach § 327 des Strafgeſetzbuchs, eine höhere Strafe verwirkt iſt, mit Geldſtrafe bis zu hundertfünfzig Mark oder mit Haft beſtraft.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 22. September 1896.

Ausgegeben am 22. September 1896.

Druck von Carl Schünemann, Bremen.

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1896. — № 31.

Inhalt: Nr. XLIV. Geſetz, betreffend Aufhebung einer Planſtraße. S. 147. — Beilage 19. Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend Änderungen des Tarifs der Schiffahrts-abgabe auf der Unterweſer. S. 147.

XLIV. Geſetz, betreffend Aufhebung einer Planſtraße.

Vom 13. Oktober 1896.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

Die zwiſchen der Hemp- und Findorffſtraße neben dem früheren Köln-Mindener Eiſenbahndamm belegene Planſtraße wird als ſolche aufgehoben.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 9. und bekannt gemacht am 13. Oktober 1896.

(Beilage 19.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen, betreffend Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer. (Nr. 275 der Bremer Nachrichten vom 4. Oktober 1896.)

Auf Grund von § 4 des Geſetzes vom 29. März v. J., betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer, hat die Deputation für Häfen und Eiſenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zuſtimmung der Finanzdeputation die folgenden Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweſer beſchloſſen:

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweiſung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklaſſe. Ein-gehend.	Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.	5.
	7. Erden, Erze, edle Metalle, Asbeſt und Asbeſtwaren.			
	Die laufende Nr. 279 des Tarifs wird wie folgt geändert:			
279	Kalk, natürlicher, phosphorſaurer	7 a	VII	VII
	9. Getreide und andere Erzeugniſſe des Landbaues.			
	In laufender No. 343 iſt das Wort „Koriander" zu ſtreichen und hinter dieſer Nummer einzuſchalten:			
343 a	Koriander	9 g	VI	VI

Bremen, den 4. Oktober 1896.

Die Deputation für Häfen und Eiſenbahnen.
Barkhauſen.

Druck von Carl Schünemann, Bremen.

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1896. — № 32.

Inhalt: Nr. XLV. Verordnung, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteiſchiffen. S. 149. — Nr. XLVI. Bekanntmachung, betreffend die Führung des Börſenregiſters. S. 156.

XLV. Verordnung, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteiſchiffen.

Vom 25. Oktober 1896.

Der Senat verordnet unter Aufhebung der Verordnung vom 10. Mai 1894, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteiſchiffen:

§ 1.

Die nachfolgenden Beſtimmungen erſtrecken ſich auf

1. die im § 50 der Verkehrsordnung für die Eiſenbahnen Deutſchlands und deſſen Anlage B aufgezählten ſprengkräftigen Stoffe (Sprengſtoffe),

2. die ebenda aufgeführten ätzenden Stoffe,

3. die nachbenannten feuergefährlichen, nach dem Grade der Gefährlichkeit in zwei Klaſſen geteilten Gegenſtände.

I. Klaſſe.

a) Schwefeläther (Äthyläther), Kollodium, Schwefelkohlenſtoff (Schwefelalkohol), Petroleumäther (Gaſolin, Neolin u. dergl.) und ähnliche aus Petroleum, Harz, Steinkohlen=, Braunkohlen=, Torf= und Schiefertheer bereitete Stoffe, ſowie alle entzündbaren Flüſſigkeiten, deren ſpezifiſches Gewicht unter 0,68 liegt, rote rauchende Salpeterſäure.

b) Rohes Petroleum (Rohnaphta) ſowie alle Deſtillate aus dieſem und aus Theer=, Harz=, Steinkohlen=, Braunkohlen=, Torf= oder Schieferölen von einem ſpezifiſchen Gewicht über 0,68, ſofern dieſe Deſtillate bei einer Temperatur von 15 Grad Celſius und darunter bei Berührung mit Feuer eine lebhafte Flamme erzeugen (Benzin, Ligroin u. dergl.).

c) Bucherſche Feuerlöſchdoſen, gewöhnlicher (weißer oder gelber) und amorpher (roter) Phosphor, ſowie Kollodiumwolle von mindeſtens 50 % Waſſergehalt.

d) Folgende Gegenſtände, wenn ſie feucht oder gefettet ſind: Kunſtwolle (Mungowolle, Shoddywolle), Wollabfälle, Tuchtrümmer, Jute=, Baumwollen= und Baumwollengarn=Abfälle, ſowie Lumpen.

II. Klaſſe.

a) Holzgeiſt (Methylalkohol), Spiritus, Terpentinöl, gereinigtes Petroleum; ferner alle Deſtillate aus Petroleum, Theer-, Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schieferölen von einem ſpezifiſchen Gewicht unter 0,83 und einem Entflammungspunkte über 15 Grad Celſius (vergl. I b).

b) Streichhölzer, Reib- und Streichzünder (Zündlichtchen, Zündſchwämme u. dergl.), China fire crackers, ſowie Sicherheitszünder, d. h. Zündſchnüre, welche aus einem dünnen aber dichten Schlauche beſtehen, der mit einer verhältnismäßig geringen Menge Schießpulver gefüllt iſt.

c) Rohe Wolle, rohe Baumwolle, Flachs, Hanf, Werg und Jute; ferner folgende Gegenſtände, wenn ſie weder feucht noch gefettet ſind: Kunſtwolle (Mungowolle und Shoddywolle), Wollabfälle, Tuchtrümmer, Jute-, Baumwollen- und Baumwollengarn-Abfälle, ſowie Lumpen.

§ 2.

Auf die Beförderung von Sprengſtoffen und ätzenden Stoffen in Kauffahrteiſchiffen finden hinſichtlich

a. der Zulaſſung zur Beförderung,

b. der Herſtellung und der Verpackung, ſowie der Angabe des Inhalts und ſonſtiger Bezeichnungen auf den Behältern,

c. der über die Herſtellung, Beſchaffenheit und Verpackung beizubringenden Beſcheinigungen, ſoweit nicht nachſtehend beſondere Beſtimmungen getroffen ſind, die jeweiligen Vorſchriften der Verkehrsordnung für die Eiſenbahnen Deutſchlands Anwendung.

A. Sprengſtoffe.

Patronen von Nitroglyzerin enthaltenden Präparaten (Dynamit I., II., III., Sprenggelatine, Gelatinedynamit, Karbonit) müſſen außer der ſonſt vorgeſchriebenen Verpackung mit einer das Eindringen von Waſſer oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilöſung verklebten Gummibeutel) verſehen ſein.

Zur Ausfuhr über See beſtimmtes Kornpulver in dichten Fäſſern braucht nicht zuvor in Säcke geſchüttet zu ſein.

B. Ätzende Stoffe.

Von ätzenden Stoffen müſſen bei Verladung unter Deck verpackt ſein:

1. Schwefelſäure entweder

a) in Kiſten, welche zwei durch eine an den Wänden der Kiſte befeſtigte hölzerne Scheidewand getrennte Thonkrüge mit nicht mehr als je 30 kg Säure enthalten. Die Stöpſel der Krüge müſſen gut mit Schwefelkitt verſchloſſen, mit Draht befeſtigt und mit Pfeifenthon und einem darüber gebundenen Lappen verſichert ſein. Die Krüge müſſen feſt in Infuſorienerde, Kreide oder Sägeſpänen verpackt ſein; für jede Kiſte ſind mindeſtens 16 kg Verpackungsmaterial zu verwenden.

Oder

b) in eiſernen Fäſſern, welche bei einem Druck von mindeſtens 4 Atmoſphären keine bleibende Veränderung zeigen, hierauf geprüft ſind und einen entſprechenden Stempel der Fabrik tragen

Bei Verſendung nach außereuropäiſchen Ländern ſind nur neue Fäſſer zu verwenden, auch muß in dieſem Falle die Säure beim dichten Verſchließen der Fäſſer eine Temperatur von 35 Grad Celſius haben.

2. Salpeterſäure in Kiſten wie unter 1 a; jedoch dürfen Sägeſpäne als Füllmaterial nicht verwendet werden.

3. Salzſäure in Kiſten wie unter 1 a.

Gemiſche von Schwefel- und Salpeterſäure ſind von der Verſendung ausgeſchloſſen.

Rote rauchende Salpeterſäure unterliegt den für feuergefährliche Gegenſtände (Klaſſe I a) nicht den für ätzende Stoffe geltenden Beſtimmungen.

Die vorſtehenden ſtrengeren Vorſchriften für die Verladung von Schwefelſäure und Salzſäure finden auf hölzerne Segelſchiffe in der Küſtenfahrt und der kleinen Fahrt keine Anwendung.

§ 3.

Von den feuergefährlichen Gegenſtänden (§ 1) müſſen behufs der Beförderung in Kauffahrteiſchiffen verpackt ſein:

1. Die Gegenſtände unter I a entweder in Gefäßen aus ſtarkem, dicht vernietetem Blech oder in Gefäßen aus anderem Blech, ſtarkem Glas oder Thon, welche zum Schutz gegen Stöße mit genügend ſtarker Umhüllung (Holzkiſten oder doppelten Körben mit Deckel) verſehen ſind;

2. die Gegenſtände unter I b entweder wie die unter I a oder in ſtarken dichten Fäſſern;

3. von den Gegenſtänden unter I c:

Bucherſche Feuerlöſchdoſen in blechernen Hülſen in höchſtens 10 kg enthaltenden, inwendig mit Papier ausgeklebten Kiſten, welche in gleichfalls mit Papier ausgeklebte größere Kiſten eingeſtellt ſein müſſen,

gewöhnlicher (weißer oder gelber) Phosphor, von Waſſer umgeben, in höchſtens 30 kg faſſenden verlöteten Blechbüchſen, welche in ſtarken, mit zwei ſtarken Handhaben verſehenen, je höchſtens 100 kg wiegenden Kiſten feſt verpackt ſein müſſen,

amorpher (roter) Phosphor in verlöteten Blechbüchſen, welche in ſtarke, je höchſtens 90 kg wiegende Kiſten mit Sägeſpähnen eingeſtellt ſein müſſen,

Kollodiumwolle von mindeſtens 50 % Waſſergehalt in dicht verſchloſſenen Blechgefäßen, welche in dauerhaften Holzkiſten verpackt ſein müſſen;

4. die Gegenſtände unter II a entweder wie die unter I b (ſiehe Nr. 2) oder auch in Glasballons (Demijohns u. dergl.), welche nur in einfachen Körben verpackt ſind (vergl. § 7);

5. die Gegenſtände unter II b in einer allſeitig geſchloſſenen feſten Holzkiſte dergeſtalt, daß der Raum der Kiſte völlig ausgefüllt iſt.

§ 4.

Die Behälter der im § 1 unter I a bis c aufgeführten Gegenſtände müſſen auf der äußeren Oberfläche die Bezeichnung des Inhalts nebſt dem Zuſatze „Feuergefährlich“, die gewöhnlichen Phosphor enthaltenden Kiſten außerdem auf der oberen Seite die Bezeichnung „Oben“ in leicht erkennbaren, waſſerfeſten Schriftzügen tragen.

§ 5.

Auf Schiffen, welche bei Reiſen innerhalb der räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt mehr als 10, bei weiteren Reiſen mehr als 24 Reiſende an Bord haben, dürfen Sprengſtoffe, mit Ausnahme der zur Abgabe von Signalen notwendigen Mengen an Pulver und Feuerwerkskörpern, ferner die feuergefährlichen Gegenſtände unter I a und b überhaupt nicht, die Gegenſtände unter I c und d aber nur auf dem Verdeck verladen werden.

Hinſichtlich der feuergefährlichen Gegenſtände können für kürzere Reiſen ſeitens des für den Abgangsort zuſtändigen Hafenmeiſters Ausnahmen von dieſer Regel zugelaſſen werden. Hinſichtlich der Sprengſtoffe ſind Ausnahmen nur in dringenden Fällen (zur Beſeitigung von Eisſtopfungen ꝛc.) von ſeiten der Polizeibehörde des Abgangsorts des Schiffes unter gleichzeitiger Anordnung der erforderlichen Vorſichtsmaßregeln zu geſtatten.

§ 6.

Auf anderen Schiffen dürfen Sprengſtoffe nur unter Deck, die feuergefährlichen Gegenſtände der Klaſſe I a, auf Dampfſchiffen auch diejenigen der Klaſſe I b, nur auf dem Verdeck verladen werden.

§ 7.

In einfachen Körben verpackte Glasballons (Demijohns u. dergl.) mit feuergefährlichen Flüſſigkeiten dürfen, ſoweit ſie überhaupt zur Beförderung zugelaſſen ſind, auf allen Schiffen nur auf dem Verdeck verladen werden.

§ 8.

Die feuergefährlichen Gegenſtände unter I a dürfen nur dann, wenn die Gefäße mit allſeitig geſchloſſenen feſten Holzkiſten umgeben ſind, in einfachen Körben verpackte Glasballons (Demijohns u. dergl.) mit feuergefährlichen oder ätzenden Flüſſigkeiten niemals über einander geſchichtet werden.

§ 9.

Bei Verladung von Schwefel-, Salpeter- oder Salzſäure unter Deck iſt durch eine Unterlage von Kalkſtein, Kreide, Sand, Kieſelguhr, Kohlen oder durch andere geeignete Vorkehrungen die Berührung ausfließender Säure mit der Schiffswand und der übrigen Ladung zu verhindern.

Die Beſtimmungen dieſes und des vorhergehenden Paragraphen finden auf hölzerne Segelſchiffe in der Küſtenfahrt und der kleinen Fahrt keine Anwendung.

§ 10.

Schiffe, in welchen mehr als die Hälfte des Nettoraumgehalts mit feuergefährlichen Gegenſtänden der Klaſſe I b unter Deck ausgefüllt iſt, müſſen mit einer wirkſamen Oberflächenventilation verſehen ſein.

§ 11.

Sprengſtoffe und feuergefährliche Gegenſtände dürfen niemals über den Keſſelräumen verſtaut werden. Alle feuergefährlichen Gegenſtände ſind möglichſt weit, diejenigen der Klaſſe I ſowie die Sprengſtoffe mindeſtens 2 m in horizontaler Richtung von Keſſelräumen, Herden und Öfen entfernt, zu verſtauen.

§ 12.

Sprengſtoffe und die unter Deck zu verladenden feuergefährlichen Flüſſigkeiten ſind in geſchloſſenen Räumen zu verſtauen, welche in Dampfſchiffen durch waſſerdichte Schotte von Maſchinen und Keſſelräumen getrennt ſind.

§ 13.

Sprengſtoffe dürfen mit ſolchen feuergefährlichen Gegenſtänden, welche nur auf dem Verdeck verladen werden dürfen (ſiehe §§ 5, 6 und 7), nicht auf demſelben Schiffe befördert werden.

Ausgenommen von dieſem Verbot iſt die gleichzeitige Beförderung von Pulver und Munition mit den unter I b aufgeführten feuergefährlichen Flüſſigkeiten, wenn das Pulver und die Munition in einer beſonderen Pulverkammer untergebracht und die bezeichneten Flüſſigkeiten in eiſernen Trommeln verpackt und möglichſt weit, mindeſtens aber 3 m von derjenigen Stelle des Decks entfernt, verſtaut ſind, unter welcher ſich die Pulverkammer befindet.

§ 14.

Zündungen, mit Ausnahme der Zündſchnüre, aber einſchließlich der Zündhütchen und Zündſpiegel, fertige mit Zündungen verſehene Patronen, überhaupt alle ſprengkräftigen Fabrikate, welche chlorſaure oder pikrinſaure Salze, Knallqueckſilber, Knallſilber oder Knallgold, rein oder in Gemiſchen oder Präparaten, enthalten, dürfen mit den ſonſtigen Sprengſtoffen nicht in demſelben Raum verladen werden, ſondern ſind, wenn thunlich, in einem Raum unterzubringen, welcher von dem, die ſonſtigen Sprengſtoffe enthaltenden möglichſt weit, mindeſtens aber 3 m in horizontaler Richtung entfernt liegt. Enthält das Schiff nur zwei Räume, ſo ſind die unterſchiedenen beiden Arten von Sprengſtoffen zu verſchiedenen Seiten der Trennungswand und zwar auf jeder Seite möglichſt weit, mindeſtens aber 3 m in horizontaler Richtung von dieſer entfernt, unterzubringen. Enthält das Schiff nur einen Raum, ſo muß dieſer für den Fall, daß eine gleichzeitige Beförderung von Sprengſtoffen beiderlei Art ſtattfinden ſoll, durch Errichtung einer feſten dicht gefügten Zwiſchen-

wand in zwei Räume geteilt werden; die Sprengſtoffe ſind alsdann gleichfalls, wie vorſtehend angegeben, zu verſchiedenen Seiten der Zwiſchenwand zu verſtauen. Bei der Unterbringung ſind in jedem Falle die Vorſchriften der §§ 9 und 10 zu berückſichtigen.

§ 15.

Sprengſtoffe dürfen nicht mit feuergefährlichen Gegenſtänden oder Steinkohlen, chlorſaures Kali oder Miſchungen desſelben auch nicht mit flüſſigen Mineralſäuren in denſelben Räumen verladen werden. Die bezeichneten Gegenſtände ſind von einander möglichſt weit, mindeſtens aber 2 m in horizontaler Richtung entfernt, unterzubringen. Die Räume, in denen Sprengſtoffe verſtaut werden, müſſen einen eigenen Zugang haben. Andere als die vorſtehend bezeichneten Güter dürfen zwar mit Sprengſtoffen in denſelben Räumen verladen werden, müſſen aber von dieſen durch geeignete Garnirung (Zwiſchenlagen) völlig getrennt gehalten werden.

§ 16.

Salpeterſäure und Schwefelſäure ſind bei Verladung unter Deck möglichſt weit, mindeſtens aber 10 m in horizontaler Richtung von einander entfernt und zwar in getrennten Räumen zu verſtauen; beide Säuren, namentlich aber Salpeterſäure, ſind nicht unmittelbar neben leicht brennbaren Stoffen (§ 1, I d und II c) zu lagern.

§ 17.

Behälter mit Sprengſtoffen oder ätzenden Stoffen ſind im Schiffsraum ſo feſt zu verſtauen, daß ſie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten oder Herabfallen aus oberen Lagen möglichſt geſichert ſind. Insbeſondere dürfen Tonnen nicht aufrecht geſtellt, müſſen vielmehr gelegt und durch geeignete Unterlagen und Garnirung gegen rollende Bewegung geſichert werden.

Bei Verladung von Pulver, Sprengſalpeter und brennbarem Salpeter iſt Vorſorge zu treffen, daß weder die Behälter noch ihr etwa ausgeſtreuter Inhalt mit Eiſen in Berührung kommen können.

§ 18.

Das Überladen von Sprengſtoffen und ätzenden Stoffen hat unter ſorgfältiger Vermeidung von Erſchütterungen zu erfolgen; die Behälter dürfen deshalb nicht gerollt oder geworfen werden.

§ 19.

Wird während des Ladens oder Löſchens von Sprengſtoffen oder feuergefährlichen Gegenſtänden Feuer auf dem Schiffe unterhalten, ſo ſind geeignete Vorkehrungen zur Verhütung des Funkenfluges zu treffen. Dabei ſind die Schornſteine der Schiffskombüſen und Öfen, ſowie die Schornſteine von Hilfsmaſchinen mit Funkenfängern zu verſehen, ſofern nicht dieſe Schornſteine in den Hauptſchornſtein eingeführt ſind.

Die Verladungsplätze müſſen, wenn das Laden oder Löſchen in der Dunkelheit ſtattfindet, mit feſt- und hochangebrachten Laternen erleuchtet ſein.

§ 20.

Schiffsräume, in welchen feuergefährliche Gegenſtände oder Sprengſtoffe verladen ſind, dürfen nicht mit anderem Lichte als mit zuverläſſigen Sicherheitslampen betreten werden; das Tabackrauchen in dieſen Räumen iſt unterſagt.

Während des Ladens und Löſchens darf auf dem Schiffe überhaupt nicht geraucht werden.

§ 21.

Auf Binnengewäſſern müſſen Kauffahrteiſchiffe mit Sprengſtoffen von mehr als 35 Kilogramm als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, ſtets ausgeſpannt gehaltene ſchwarze Flagge mit einem weißen P führen.

§ 22.

Der Befrachter hat dem Verfrachter und der Ablader dem Schiffer vor der Verladung unter Beifügung der nach § 2 erforderlichen Beſcheinigungen die Güter als ätzende, feuergefährliche oder als Sprengſtoffe anzuzeigen und die Art derſelben genau zu bezeichnen. Die gleiche Anzeige hat zu machen:

1. wer die Güter dem Befrachter oder Ablader behufs der Verladung überſendet, dem Befrachter oder dem Ablader;

2. wer die Güter einem anderen als dem Befrachter oder Ablader zur Weiterbeförderung behufs der Verladung überſendet, ſeinem unmittelbaren Nachmanne.

Der Anzeige bedarf es nicht bei der Verſendung von Spiritus, Terpentinöl, raffinirtem Petroleum, roher Wolle, roher Baumwolle, Flachs, Hanf, Werg, Jute, Reib-, Streich- und Sicherheitszündern, ſofern dieſe Güter unter der handelsüblichen Benennung und in den handelsüblichen Umſchließungen oder Verpackungen zur Verladung geliefert werden.

In den Konnoſſementen oder anderen Seeverladungsſcheinen über ätzende oder feuergefährliche Gegenſtände iſt die Gattung (§ 1), ſowie die Art der Verpackung der Güter anzugeben, bei Sprengſtoffen und feuergefährlichen Gegenſtänden der Klaſſe I a—c unter Hinzufügung des Vermerks „Explosiv“ bezw. „Feuergefährlich.“

§ 23.

Der Führer eines Kauffahrteiſchiffes, auf welchem dem Reichsgeſetz gegen den verbrecheriſchen oder gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengſtoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Geſetzbl. S. 61) unterliegende Sprengſtoffe ſich befinden, muß den vorgeſchriebenen Erlaubnisſchein zum Beſitz von Sprengſtoffen oder beglaubigte Abſchrift desſelben bei ſich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§ 24.

Zuwiderhandlungen gegen vorſtehende Vorſchriften werden, ſoweit nicht die Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs (§ 367 Nr. 5) und des Reichsgeſetzes gegen den verbrecheriſchen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengſtoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Geſetzbl. S. 61) Anwendung finden, mit Geldbuße von fünf bis einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bis zu ſechs Wochen beſtraft.

§ 25.

Die gegenwärtigen Beſtimmungen finden bei der Beförderung von Sprengſtoffen, ätzenden Stoffen und feuergefährlichen Gegenſtänden ſowohl in deutſchen wie auch in ausländiſchen Kauffahrteiſchiffen Anwendung, ſofern die Verladung, in den Fällen der §§ 19 und 20 die Verladung oder Löſchung, im Gebiete des bremiſchen Staats erfolgt.

Den Beſtimmungen der §§ 21 und 23 unterliegen Kauffahrteiſchiffe mit der dort bezeichneten Ladung, ſolange ſie ſich im Hoheitsgebiete des bremiſchen Staats befinden.

Die einſchränkenden Beſtimmungen des 1. Abſatzes des § 5 finden auf die Munitionstransporte für die im Auslande befindlichen Schiffe und Fahrzeuge der Kaiſerlichen Marine keine Anwendung, ſofern die Munition in beſonderen, gegen Feuersgefahr möglichſt geſicherten Pulvertonnen verſtaut wird.

Die §§ 3 bis 6 finden keine Anwendung bei der Beförderung feuergefährlicher Gegenſtände in ſolchen Schiffen, bei welchen die Verladung ausſchließlich in Tanks oder Ziſternen erfolgt.

§ 26.

Den zuſtändigen Polizeibehörden bleibt vorbehalten, für das Laden und Löſchen von Sprengſtoffen und feuergefährlichen Gegenſtänden, ſowie für das Verhalten der Sprengſtoffe an Bord führenden Kauffahrteiſchiffe in Häfen, auf Revieren und Flüſſen weitere Vorſchriften zu erlaſſen.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 13. und bekannt gemacht am 25. Oktober 1896.

XLVI. Bekanntmachung, betreffend die Führung des Börſenregiſters.

Vom 25. Oktober 1896.

Auf Grund des § 54 des Börſengeſetzes vom 22. Juni d. J. hat der Senat die Führung des Börſenregiſters, in das vom 1. November d. J. an die Namen derjenigen eingetragen werden, die ſich an Börſentermingeſchäften in Waren oder Wertpapieren beteiligen wollen, für das ganze Staatsgebiet der Kammer II für Handelsſachen zu Bremen übertragen.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 25. Oktober 1896.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1896. — № 33.

Inhalt: Nr. XLVII. Bekanntmachung, betreffend das Statut für den Stauverband der Borgfelder Wiſchen. S. 157.

XLVII Bekanntmachung, betreffend das Statut für den Stauverband der Borgfelder Wiſchen.

Vom 6. November 1896.

Der Senat bringt das in Gemäßheit des § 44 der Waſſerordnung vom 27. Dezember 1878 feſtgeſtellte Statut für den Stauverband der Borgfelder Wiſchen hiermit zur öffentlichen Kunde mit dem Bemerken, daß der frühere Stauverband der Wiſchen durch Beſchluß der Intereſſenten vom 23. März 1892 und des Kreisausſchuſſes vom 22. Juni 1892 aufgelöſt iſt.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 30. Oktober und bekannt gemacht am 6. November 1896.

Statut
für den Stauverband „der Borgfelder Wiſchen."

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§ 1.

Sämtliche Eigentümer (im Falle des geteilten Eigentums die Untereigentümer) der in der Borgfelder Feldmark in den Wiſchen, einſchließlich der Meentenſchläge, belegenen Landfläche, welche die Kataſterparzelen Nr. 630 M, 630 N, 635 A, B, D bis W und A A bis M M, 636 bis 675, 676 A B, A C, A D und A F bis

A L, 677 K K, 678 bis 699 und 701 bis 703 umfaßt, werden zu einem Bewäſſerungsverbande unter dem Namen Stauverband „der Borgfelder Wiſchen“ behufs gemeinſchaftlicher Herſtellung und Unterhaltung der zur Bewäſſerung ihrer Ländereien dienenden Anlagen vereinigt.

§ 2.

Der Zweck des Verbandes iſt die Bewäſſerung der zu demſelben gehörigen Ländereien durch Aufſtauen des Waſſers im Wietengraben mittels der im letzteren unterhalb der Einmündung der Kranslake im Jahre 1894 erbauten Stauſchleuſe.

In dem Hauptzuleitungsgraben iſt eine Abſperrvorrichtung herzuſtellen.

Ferner ſollen alle diejenigen Anlagen hergeſtellt und Vorſchriften befolgt werden, welche der Kreisausſchuß für erforderlich halten wird, um dem Verbande nicht angehörende Grundſtücke und die Schiffahrt gegen Beeinträchtigung durch die beabſichtigte Bewäſſerung zu ſchützen.

Die in betreff der Benutzung der Stauſchleuſe im Wietengraben unter dem 3. Oktober 1893 vom Kreisausſchuß erlaſſenen Vorſchriften ſind für den Verband verbindlich.

§ 3.

Die Aufmachung ſämtlicher Zu= und Ableitungsgräben geſchieht jährlich mindeſtens zweimal. Die Zeiten der Schauung werden vom Vorſtand feſtgeſetzt, die Koſten für die Aufmachung trägt der Verband.

§ 4.

Gemeinſchaftliche Anlagen ſind die im Jahre 1894 erbaute Schleuſe im Wietengraben, der Hauptaufzugsgraben, die vorhandene Abſperrvorrichtung und die kleinen Zu= und Ableitungsgräben. Die Mitgliederverſammlung iſt berechtigt die Herſtellung neuer gemeinſchaftlicher Anlagen zu beſchließen oder beſtehende Anlagen, die bisher nicht gemeinſchaftlich geweſen ſind, für gemeinſchaftlich zu unterhaltende zu erklären.

§ 5.

Der Verband übernimmt die Koſten der Anlage und der bisherigen Unterhaltung der im Jahre 1894 erbauten Stauſchleuſe im Wietengraben als eigene Schuld.

§ 6.

Jedes Mitglied der Genoſſenſchaft iſt verpflichtet, zu den Koſten der Herſtellung und Unterhaltung der gemeinſchaftlichen Anlagen ſowie zu den Koſten der Verwaltung der Genoſſenſchaft nach Maßgabe des Flächeninhalts ſeiner im Verbandsgebiete belegenen Grundſtücke beizutragen.

Bei Berechnung der Beiträge wird ein halbes Ar und was darüber iſt für voll, was darunter iſt, gar nicht gerechnet.

§ 7.

Alles zum Verbandsgebiete gehörige Land, welches zu gemeinſchaftlichen Anlagen des Verbandes gebraucht wird, iſt, ſobald die Abtretung vom Vorſtande beſchloſſen und dieſer Beſchluß vom Kreisausſchuß beſtätigt iſt, von den Eigentümern gegen eine durch drei vom Landherrn ernannte Sachverſtändige endgültig feſtzuſetzende Entſchädigung an den Verband abzutreten.

§ 8.

Jeder Verbandsgenoſſe, welcher zum Mitgliede des Vorſtandes gewählt wird, iſt verbunden, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, wenn er nicht entweder bereits ſein ſechzigſtes Lebensjahr vollendet, oder in den letzten ſechs Jahren das ihm angetragene Amt bekleidet hat, oder ſonſt erhebliche Gründe der Ablehnung für ſich geltend machen kann. Über die Zulänglichkeit der Ablehnungsgründe entſcheidet der Kreisausſchuß.

II. Von der Mitgliederverſammlung.

§ 9.

In der Mitgliederverſammlung hat jedes Mitglied für je ein Hektar Grundfläche eine Stimme; dabei werden überſchießende Beträge von wenigſtens fünfzig Ar für ein Hektar, ſolche von weniger als fünfzig Ar nicht gerechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß jedem Mitgliede wenigſtens eine Stimme zuſteht.

Das Stimmrecht kann in Perſon oder durch ſchriftlich Bevollmächtigte ausgeübt werden. Als Bevollmächtigte ſind nur volljährige Männer, die im Beſitz der bürgerlichen Ehrenrechte ſind, zuläſſig.

§ 10.

In jedem Jahre findet eine ordentliche Mitgliederverſammlung ſtatt. Außerordentliche Verſammlungen werden berufen, ſo oft der Vorſteher des Verbandes es für erforderlich erachtet, oder wenigſtens fünf Mitglieder unter Angabe des Zwecks ſchriftlich darauf antragen.

Den Vorſitz in den Verſammlungen führt der Vorſteher des Verbandes oder deſſen Stellvertreter.

§ 11.

Die Berufung der Verſammlung erfolgt durch eine mindeſtens 48 Stunden vorher allen Mitgliedern zuzuſtellende ſchriftliche Einladung, die den Ort, den Tag und die Stunde der Verſammlung und die Gegenſtände der Beratung deutlich bezeichnen muß und vom Vorſteher des Verbandes oder deſſen Stellvertreter zu unterzeichnen iſt.

§ 12.

Die Beſchlüſſe werden nach der Mehrheit der in der Verſammlung vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorſitzer den Ausſchlag.

Gültige Beſchlüſſe können nur gefaßt werden, wenn mindeſtens die Hälfte aller Stimmen in der Verſammlung vertreten iſt.

Wenn jedoch eine Verſammlung durch Mangel der beſchlußfähigen Stimmenzahl vereitelt worden iſt, ſo können in der nächſten Verſammlung, wozu alsdann unter ausdrücklicher Hinweiſung auf dieſe Beſtimmung geladen werden muß, ohne Rückſicht auf die Zahl der anweſenden Mitglieder, gültige Beſchlüſſe gefaßt werden.

§ 13.

Über einen in der Einladung zur Verſammlung nicht bezeichneten Gegenſtand kann nur dann in derſelben Beſchluß gefaßt werden, wenn derſelbe mit mehr als der Hälfte aller, auch der nicht vertretenen Stimmen, für dringlich erklärt wird.

§ 14.

Die Beſchlußfaſſung der Mitgliederverſammlung iſt erforderlich:
1) zur Ausſchreibung der Beiträge;
2) zur Aufnahme von Anleihen des Verbandes;
3) zur Wahl der Vorſtandsmitglieder;
4) zur Zuſchreibung der jährlichen Rechnung;
5) zur Herſtellung neuer und Veränderung beſtehender gemeinſchaftlicher Anlagen, ſowie zur Erklärung ſolcher Anlagen für gemeinſchaftliche, die dies bisher nicht geweſen ſind;
6) zur Abänderung des Verbandsſtatuts;
7) zur Auflöſung des Verbandes.

III. Vom Vorſtande.

§ 15.

Der Vorſtand beſteht aus einem Vorſteher, einem Stellvertreter desſelben, einem Rechnungsführer und zwei weiteren Abgeordneten. Sämtliche Mitglieder des Vorſtandes werden von der Mitgliederverſammlung auf ſechs Jahre in getrennten Wahlakten nach abſoluter Stimmenmehrheit gewählt. Wird die Mehrheit im erſten Wahlgange nicht erreicht, ſo wird die Wahl unter den zwei Kandidaten, die die größte Stimmenzahl erhalten haben, wiederholt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet, ſowohl bei der definitiven Wahl, als auch bei Bildung des engeren Wahlaufſatzes, das Loos.

§ 16.

Wählbar zu Mitgliedern des Vorſtandes ſind alle volljährigen männlichen Verbandsgenoſſen, ſofern ſie im Beſitze der bürgerlichen Ehrenrechte ſind, ferner volljährige Söhne von Witwen der Verbandsgenoſſen, die der elterlichen Stelle vorſtehen, unter der gleichen Vorausſetzung.

Zur Vertretung der Genoſſenſchaft nach außen, auch vor Gericht, ſind der Vorſteher und der Rechnungsführer berufen.

Urkunden über Rechtsgeſchäfte, die den Verband gegen dritte verbinden ſollen, müſſen vom Vorſteher oder deſſen Stellvertreter und dem Rechnungsführer unterſchrieben ſein, und zwar in Fällen, in denen ein Beſchluß der Mitgliederverſammlung erforderlich iſt, unter Anführung desſelben.

Der Vorſteher kann zur Durchführung der ihm zuſtehenden Anordnungen gegen die Mitglieder des Verbandes Geldſtrafen bis zu zehn Mark androhen und verhängen, vorbehältlich des den Beteiligten binnen vierzehn Tagen zuſtehenden Rechts der Beſchwerde an den Kreisausſchuß. Die Strafen fließen in die Kaſſe des Verbandes und werden nötigenfalls vom Landherrn beigetrieben.

§ 17.

Sämtliche Mitglieder des Vorſtandes bekleiden ihr Amt unentgeltlich. Dieſelben haben Anſpruch auf Entſchädigung wegen ihrer Auslagen.

IV. Von der Aufſicht über den Verband.

§ 18.

Der Verband iſt der Aufſicht des Kreisausſchuſſes unterworfen. Der Kreisausſchuß iſt berechtigt und verpflichtet, die Organe des Verbandes zur Erfüllung der ihnen nach dieſem Statut obliegenden Verpflichtungen anzuhalten.

§ 19.

Die Genehmigung des Kreisausſchuſſes iſt erforderlich zu allen Beſchlüſſen über die im § 13 unter 2, 5, 6, 7 und 8 bezeichneten Gegenſtände.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1896. — № 35.

Inhalt: Nr. XLIX. Geſetz, betreffend die Benutzung der Krähne an der Holzpforte und im Schuppen an der Oberweſer, ſowie der Mauer oberhalb des letzteren für Löſch- und Ladezwecke. S. 169. — Beilage 20. Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuſerlinien. S. 170.

XLIX. Geſetz, betreffend die Benutzung der Krähne an der Holzpforte und im Schuppen an der Oberweſer, ſowie der Mauer oberhalb des letzteren für Löſch- und Ladezwecke.

Vom 9. Dezember 1896.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft unter Aufhebung des Geſetzes, betreffend das Krahngeld an der Holzpforte und im Schuppen an der Oberweſer, vom 2. Juli 1891:

I. Das Krahngeld für das Aufſetzen und das Abſetzen von Gütern beträgt an der Holzpforte und im Schuppen an der Oberweſer acht Pfennig für 100 kg.

II. Die Gebühr für die Benutzung der oberhalb des Schuppens an der Oberweſer belegenen Mauer (einſchließlich Treppe und Einſchnitt) für das Löſchen und das Laden von Gütern beträgt drei Pfennig für 100 kg.

Soweit für das Laden von Gütern über die Treppe und den Einſchnitt Rutſchbretter erforderlich ſind, werden dieſelben von der Verwaltung des Schuppens geliefert.

III. Die Anmeldung der Güter und die Zahlung der Gebühren (I und II) erfolgt bei der Verwaltung des Schuppens an der Oberweſer unter Verwendung der von der Deputation für Häfen und Eiſenbahnen vorzuſchreibenden Formulare.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 4. und bekannt gemacht am 9. Dezember 1896.

(Beilage 20.) Bekanntmachung der Regierungskanzlei, betreffend neue Straßen- und Häuſerlinien. (Nr. 331 der Bremer Nachrichten vom 29. November 1896.)

Unter Bezug auf § 3 des Geſetzes vom 22. Februar 1895, betreffend die Feſtſetzung von Straßen- und Häuſerlinien in der Stadt Bremen und dem engeren Landgebiet, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Knochenhauerſtraße durch Beſchluß von Senat und Bürgerſchaft eine neue Straßen- und Häuſerlinie feſtgeſetzt iſt und daß der Lageplan der genannten Straße am Kataſteramt, im Gerichtsgebäude Zimmer Nr. 11, dauernd zu jedermanns Einſicht offen liegt.

Bremen, den 28. November 1896.

Die Regierungskanzlei.
Dr. Focke, Sekr.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Geſetzblatt

der

Freien Hanſeſtadt Bremen.

1896. — № 36.

Inhalt: Nr. L. Geſetz, betreffend die Stempelabgaben. S. 171.

L. Geſetz, betreffend die Stempelabgaben.

Vom 25. Dezember 1896.

Der Senat verordnet im Einverſtändnis mit der Bürgerſchaft:

I. Urkundenſtempel.

§ 1.

Die Stempelabgabe wird nach dem Umfange des für die Urkunden verwendeten Papiers (Pergaments und dergl.) erhoben. Als Normalmaß gilt ein Bogen von 33 cm Höhe und 21 cm Breite.

§ 2.

Die Stempelabgabe beträgt für Papier:

a.	vom Umfange des Normalbogens	ℳ	0,50
b.	von größerem Umfange	„	0,80
c.	vom Umfange bis zur Hälfte des Normalbogens	„	0,30
d.	von größerem Umfange als zu c, jedoch unter dem Umfange des Normalbogens	„	0,40

§ 3.

Dem Urkundenſtempel unterliegen:

a. Folgende öffentliche Urkunden: Die Ausfertigungen von Beſchlüſſen des Senats, die Zeugniſſe der ſtaatlichen Prüfungskommiſſionen, die Urkunden des Staatsarchivs, der Regierungskanzlei, der Notare, der Beamten des Kataſteramts, der beeidigten Dispacheure, der Waſſerſchouts (Seemannsämter), beeidigten Schiffs-, Proviant-, Luken- und Ladungsbeſichtiger und der beeidigten Schätzer, ſowie Wechſelproteſte;

b. alle Privaturkunden, welche betreffen:

1) Veräußerung und Erwerb von Grundſtücken, Schiffen und Schiffsparten, Verkoppelungen und Gemeinheitsteilungen, Teilungen gemeinſchaftlichen Eigentums an Grundſtücken, meierrechtliche und grundzinsrechtliche Verträge, insbeſondere Meier-, Erbenzins-Grundbriefe und ſonſtige Urkunden über nutzbares Eigentum, ſowie Ablöſungen von Grundlaſten;
2) Verſatz von Handfeſten, Zuſicherungen der Einlieferung von Handfeſten und deren Mitbeſitz, gutsherrliche Konſenſe, Beſtellung oder Aufhebung von Servituten, Reallaſten und Realrechten;
3) Ehe- und Erbverträge, Erbteilungen, Abteilungen, Einkindſchaften, Abfindungs-, Altenteils- und Gutsübergabeverträge, ſowie Verträge, welche der Beſtätigung einer Behörde bedürfen;
4) Prokuren, Vollmachten und Kautionen, welche dem Senate vorgelegt werden;
5) Charteparties, Handelsgeſellſchafts- und ſonſtige Erwerbsgeſellſchaftsverträge;
6) offene Policen über Seeverſicherungen (vergl. § 14) und alle Urkunden über Verſicherungen, welche nicht einer Wertſtempelabgabe unterliegen.

c. Teſtamente und andere letztwillige Verfügungen, ſowie Schenkungen;

d. Die Protokolle über abgabepflichtige Verſteigerungen — §§ 14 folg. des Geſetzes vom 31. März 1896 —;

e. Eingaben an den Senat.

§ 4.

Notariatsurkunden, welche über einen Anſpruch aufgenommen ſind, der die Zahlung einer beſtimmten Geldſumme zum Gegenſtand hat, und in welchen der Schuldner ſich der ſofortigen Zwangsvollſtreckung unterworfen hat (Civilprozeßordnung § 702,5), unterliegen, wenn und ſoweit die Geldſumme tauſend Mark überſteigt, außer der Abgabe nach § 1 einer Zuſatzſtempelabgabe von dreißig Pfennig für je tauſend Mark oder einen Bruchteil dieſes Betrages.

Der gleichen Stempelabgabe unterliegen Übertragungsurkunden, mittels deren ein in das Vorrechtsregiſter eingetragenes Generalpfandrecht einem neuen Gläubiger übertragen wird, ſofern der neue Gläubiger nicht vor der Übertragung ſchon mitberechtigt an der Forderung war, für welche das Pfandrecht beſtellt wurde. Unterwirft ſich außerdem der Schuldner dem neuen Gläubiger gegenüber der ſofortigen Zwangsvollſtreckung, ſo iſt die hierüber aufgenommene Urkunde vom Zuſatzſtempel befreit, wenn für die Übertragungsurkunde dieſer Stempel verwendet iſt.

Von Zinſen wird die Abgabe nicht berechnet. Zweite und weitere Ausfertigungen unterliegen dem Zuſatzſtempel nicht.

Der Notar hat auf den Ausfertigungen der Urkunden den Betrag der bezahlten Zuſatzſtempelabgabe zu vermerken.

§ 5.

Ohne Rückſicht auf den Umfang des Papiers unterliegen einer Stempelabgabe von

a. ℳ 0,50 Lagerſcheine und Warrants;

b. ℳ 1,50 Lombardſcheine im kaufmänniſchen Verkehre.

§ 6.

Die Stempelpflicht der vorſtehenden Urkunden tritt ein, wenn ſie im bremiſchen Staate vom Ausſteller mit ſeinem Namen oder ſeiner Firma unterzeichnet werden. Der Unterzeichnung ſteht es gleich, wenn der Name oder die Firma des Ausſtellers in ſeinem Auftrage unterſchrieben oder mit ſeinem Wiſſen oder Willen durch Stempelaufdruck oder in irgend einer andern Art mechaniſch hergeſtellt iſt.

Urkunden über zweiſeitige Rechtsgeſchäfte ſind ſtempelpflichtig, auch wenn ſie nur von einem der Vertragſchließenden oder von einem Unterhändler unterzeichnet ſind.

§ 7.

Die im § 3 unter b aufgeführten Urkunden unterliegen, auch wenn ſie außerhalb des bremiſchen Staats unterzeichnet ſind, der Stempelabgabe:

a. wenn ſie dem Senate vorgelegt oder den im § 3 unter a genannten Behörden oder Perſonen zu dem Zwecke übergeben werden, um ganz oder zum Teil ihren Akten oder Urkunden angefügt oder in dieſelben aufgenommen zu werden;

b. die im § 3 unter b Nr. 6 genannten außerdem auch, wenn ſie im bremiſchen Staate den daſelbſt wohnhaften Verſicherten ausgehändigt werden.

§ 8.

Zur Zahlung der Stempelabgabe iſt verpflichtet, wer im bremiſchen Staate

1) eine der in den §§ 3 bis 5 genannten Urkunden und Schriftſtücke unterzeichnet;

2) im Falle

a. des § 7 unter a in der daſelbſt angegebenen Weiſe von einer der im § 3 unter b genannten Urkunden Gebrauch macht;

b. des § 7 unter b die Verſicherungsurkunde aushändigt;

3) eine Urkunde, welche mit dem geſetzlichen Stempel nicht oder nicht ausreichend verſehen iſt, annimmt, vorbehältlich des Rückgriffs gegen den eigentlich Verpflichteten.

Mehrere zur Zahlung der Stempelabgabe Verpflichtete haften als Geſamtſchuldner.

§ 9.

Die Stempelabgabe wird durch Verwendung von Stempelmarken entrichtet. Die Friſt, innerhalb deren dies geſchehen muß, beträgt in den Fällen des § 8 Nr. 1, 2b und 3 eine Woche nach Eintritt des die Verpflichtung begründenden Umſtandes.

Im Falle des § 8 Nr. 2a hat die Verwendung der Stempelmarken vor dem Gebrauche zu erfolgen.

§ 10.

Von der Stempelabgabe ſind befreit:

1) Ausfertigungen von Beſchlüſſen des Senats, welche für ſtaatliche Körperſchaften, bürgerliche oder kirchliche Gemeinden oder für milde Stiftungen beſtimmt ſind;
2) Eingaben an den Senat, welche von einer Behörde, einer mit öffentlichem Charakter bekleideten Körperſchaft oder einem Beamten in Dienſtangelegenheiten eingereicht werden;
3) öffentliche Urkunden (§ 3 unter a), welche für Zwecke des öffentlichen Dienſtes beſtimmt ſind;
4) Zeugniſſe der Unterrichtsanſtalten, auch wenn ſie von ſtaatlichen Prüfungskommiſſionen ausgeſtellt werden;
5) Urkunden der beeidigten Schätzer (§ 3 unter a) über bewegliche Gegenſtände in ſolchen Vormundſchaftsſachen, für welche Gebührenfreiheit bewilligt iſt, wenn dies vom Schätzer durch die Bezeichnung „Armenſache“ auf der erſten Seite mit Namensunterſchrift vermerkt iſt;
6) Urkunden über Verſicherungen von Arbeitern und Betriebsbeamten gegen Unfälle im Landwirtſchafts- oder Gewerbebetriebe und über Kranken-, Alters- und Invaliditäts-Verſicherungen.

§ 11.

Der Senat kann die ſtempelfreie Ausfertigung ſeiner Beſchlüſſe anordnen; auch den Stempel für an ihn gerichtete Eingaben (§ 3 unter e) erlaſſen.

II. Verſicherungsſtempel.

§ 12.

Einer Wertſtempelabgabe ſind nach Maßgabe der nachſtehenden Beſtimmungen folgende Verſicherungen unterworfen, ohne Unterſchied, ob ſie ſchriftlich oder mündlich abgeſchloſſen ſind:

1) Verſicherungen gegen die Gefahren der Seeſchiffahrt;
2) Verſicherungen gegen Feuersgefahr;
3) Verſicherungen gegen Hagelſchäden;
4) Verſicherungen gegen Viehverluſte;

5) Verſicherungen gegen Glasbeſchädigungen;
6) Verſicherungen gegen Waſſerleitungsſchäden;
7) Lebens-, Renten-, Ausſteuer- und Militärdienſtverſicherungen.

Den Verſicherungen ſtehen die Rückverſicherungen gleich.

A. Verſicherungen gegen die Gefahren der Seeſchiffahrt.

§ 13.

Verſicherungen gegen die Gefahren der Seeſchiffahrt, welche im bremiſchen Staate geſchloſſen ſind, unterliegen einer Abgabe, welche beträgt bei einer Prämie:

a. bis zu $1/4$ vom Hundert $1/16$
b. über $1/4$ bis zu $1/2$ vom Hundert $1/8$
c. über $1/2$ bis zu 1 vom Hundert $1/4$
d. über 1 bis zu 2 vom Hundert $1/3$
e. über 2 vom Hundert $1/2$

vom Tauſend der verſicherten Summe.

Dieſe Abgabe wird unter Ausſchluß anderer Verſicherungsſtempelabgaben auch dann erhoben, wenn mit einer Verſicherung gegen die Gefahren der Seeſchiffahrt eine ſolche gegen andere Gefahren verbunden iſt, ohne daß eine getrennte Feſtſetzung der Prämien ſtattgefunden hat.

§ 14.

Bei offenen Policen (vgl. § 3 Nr. 6) iſt jedes Riſiko, welches auf Grund derſelben in Kraft tritt, nach § 13 abgabepflichtig.

§ 15.

Die Abgabe iſt zu entrichten, bevor eine Police oder Verſicherungsbeſcheinigung von dem Verſicherer oder deſſen Beauftragten aus den Händen gegeben wird, ſpäteſtens aber innerhalb vier Wochen nach Abſchluß des Verſicherungsvertrages.

Wenn die Verſicherungsſumme oder der Prämienſatz erſt nach Ablauf dieſer Friſt feſtgeſtellt wird, ſo muß die Entrichtung der Abgabe innerhalb vier Wochen nach dieſer Feſtſtellung erfolgen.

Soll vor Feſtſtellung der Verſicherungsſumme oder des Prämienſatzes von dem Verſicherer oder deſſen Beauftragten eine Verſicherungsbeſcheinigung erteilt werden, ſo iſt dieſelbe vorab von dem Steueramte mit einem Vermerk über die Ausſetzung der Abgabenentrichtung zu verſehen.

§ 16.

Sind mehrere Prämienſätze bedingungsweiſe vereinbart und ſteht bis zum Ablauf von vier Wochen nach dem Tage des Abſchluſſes dieſer Vereinbarung nicht feſt, welcher von ihnen zur Anwendung kommt, ſo iſt der Berechnung der Abgabe der höchſte Prämienſatz zu Grunde zu legen.

Nach endgültiger Feſtſtellung des Prämienſatzes wird der etwa zu viel entrichtete Abgabebetrag zurückgezahlt.

§ 17.

Über die Zahlung der Abgabe wird unter Angabe des Betrags vom Steueramte durch Stempel quittirt und zwar:

a. wenn eine Police gezeichnet oder über die Verſicherung eine Beſcheinigung des Verſicherers — ſei es in einem Kontobuche oder wie ſonſt — erteilt wird, auf dieſer Urkunde;

b. andernfalls auf einer von dem Verſicherer, ſofern aber der Vertrag durch einen Dritten vermittelt iſt, von dieſem einzureichenden ſchriftlichen Aufgabe.

Am oberen Rande der den Steuerämtern zur Stempelung überreichten Urkunden und Aufgaben müſſen die Verſicherungsſumme und der Prämienſatz vermerkt ſein.

§ 18.

Eine Rückvergütung der Stempelabgabe findet ſtatt, wenn und ſoweit der Verſicherungsvertrag außer Kraft geſetzt wird. Erhält der Verſicherer hierfür eine Vergütung, ſo iſt letztere als Prämie anzuſehen und nach Maßgabe derſelben die Abgabe zu erheben.

Bei einer Ermäßigung der Verſicherungsſumme oder des Prämienſatzes iſt ein entſprechender Betrag der Stempelabgabe zurückzuzahlen.

B. Verſicherungen gegen Feuersgefahr, Hagelſchäden, Viehverluſte, Glasbeſchädigungen und Waſſerleitungsſchäden.

§ 19.

Die Abgabe beträgt bei einer Dauer der Verſicherung

a. bis drei Monate $^1/_{20}$,

b. über drei Monate bis ein Jahr $^1/_{10}$

vom Tauſend der verſicherten Summe,

c. für jedes fernere auch nur angefangene Jahr $^1/_{10}$ vom Tauſend mehr.

§ 20.

Der Abgabe unterliegen nur ſolche Verſicherungen, welche Gegenſtände betreffen, die innerhalb des bremiſchen Staats oder außerhalb des deutſchen Reichs ſich befinden, ſofern im letzteren Falle die Verſicherung entweder im bremiſchen Staate abgeſchloſſen oder der Abſchluß durch eine im bremiſchen Staate wohnhafte Perſon vermittelt iſt.

§ 21.

Wenn Schiffskörper oder ideelle Teile derſelben für die Dauer des Liegens der Schiffe im Hafen, im Dock, auf dem Helgen oder auf einem Fluſſe, ſei es gegen Feuersgefahr allein, ſei es gegen Feuersgefahr in Verbindung mit anderen Gefahren, verſichert werden, die Geſamtdauer der darauf gleichzeitig oder nach einander genommenen Verſicherungen aber zwei Monate nicht überſteigt, ſo wird die Abgabe nach einzelnen Monaten mit $^{1}/_{60}$ vom Tauſend für jeden angefangenen Monat berechnet. Kann bei Abſchluß der Verſicherung die Dauer derſelben nicht beſtimmt werden, ſo iſt der Stempel für drei Monate zu entrichten, und wird nach Ablauf der Verſicherung das nach der wirklichen Zeitdauer etwa zu viel Entrichtete zurückvergütet.

§ 22.

Bei Feuerverſicherungen über in der Stadt Bremen befindliche Gegenſtände wird zu den in § 19 angegebenen Sätzen ein Zuſchlag von fünfundzwanzig für das Hundert der obigen Abgabe erhoben. Befreit von dieſem Zuſchlage ſind Schiffskörper nebſt den in und auf denſelben befindlichen Schiffsinventarien.

Für Feuerverſicherungen, welche ſich lediglich auf außerhalb des deutſchen Reichs befindliche Gegenſtände beziehen, beträgt die Abgabe höchſtens fünfzig Mark für eine Verſicherung bis zur Dauer eines Jahres.

§ 23.

Wenn bei einem Wechſel im Eigentume eines gegen Feuersgefahr verſicherten Gebäudes die Rechte aus einer laufenden Verſicherung mit Genehmigung des Verſicherers auf den Erwerber übertragen werden, ſo iſt dies als eine neue abgabepflichtige Verſicherung nicht anzuſehen.

§ 24.

Eine Rückerſtattung der Stempelabgabe findet ſtatt, wenn und ſoweit der Verſicherungsvertrag ohne Gewährung einer Vergütung an den Verſicherer vor dem Inkrafttreten rückgängig gemacht oder nach dem Inkrafttreten unter Erlaß oder Rückvergütung der Prämie aufgehoben wird.

§ 25.

Die Entrichtung der Abgabe hat durch Verwendung von Stempelmarken auf der über die Verſicherung ausgefertigten Urkunde zu erfolgen und zwar, wenn

dieſe Urkunde im bremiſchen Staate unterzeichnet wird, vor der Unterzeichnung, wenn ſie aber auswärts unterzeichnet iſt, vor der Aushändigung an den Verſicherten oder deſſen Beauftragten.

Wenn eine Verſicherungsurkunde nicht ausgeſtellt iſt, ſo iſt innerhalb einer Woche nach dem Inkrafttreten der Verſicherung eine ſchriftliche Aufgabe über dieſelbe mit Stempelmarken zum Betrage der Abgabe vorſchriftsmäßig zu verſehen und dem Verſicherten einzuliefern.

§ 26.

Werden Verſicherungen auf unbeſtimmte Zeit abgeſchloſſen, ſo iſt die Abgabe alljährlich zu zahlen und zwar das erſte Mal gemäß § 25, für jedes folgende Jahr innerhalb einer Woche nach Beginn desſelben.

C. Lebens-, Renten-, Ausſteuer- und Militärdienſt-Verſicherungen.

§ 27.

Die Abgabe beträgt:

1) für Lebensverſicherungen bei einer Dauer
   a. von einem Jahr und darunter 1/10,
   b. über ein Jahr bis zehn Jahre einſchließlich 2/10,
   c. über zehn Jahre und auf Lebenszeit 4/10

vom Tauſend der verſicherten Summe;

2) für Renten-, Ausſteuer- und Militärdienſtverſicherungen 1/2 vom Tauſend des Kaufpreiſes.

Iſt bei den unter 2 aufgeführten Verſicherungen ſtatt eines feſten Kaufpreiſes eine in beſtimmten Zeitabſchnitten zu entrichtende Prämie vereinbart, ſo wird der Betrag derſelben mit der Zahl der zu leiſtenden Zahlungen multiplizirt und die daraus ſich ergebende Summe als Kaufpreis angenommen.

Iſt die Zahl der Prämienzahlungen von dem Leben einer Perſon abhängig gemacht, ſo wird die mutmaßliche Dauer desſelben bei Ermittelung des Kaufpreiſes zu Grunde gelegt.

Als ſolche gelten:

bei	einem	Alter	bis zu 30		Jahren	fernere	35	Jahre,
"	"	"	über 30 bis zu 40		"	"	30	"
"	"	"	" 40	" " 50	"	"	20	"
"	"	"	" 50	" " 60	"	"	15	"
"	"	"	" 60	" " 70	"	"	10	"
"	"	"	" 70	" " 80	"	"	5	"
"	"	"	" 80	Jahre		"	3	"

Die Zahl der mutmaßlichen Lebensjahre iſt mit dem Jahresprämienbetrage zu multipliziren und die daraus ſich ergebende Summe als ſtempelpflichtiger Kaufpreis anzunehmen.

Läßt ſich der Kaufpreis auf Grund vorſtehender Beſtimmungen nicht ermitteln, ſo iſt die Abgabe mit 1/2 vom Tauſend der Verſicherungsſumme oder des zwanzigfachen Betrages der Rente zu erheben.

Bruchteile von tauſend Mark werden für voll angerechnet.

§ 28.

Der Abgabe unterliegen nur ſolche Verſicherungen, bei deren Abſchluß der Verſicherte im bremiſchen Staate wohnt.

§ 29.

Wenn von dem Beauftragten eines auswärtigen Verſicherers eine vorläufige Lebensverſicherung auf die Dauer von nicht mehr als ſechs Monaten geſchloſſen iſt und an ihre Stelle demnächſt eine endgiltige Verſicherung gleichen Inhalts tritt, ſo kann bei Verſteuerung der letzteren der für die erſtere entrichtete Abgabebetrag in Anrechnung gebracht werden.

§ 30.

Von der Abgabe ſind befreit:

a. Lebensverſicherungen, einſchließlich der Begräbnisgeldverſicherungen, bei denen die Verſicherungsſumme den Betrag von eintauſend Mark nicht überſteigt;
b. Verſicherungen von Renten zu Gunſten der Witwe oder der Kinder des Verſicherten, wenn dieſelben den Geſamtbetrag von fünfhundert Mark jährlich nicht überſteigen.

Mehrere von einem Verſicherer auf das Leben derſelben Perſon und mit demſelben Verſicherten geſchloſſene Verſicherungen werden als eine Verſicherung angeſehen.

§ 31.

Auf die Entrichtung der Abgabe finden die Vorſchriften der §§ 24 und 25 Anwendung; jedoch findet eine Rückerſtattung der Stempelabgabe nicht ſtatt, wenn vom Verſicherer für die Aufhebung des Verſicherungsvertrages eine Abfindungsſumme (Rückkaufpreis) bezahlt oder gegen Erlaß oder Ermäßigung der weiteren Prämienzahlungen die Verſicherungsſumme herabgeſetzt wird.

D. Gemeinſchaftliche Beſtimmungen über die in Abſchnitt II aufgeführten Abgaben.

§ 32.

Zur Entrichtung der Abgabe ſind als Geſamtſchuldner verpflichtet der Verſicherer, der Verſicherte und alle, welche als Beauftragte oder als Mittelsperſonen bei dem Abſchluſſe des Verſicherungsvertrages mitgewirkt haben. Der Verſicherte und

die von ihm Beauftragten ſind jedoch zur Zahlung der Abgabe, ſolange ihnen die Police oder ſonſtige Beſcheinigung über die Verſicherung nicht übergeben iſt, erſt binnen einer Woche nach erhaltener ſchriftlicher Aufforderung des zuſtändigen Steueramts, welche erſt nach Ablauf der geſetzlichen Zahlungsfriſt erfolgen darf, verpflichtet.

§ 33.

Den in Abſchnitt II aufgeführten Abgaben unterliegt insbeſondere auch:

a. jede Verlängerung einer auf Zeit geſchloſſenen Verſicherung;
b. jede Erhöhung der Verſicherungsſumme;
c. bei Seeverſicherungen jede Änderung des übernommenen Riſikos, welche eine Erhöhung der Prämie zur Folge hat.

§ 34.

Wenn an Stelle einer Aufgabe über eine Verſicherung, von welcher die Abgabe entrichtet iſt, eine Police oder Verſicherungsbeſcheinigung von gleichem Inhalte gezeichnet wird, ſo wird der Stempel auf letztere unentgeltlich übertragen.

§ 35.

Duplikate geſtempelter Verſicherungsurkunden werden von den Steuerämtern auf Verlangen mit einem Vermerk über die Abgabenentrichtung verſehen.

§ 36.

Eine Police oder ſonſtige Beſcheinigung über eine nach Abſchnitt II abgabepflichtige Verſicherung darf von dem Verſicherer oder ſeinem Beauftragten nicht ausgehändigt werden, bevor die geſetzliche Abgabe entrichtet worden oder im Falle des § 15, Abſ. 3 die Urkunde mit dem Vermerk des Steueramts verſehen iſt.

§ 37.

Bei Berechnung der Abgabe werden fünf Pfennig und weniger nicht, mehr als fünf Pfennig für zehn Pfennig gerechnet. Abgabenbeträge von weniger als fünf Pfennig werden nicht erhoben.

III. Abgabe von Wechſelproteſten.

§ 38.

Für Proteſte von Wechſeln, Anweiſungen und ſolchen Akkreditiven, welche die Stelle von Wechſeln oder Anweiſungen vertreten, iſt außer dem Urkundenſtempel (§ 1) eine Abgabe zu entrichten, welche beträgt bei einer Summe:

bis	1000	Mark				1	Mark 50 Pfg.
über	1000	„	bis	2000	Mark	2	„
„	2000	„	„	3000	„	3	„
„	3000	„	„	4000	„	4	„
„	4000	„				5	„

Die Abgabe iſt von dem Notar oder Beamten, welcher den Wechſel proteſtirt hat, durch Verwendung von Stempelmarken vor Aushändigung der Proteſturkunde zu entrichten.

§ 39.

Ein mangels Zahlung aufgenommener Proteſt bleibt abgabefrei, wenn der Wechſel bereits früher im bremiſchen Staate proteſtirt und dafür die Abgabe entrichtet worden iſt.

IV. Allgemeine Beſtimmungen.

§ 40.

In allen Fällen, in welchen die Abgabe durch Verwendung von Stempelmarken entrichtet wird, ſind dieſelben oben links auf der erſten Seite der Urkunde, und wenn dieſe nicht den genügenden Raum gewährt, auf der nächſtfolgenden Seite anzubringen und ordnungsmäßig zu entwerten.

§ 41.

Die Entwertung erfolgt durch die Steuerämter, Behörden, öffentlichen Beamten, Notare oder Rechtsanwälte, in den Fällen des § 12 Nummer 2 bis 7 auch durch die Abgabepflichtigen.

Von den Steuerämtern ſind die Stempelmarken durch einen die Marke und die Urkunde treffenden Abdruck des Amtsſtempels zu entwerten. In allen andern Fällen ſind die einzelnen Stempelmarken von den Entwertenden mit ihrem Namen unter Angabe des Datums der Verwendung zu verſehen. Die Datumbezeichnung muß ſich vollſtändig in jeder Marke befinden. Allgemein verſtändliche Abkürzungen ſind zuläſſig, die Bezeichnung des Monats der Verwendung darf jedoch nicht in Ziffern angegeben werden. Die Entwertungsvermerke ſind mit Dinte in deutlichen Schriftzeichen ohne jede Raſur, Durchſtreichung oder Überſchrift zu ſchreiben; ſie können auch ganz oder teilweiſe durch unverwiſchbaren Stempelabdruck hergeſtellt werden.

§ 42.

Nicht vorſchriftmäßig verwendete oder entwertete Stempelmarken gelten als nicht verwendet.

§ 43.

Für Stempelmarken, welche vor dem Gebrauche durch Zufall oder Verſehen verdorben ſind, ſowie für Stempelzeichen, welche zu einer durch einen Schreibfehler oder ein ſonſtiges Verſehen unbrauchbar gewordenen Urkunde verwendet ſind, wird auf Antrag Erſatz geleiſtet.

§ 44.

Kein Notar darf ſeinen Urkunden und Ausfertigungen eine abgabepflichtige Urkunde beifügen, oder ganz oder zum Teil in dieſelben aufnehmen oder eine Abſchrift derſelben beglaubigen, bevor ſie vorſchriftmäßig geſtempelt iſt.

§ 45.

Wer es unternimmt, die Stempelabgaben ganz oder teilweiſe zu hinterziehen, verfällt in eine Geldſtrafe bis zum Zehnfachen des Betrages, der den Gegenſtand der unternommenen Hinterziehung bildete. Dieſer Betrag iſt außerdem zu entrichten. Kann der Betrag nicht feſtgeſtellt werden, ſo iſt auf eine Geldſtrafe von fünf bis tauſend Mark zu erkennen.

Wenn feſtgeſtellt wird, daß eine Hinterziehung nicht beabſichtigt iſt oder nicht hat verübt werden können, ſo kann eine Ordnungsſtrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark verhängt werden.

§ 46.

Zuwiderhandlungen gegen die zur Sicherung der Abgabenzahlung beſtimmten Vorſchriften dieſes Geſetzes werden mit Geldſtrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark beſtraft.

§ 47.

Die Zahlung der Geldſtrafe liegt zunächſt demjenigen ob, bei welchem eine Urkunde angehalten wird; die Urkunde iſt zurückzugeben, ſobald die Abgabe bezahlt und für Zahlung der Geldſtrafe Sicherheit geleiſtet iſt.

Dem Zahlenden bleibt der Rückgriff gegen die Zuwiderhandelnden vorbehalten.

§ 48.

Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, ſowie ſämtliche öffentliche Beamte ſind verpflichtet, die amtlich zu ihrer Kunde kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieſes Geſetz den Steuerämtern anzuzeigen, denſelben auch, ſoweit thunlich, die ihnen vorgelegten, nicht ordnungsmäßig geſtempelten Urkunden einzuſenden.

§ 49.

Wenn die Friſt zur Entrichtung einer Stempelabgabe nach Wochen beſtimmt iſt, ſo endigt ſie mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche, welcher durch ſeine Benennung dem Tage entſpricht, an welchem die Friſt begonnen hat. Fällt das Ende der Friſt auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, ſo endigt die Friſt mit Ablauf des nächſtfolgenden Werktages.

§ 50.

Die Erhebung und Kontrole der Stempelabgabe erfolgt:

für die Stadt Bremen und das Landgebiet durch das Generalſteueramt;

für Vegeſack und für Bremerhaven durch die dortigen Steuerämter.

§ 51.

Die Steuerdirektion iſt befugt, ſobald es ihr zweifelhaft iſt, ob dieſem Geſetze gemäß verfahren ſei, die nach ihrem Ermeſſen erforderliche Auskunft zu verlangen, zu deren Erteilung jeder auf ergangene Aufforderung verpflichtet iſt.

§ 52.

Reklamationen gegen die Stempelabgaben ſind ſchriftlich beim Generalſteueramte zu erheben.

Die Reklamationen haben keine die Zahlungsfriſt aufſchiebende Wirkung.

§ 53.

Die Entſcheidung über die Reklamationen ſteht der Steuerdeputation zu. Sie iſt ſchriftlich abzugeben und mit Gründen zu verſehen.

§ 54.

Die Steuerdeputation iſt befugt, die Abgabe teilweiſe oder ganz zu erlaſſen, wenn die unverkürzte Einziehung eine offenbare Unbilligkeit gegen den Verpflichteten ſein würde.

§ 55.

Gegen die Entſcheidung der Steuerdeputation ſteht dem Reklamanten der Rechtsweg offen. Er muß jedoch bei Meidung des Ausſchluſſes binnen ſechs Wochen nach Zuſtellung der Entſcheidung die Klage gegen den Staat bei dem zuſtändigen Gerichte erheben.

Die Beſchreitung des Rechtsweges hat keine die Zahlungspflicht aufſchiebende Wirkung.

§ 56.

Dieſes Geſetz tritt am 1. Januar 1897 in Kraft.

Beſchloſſen, Bremen in der Verſammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 25. Dezember 1896.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Geſetzblatt
der
Freien Hanſeſtadt Bremen.

1896. — № 37.

Inhalt: Nr. LI. Zuſatz zum Regulative vom 30. März 1895, betreffend die Befreiung ſeewärts ausgehender Abfälle und Nebenerzeugniſſe von der Schiffahrtsabgabe. S. 185. — Nr. LII. Verordnung wegen Ausführung des Reichsgeſetzes vom 12. Auguſt 1896, betreffend die Abänderung des Geſetzes über die Erwerbs- und Wirtſchaftsgenoſſenſchaften vom 1. Mai 1889, ſowie den Geſchäftsbetrieb von Konſumanſtalten. S. 186.

LI. Zuſatz zum Regulative vom 30. März 1895, betreffend die Befreiung ſeewärts ausgehender Abfälle und Nebenerzeugniſſe von der Schiffahrtsabgabe.

Vom 31. Dezember 1896.

Der Senat verordnet unter Bezug auf § 3 f des Geſetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweſer:

Der § 3 des Regulativs vom 30. März 1895, betreffend die Befreiung ſeewärts ausgehender Abfälle und Nebenerzeugniſſe von der Schiffahrtsabgabe, erhält am Schluſſe folgenden Zuſatz:

D) für Erdnüſſe und zwar:

a) geſchälte	40	Prozent	Ölkuchen,
b) ungeſchälte	40	"	"
und	30	"	Schalen.

E) für Mohnſaat und Seſamſaat	60	"	Ölkuchen.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 29. und bekannt gemacht am 31. Dezember 1896.

LII. Verordnung wegen Ausführung des Reichsgeſetzes vom 12. Auguſt 1896, betreffend die Abänderung des Geſetzes über die Erwerbs- und Wirtſchaftsgenoſſenſchaften vom 1. Mai 1889, ſowie den Geſchäftsbetrieb von Konſumanſtalten.

Vom 31. Dezember 1896.

Der Senat verordnet:

Die nach Artikel 1 § 30 a des Reichsgeſetzes vom 12. Auguſt 1896, betreffend die Abänderung des Geſetzes über die Erwerbs- und Wirtſchaftsgenoſſenſchaften vom 1. Mai 1889, ſowie den Geſchäftsbetrieb von Konſumanſtalten, der höheren Verwaltungsbehörde zuſtehenden Geſchäfte werden für die Stadt Bremen der Polizeidirektion, für das Landgebiet dem Landherrn, für die Hafenſtädte dem Senatskommiſſar für die Hafenſtädte überwieſen.

Beſchloſſen Bremen, in der Verſammlung des Senats am 29. und bekannt gemacht am 31. Dezember 1896.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Inhalt

des Reichsgeſetzblatts für 1896.

No. 2285. Übereinkunft zwiſchen dem Deutſchen Reich und der Schweiz, betreffend die Großherzoglich Badiſche Gemeinde Büſingen. Vom 21. September 1895.

No. 2286. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 16. Auguſt 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angeſtellten Beamten. Vom 29. Januar 1896.

No. 2287. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eiſenbahnfrachtverkehr beigefügte Liſte. Vom 19. Januar 1896.

No. 2288. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und ſonſtigen Gegenſtänden des Gartenbaues. Vom 27. Januar 1896.

No. 2289. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eiſenbahnen Deutſchlands. Vom 9. Februar 1896.

No. 2290. Bekanntmachung, betreffend eine III. Ausgabe der dem internationalen Übereinkommen über den Eiſenbahnfrachtverkehr beigefügten Liſte. Vom 6. Februar 1896.

No. 2291. Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der Unfallverſicherung auf die große Heringsfiſcherei. Vom 6. Februar 1896.

No. 2292. Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien. Vom 4. März 1896.

No. 2293. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineſeuche, die Schweinepeſt und den Rotlauf der Schweine. Vom 4. März 1896.

No. 2294. Geſetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elſaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete für das Etatsjahr 1895/96. Vom 4. März 1896.

No. 2295. Geſetz, betreffend die Feſtſtellung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1896/97. Vom 29. März 1896.

No. 2296. Geſetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseiſenbahnen. Vom 29. März 1896.

No. 2297. Geſetz, betreffend die Feſtſtellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1896/97. Vom 29. März 1896.

No. 2298. Geſetz wegen Verwendung überſchüſſiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. Vom 16. April 1896.

No. 2299. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 über Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 20. April 1896.

No. 2300. Bekanntmachung, betreffend die Aichung von chemiſchen Meßgeräten. Vom 8. April 1896.

No. 2301. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eiſenbahnfrachtverkehr beigefügte Liſte. Vom 2. Mai 1896.

No. 2302. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Norwegens zu der am 9. September 1886 zu Bern abgeſchloſſenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunſt. Vom 16. Mai 1896.

No. 2303. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorſchriften für den wechſelſeitigen Verkehr zwiſchen den Eiſenbahnen Deutſchlands und Luxemburgs. Vom 17. Mai 1896.

No. 2304. Geſetz, betreffend Abänderung des Zuckerſteuergeſetzes. Vom 27. Mai 1896.

No. 2305. Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Zuckerſteuergeſetzes. Vom 28. Mai 1896.

No. 2306. Geſetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Vom 27. Mai 1896.

No. 2307. Geſetz, betreffend den Abgabentarif für den Kaiſer Wilhelm-Kanal. Vom 27. Mai 1896.

No. 2308. Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. Auguſt 1876, betreffend die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angeſtellten Beamten. Vom 20. Mai 1896.

No. 2309. Geſetz, betreffend die Feſtſtellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1896/97. Vom 8. Juni 1896.

No. 2310. Börſengeſetz. Vom 22. Juni 1896.

No. 2311. Bekanntmachung, betreffend die techniſche Einheit im Eiſenbahnweſen. Vom 20. Juni 1896.

No. 2312. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 26. Juni 1896.

No. 2313. Geſetz, enthaltend Änderungen des Geſetzes, betreffend die Friedenspräſenzſtärke des deutſchen Heeres, vom 3. Auguſt 1893. Vom 28. Juni 1896.

No. 2314. Erlaß, betreffend Abzeichen auf der Handelsflagge für die als Offiziere des Beurlaubtenſtandes ꝛc. der Marine angehörigen Schiffsführer. Vom 1. Juli 1896.

No. 2315. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eiſenbahnfrachtverkehr beigefügte Liſte. Vom 3. Juli 1896.

No. 2316. Geſetz, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere. Vom 5. Juli 1896.

No. 2317. Geſetz wegen Abänderung des Geſetzes vom 22. März 1891, betreffend die Kaiſerliche Schutztruppe für Deutſch-Oſtafrika, und des Geſetzes vom

9. Juni 1895, betreffend die Kaiſerlichen Schutztruppen für Südweſtafrika und für Kamerun. Vom 7. Juli 1896.

No. 2318. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 14. Juli 1896.

No. 2319. Verordnung über die Kaution des Rendanten der Bureaukaſſe beim Reichsverſicherungsamt. Vom 12. Juli 1896.

No. 2320. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eiſenbahnen Deutſchlands. Vom 19. Juli 1896.

No. 2321. Bürgerliches Geſetzbuch. Vom 18. Auguſt 1896.

No. 2322. Einführungsgeſetz zum Bürgerlichen Geſetzbuche. Vom 18. Auguſt 1896.

No. 2323. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 25. Mai 1894 wegen Erhebung eines Zollzuſchlags für aus Spanien und den ſpaniſchen Kolonien kommende Waren und der dazu erlaſſenen Abänderungsverordnung vom 30. Juni 1895. Vom 25. Juli 1896.

No. 2324. Bekanntmachung wegen Redaktion des Geſetzes, betreffend die Kaiſerlichen Schutztruppen in den afrikaniſchen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daſelbſt. Vom 18. Juli 1896.

No. 2325. Geſetz, betreffend die Feſtſtellung eines Nachtrages zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1896/97. Vom 22. Juli 1896.

No. 2326. Geſetz, betreffend die Feſtſtellung eines zweiten Nachtrages zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1896/97. Vom 22. Juli 1896.

No. 2327. Geſetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres und des Auswärtigen Amts ſowie der Reichspoſt- und Telegraphenverwaltung. Vom 22. Juli 1896.

No. 2328. Verordnung, betreffend die Einführung der deutſchen Militärſtrafgeſetze in den afrikaniſchen Schutzgebieten. Vom 26. Juli 1896.

No. 2329. Verordnung, betreffend das ſtrafgerichtliche Verfahren gegen Militärperſonen der Kaiſerlichen Schutztruppen. Vom 26. Juli 1896.

No. 2330. Abkommen zwiſchen dem deutſchen Reiche und dem Großherzogtum Luxemburg über den Verkehr mit Branntwein. Vom 22. Mai 1896.

No. 2331. Erlaß, betreffend Genehmigung eines revidirten Abgabentarifs für den Kaiſer Wilhelm-Kanal. Vom 4. Auguſt 1896.

No. 2332. Geſetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 6. Auguſt 1896.

No. 2333. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältniſſe der Landesbeamten in den Schutzgebieten. Vom 9. Auguſt 1896.

No. 2334. Geſetz, betreffend die Abänderung des Geſetzes über die Erwerbs- und Wirtſchaftsgenoſſenſchaften vom 1. Mai 1889, ſo wie den Geſchäftsbetrieb von Konſumanſtalten. Vom 12. Auguſt 1896.

No. 2335. Bekanntmachung, betreffend das Geſetz gegen den verbrecheriſchen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengſtoffen. Vom 11. Auguſt 1896.

No. 2336. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineſeuche, die Schweinepeſt und den Rotlauf der Schweine. Vom 26. Auguſt 1896.

No. 2337. Erlaß, betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Geſetze vom 16. März 1886, 29. März 1895 und 29. März 1896. Vom 5. September 1896.

No. 2338. Bekanntmachung, betreffend die techniſche Einheit im Eiſenbahnweſen. Vom 28. Auguſt 1896.

No. 2339. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorſchriften für den wechſelſeitigen Verkehr zwiſchen den Eiſenbahnen Deutſchlands und Luxemburgs. Vom 16. September 1896.

No. 2340. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eiſenbahnfrachtverkehr beigefügte Liſte. Vom 20. September 1896.

No. 2341. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineſeuche, die Schweinepeſt und den Rotlauf der Schweine. Vom 2. Oktober 1896.

No. 2342. Zuſatzerklärung zu dem internationalen Übereinkommen über den Eiſenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890. Vom 20. September 1893.

No. 2343. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineſeuche, die Schweinepeſt und den Rotlauf der Schweine. Vom 29. Oktober 1896.

No. 2344. Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der zuſätzlichen Vereinbarungen zum internationalen Übereinkommen über den Eiſenbahnfrachtverkehr ſeitens der Niederlande ſowie Öſterreichs und Ungarns. Vom 7. November 1896.

No. 2345. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Gehirnrückenmarksentzündung der Pferde. Vom 12. November 1896.

No. 2346. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwiſchen dem Deutſchen Reich und Japan. Vom 4. April 1896.

No. 2347. Konſularvertrag zwiſchen dem Deutſchen Reich und Japan. Vom 4. April 1896.

No. 2348. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Übereinkommen über den Eiſenbahnfrachtverkehr beigefügte Liſte. Vom 13. November 1896.

No. 2349. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe. Vom 27. November 1896.

No. 2350. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbeſtimmungen zur Gewerbeordnung. Vom 27. November 1896. Die Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1897 in Kraft.

No. 2351. Verordnung über die Kautionen von Beamten beim Kaiſerlichen Patentamt. Vom 30. November 1896.

No. 2352. Bekanntmachung, betreffend die Zulaſſung von Wertpapieren zum Börſenhandel. Vom 11. Dezember 1896.

Inhalt

des Amtsblatts des Oberzolldirektors der freien Hanſeſtadt Bremen für 1896.

No. 1. Zollbehandlung eines alkoholhaltigen Seifenpräparats.
No. 2. Tarifirung von Holzſtöcken mit eingeätzten Wurmgängen.
No. 3. Steuerfreie Verabfolgung von Branntwein zu gewerblichen u. ſ. w. Zwecken.
No. 4. Entſcheidungen des Reichsgerichts in Zoll- und Steuerſachen.
No. 5. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und ſonſtigen Gegenſtänden des Gartenbaues.
No. 6. Anleitung zur Ermittelung des Baumwollengehalts im Wollengarn; — Abänderung der Inſtruktion für I. die zolltechniſche Unterſcheidung des Talgs, der ſchmalzartigen Fette und der unter No. 26 i des Zolltarifs fallenden Kerzenſtoffe und II. die Denaturirung ſchmalzartiger Fette; — Änderung der Anweiſung für die Abfertigung harter Kammgarne der No. 41 c 2 α des Zolltarifs.
No. 7. Beſtimmungen über zollfreien Einlaß der von dem internationalen landwirtſchaftlichen Maſchinenmarkt in Wien zurückgelangenden deutſchen Güter.
No. 8. Druckfehler im amtlichen Warenverzeichnis.
No. 9. Chemiſche Analyſe von raffinoſeverdächtigem Zucker.
No. 10. Ermächtigung einer Firma zur Zuſammenſetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels.
No. 11. Umtauſch der Obligationen der ruſſiſchen zweiten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1866.
No. 12. Veränderungen in dem Stande oder den Befugniſſen der Zoll- und Steuerſtellen.
No. 13. Zolltarifirung von Kunſtwein.
No. 14. Änderung der Beſtimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirtſchaftlichen und gewerblichen Zwecken beſtimmten Salzes von der Salzabgabe.
No. 15. Zulaſſung des Umtauſches von verſteuertem beſchädigten gegen unverſteuerten Zucker.
No. 16. Beſtimmungen über den Handel mit denaturirtem Branntwein.
No. 17. Berichtigung des Amtsblattes No. 2.

No. 18. Zollbehandlung von Mehr- oder Mindermengen bei Beſtandsreviſionen über das zu gewerblichen Zwecken zollfrei abgelaſſene Benzin.
No. 19. Druckfehler im amtlichen Warenverzeichnis.
No. 20. Ermächtigung der Direktivbehörden, den Brauern das Halten von Vorräten an Malzſchrot zum Verkauf zu geſtatten.
No. 21. Jährliche Reviſionen der Brennſteuer-Vergütungsſätze.
No. 22. Zuſtändigkeit der Zollſtellen hinſichtlich der Kontrolirung des Handels mit denaturirtem Branntwein.
No. 23. Entſcheidung des Reichsgerichts in einer Zollſtrafſache.
No. 24. Veränderungen in dem Stande oder den Befugniſſen der Zoll- und Steuerſtellen.
No. 25. Verordnung, betreffend Abänderung des § 6 der Verordnung über die Gewährung von Zoll- und Steuerkrediten vom 7. Oktober 1888.
No. 26. Druckfehler im amtlichen Warenverzeichnis.
No. 27. Faſſung der Artikel „Säfte“ und „Syrup“ im amtlichen Warenverzeichnis.
No. 28. Tarifirung von bronzirten Eiſenwaren.
No. 29. Entſcheidungen des Reichsgerichts in Zoll- und Steuerſachen.
No. 30. Veränderungen in dem Stande oder den Befugniſſen der Zoll- und Steuerſtellen.
No. 31. Abänderung der Ausführungsbeſtimmungen zum Geſetze, betreffend die Vergütung des Kakaozolles bei der Ausfuhr von Kakaowaren.
No. 32. Änderung der Anweiſung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten.
No. 33. Aufhebung gemiſchter Getreidetranſitlager.
No. 34. Tarifirung von getrockneten, ausgelaugten Rübenſchnitzeln, von Dampfreinigungsapparaten.
No. 35. Geſetz, betreffend Abänderung des Zuckerſteuergeſetzes.
No. 36. Zurücknahme einer erteilten Ermächtigung zur Zuſammenſetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturirungsmittels.
No. 37. Zollfreie Ablaſſung von Retourwaren.
No. 38. Verbrauchsabgabe von kleinen landwirtſchaftlichen und Materialbrennereien.
No. 39. Entſcheidung des Reichsgerichts in einer Zollſtrafſache.
No. 40. Veränderungen in dem Stande oder den Befugniſſen der Zoll- und Steuerſtellen.
No. 41. Abänderung der Beſtimmungen über die Zollbehandlung der Verſchnitt-Weine und -Moſte.
No. 42. Unterſuchung von Ölen und Ölgemiſchen.
No. 43. Ausfertigung von Erledigungsſcheinen für Verſendungsſcheine II über inländiſchen Tabak.
No. 44. Abfindung der Brennereien, welche Abfälle der Biererzeugung verarbeiten.
No. 45. Abänderung der Ausführungsvorſchriften zum Reichsſtempelgeſetz vom 27. April 1894.

No. 46. Wiederholte Verſteuerung von Wertpapieren.

No. 47. Ermächtigung der oberſten Landesfinanzbehörden zum Erlaß des Eingangszolls auf Kakaopräparate.

o. 48. Ausführungsbeſtimmungen:

1) zum Zuckerſteuergeſetz vom 27. Mai 1896.

2) zu dem Geſetz, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaren, vom 22. April 1892.

No. 49. Zollamtliche Behandlung des zur Konſervirung von Fleiſch dienenden Salzes.

No. 50. Entſcheidungen des Reichsgerichts in Zoll- und Steuerſtrafſachen.

No. 51. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 25. Mai 1894 wegen Erhebung eines Zollzuſchlages für aus Spanien und den ſpaniſchen Kolonien kommende Waren und der dazu erlaſſenen Abänderungsverordnung vom 30. Juni 1895.

No. 52. Bekanntmachung des Reichskanzlers zu vorſtehender Verordnung.

No. 53. Ausführungsbeſtimmungen zu dem Geſetze, betreffend die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaren, vom 22. April 1892.

No. 54. Errichtung eines Freibezirks an dem Hafenbaſſin bei Neufahrwaſſer.

No. 55. Änderung der Beſtimmungen über die Tara.

No. 56. Abänderung von Taraſätzen.

No. 57. Umrechnung ausländiſcher oder alter deutſcher Maße in Metermaß bei der Einfuhr von Bau- und Nutzholz.

No. 58. Abänderung der Anlage B zu den Beſtimmungen, betreffend die Denaturirung von Branntwein.

No. 59. Ausſtellung von Branntweinſteuer-Vergütungsſcheinen bei der Ausfuhr von Branntweinfabrikaten u. ſ. w.

No. 60. Beſtimmungen über die Statiſtik der Branntweinbrennerei und Branntweinbeſteuerung.

No. 61. Notirung von Terminpreiſen für rohen Kartoffelſpiritus an der Hamburger Börſe.

No. 62. Vereinfachung des Geſchäftsganges und Verminderung des Schreibwerks.

No. 63. Entſcheidung des Reichsgerichts in einer Steuerſtrafſache.

No. 64. Kündigung des Handelsvertrags mit Uruguay.

No. 65. Verlängerung des Handelsvertrags mit Chile.

No. 66. Änderung des Zolltarifs und des amtlichen Warenverzeichniſſes.

No. 67. Abkommen zwiſchen dem Deutſchen Reich und dem Großherzogtum Luxemburg über den Verkehr mit Branntwein. Vom 22. Mai 1896.

No. 68. Veränderungen in dem Stande oder den Befugniſſen der Zoll- und Steuerſtellen.

No. 69. Tarifirung von Aufnahmetüchern zu Garbenbindemaſchinen.

No. 70. Änderung der Brennſteuervergütung bei der ſteuerfreien Verwendung von Branntwein zu gewerblichen u. ſ. w. Zwecken.

No. 71. Die in wiederholt abtreibenden Brennereien der Berechnung der Brennſteuer zu Grunde zu legende Alkoholmenge.
No. 72. Entſcheidung des Reichsgerichts in einer Steuerſache.
No. 73. Veränderungen in dem Stande oder den Befugniſſen der Zoll- und Steuerſtellen.
No. 74. Ergänzung des Verzeichniſſes I der Anlage A zum Schiffsbau-Regulativ.
No. 75. Zollamtliche Behandlung der aus dem hamburgiſchen Freihafengebiete mit der Poſt eingehenden Theeproben.
No. 76. Abänderung des Zollregulativs für Reisſtärkefabriken.
No. 77. Änderung im Verzeichnis der dem Vereine deutſcher Eiſenbahnverwaltungen angehörigen ausländiſchen Eiſenbahnverwaltungen.
No. 78. Ausführungsbeſtimmungen und Dienſtvorſchriften zum Geſetze, die Statiſtik des Warenverkehrs des deutſchen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend. Vom 20. Juli 1879.
No. 79. Tarifirung von Maraschinoblütenwaſſer.
No. 80. Befugnis der Zollabfertigungsſtelle zu Wallwitzhafen zur Abfertigung von Wollengarn.
No. 81. Verlängerung der Gährfriſten in Brennereien.
No. 82. Entſcheidung des Reichsgerichts in einer Zollſtrafſache.
No. 83. Veränderungen in dem Stande oder den Befugniſſen der Zoll- und Steuerſtellen.
No. 84. Beſtimmungen, betreffend die zollfreie Ablaſſung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken.
No. 85. Zollanſchluß des neuen Fiſchereihafens in Geeſtemünde.
No. 86. Verarbeitung von Tabak zu Lauge im Wege des Veredelungsverkehrs.
No. 87. Änderung des ſtatiſtiſchen Warenverzeichniſſes und des Verzeichniſſes der Maſſengüter.
No. 88. Änderung der Vorſchriften über die Denaturirung von Salz.

Sachregiſter

zum Geſetzblatt der Freien Hanſeſtadt Bremen

Jahrgang 1896.

Abgaben, verſchiedene indirekte (Maskenbälle, Nachtigallen, Pferde, Luſtfuhrwerke, Hunde, Billards, Kegelbahnen) (G. v. 22. März) **96.** 51. — Abgabe von Veräußerungen von Grundſtücken u. von Verſteigerungen (G. v. 31. März) **96.** 62. ſ. Stempelabgaben.

Aerzte, Gebührenordnung für approbirte A. und Zahnärzte (V. v. 6. Sept.) **96.** 131. ſ. Medizinalgebührentaxe.

Amneſtie am 18. Januar (P. v. 18. Jan.) **96.** 11.

Apotheken, Aichung der Maßgeräte in den A. (V. d. Med.-Komm. v. 10. Jan.) **96.** 19. — Abgabe ſtark wirkender Arzneimittel u. Beſchaffenheit ꝛc. der Arzneigläſer u. Standgefäße in den A., Aufhebung der V. v. 8. Dez. 91. (V. v. 16. Juni) **96.** 103.

Apothekerwaren, Aufhebung der Bek. d. Med. Komm. v. 19. Okt. 72., betr. den Verkehr mit A. (V. v. 30. Jan.) **96.** 21.

Arzneimittel, Vorſchriften über den Verkehr mit A., Abdruck der Kaiſerlichen Verordnungen vom 27. Jan. 90. u. 25. Nov. 95., ſowie Aufhebung der Bek. d. Med.-Komm. v. 19. Okt. 72. und der V. vom 10. Febr. 83. u. 29. April 90. (V. v. 30. Jan.) **96.** 21. — Abgabe ſtark wirkender A. und Beſchaffenheit ꝛc. der Arzneigläſer u. Standgefäße in den Apotheken. Aufhebung der V. v. 8. Dez. 91. (V. v. 16. Juni) **96.** 103.

Außenweſer, Vertrag zwiſchen Preußen, Oldenburg, Bremen über den weiteren Ausbau der Fahrbahn in der A. (V. v. 3. Sept.) **96.** 121.

Baden, ſ. Kuhgraben, Weſer.

Barbier- u. Friſeur-Innung, Widerruf der Verleihung des Rechts des § 100 f. Ziffer 1 u. 2 der Gew.-O. (V. v. 18. Juni) **96.** 113.

Bauordnung v. 15. Aug. 83., Aufhebung des § 26 (§ 38 d. Geſ. v. 31. Jan.) **96.** 45. — Änderung des § 135 (G. v. 12. April) **96.** 72.

Beamte, Zinsſatz der von B. als Sicherheit verpfändeten Wertpapiere (V. v. 30. April) **96.** 79.

Bedingte Begnadigung (V. v. 11. Sept.) **96.** 143.

Begnadigung, bedingte (V. v. 11. Sept.) **96.** 143.

Billards, Abgabe (G. v. 22. März) **96.** 51.

Borgfelder Wiſchen, Statut des Stauverbandes und Anzeige von der Auflöſung des früheren Stauverbandes für die B. Wiſchen (V. v. 6. Nov.) **96.** 157.

Börſenregiſter, Übertragung der Führung des B. an die Kammer II für Handelsſachen (V. v. 25. Okt.) **96.** 156.

Börſenſteuer und Kaufmannsſteuer bis Ende 1898 (V. v. 19. Jan.) **96.** 18.

Branntwein, denaturirter, Beſtimmungen über den Handel mit d. B. (B. v. 11. März) **96.** 49.
Bremen, Stadt, Vereinigung eines zu Schwachhauſen gehörigen Grundſtücks mit der Stadtgemeinde B. (G. v. 22. März) **96.** 51.
Bremerhaven, Baden in der Weſer (B. d. Amts v. 23. Mai) **96.** 99.
Buchtſtraße, neue Straßen- u. Häuſerlinie (B. d. Reg.-Kanzlei v. 23. Mai) **96.** 98.
Buntenthorsſteinweg, Anwendung der §§ 141, 142 der Bauordnung v. 15. Aug. 83. auf den abgeänderten Straßenplan der Feldmark B. u. Neuenland (G. v. 28. Juni) **96.** 115.
Bürgerſchaft, Abänderung der Nr. 8, Abſ. 2, der Wahlordnung (G. v. 12. April) **96.** 71.

Deputationsgeſetz vom 1. Jan. 94., Änderung des § 54 (G. v. 11. Febr.) **96.** 47.
Deutſches Reich ſ. Kaiſerproklamation.
Dienſtboten, Krankenverſicherung, Änderung des § 6 des Geſ. v. 29. Nov. 94. (G. v. 31. Jan.) **96.** 34.
Droſchken, einſpännige, Änderung der Taxe v. 24. Nov. 93. (B. d. Pol.-Dir. v. 27. April) **96.** 97.
Duntzenwerder ſ. Hafenbürener D.

Einfuhr und Durchfuhr ſ. Rußland.
Einkommenſteuer (G. v. 31. März) **96.** 61.
Entwäſſerung von Grundſtücken u. deren Anſchluß an das ſtadtbremiſche Kanalnetz, Aufhebung des Geſ. v. 1. März 95. u. neue Vorſchriften (G. v. 31. Jan.) **96.** 37.
Erleuchtungsſteuer ſ. Grund-, Gebäude- und Erleuchtungsſteuer.
Erwerbs- und Wirtſchaftsgenoſſenſchaften, Zuſtändigkeit als höhere Verwaltungsbehörde gemäß d. Reichsgeſ. v. 12. Aug. 96. (B. v. 31. Dez.) **96.** 186.

Fähren an der Oberweſer, Aufhebung der B. v. 22. Sept. 56. u. 4. Juli 72. u. neue Vorſchriften (B. d. Pol.-Dir. v. 6. Aug.) **96.** 126.
Feuer- und Bakengeld, abgeänderter Tarif (B. v. 3. Sept.) **96.** 124.
Findorffſtraße ſ. Planſtraße.
Friſeur-Innung ſ. Barbier- u. Friſeur-Innung.

Gebäudeſteuer ſ. Grund-, Gebäude- und Erleuchtungsſteuer.
Geeren, Straßenlinien (B. d. Reg.-Kanzlei v. 24. März) **96.** 69.
Gefährliche Güter, Beförderung in Kauffahrteiſchiffen, Aufhebung der B. v. 10. Mai 94. und neue Vorſchriften (B. v. 25. Okt.) **96.** 149.
Geſundheitspolizeiliche Kontrole der die Weſer anlaufenden Seeſchiffe (B. v. 17. Mai) **96.** 85. 87. — Übertretung der Vorſchriften über die g. Kontrole (B. v. 22. Sept.) **96.** 145.
ſ. auch Quarantäneamt.
Getreide, Durchſchnittspreiſe (B. d. Erbe- u. H.-A. v. 1. Jan.) **96.** 10.
Grund-, Gebäude- und Erleuchtungsſteuer (G. v. 19. Jan.) **96.** 13. — Aufhebung des § 9 Abſ. 1 des Grundſteuergeſ. v. 11. Okt. 78. (§ 29 des Geſ. v. 19. Jan.) **96.** 18.
Grundſtücke, Entwäſſerung ſtadtbremiſcher u. Anſchluß an das Kanalnetz, Aufhebung des Geſ. v. 1. März 95. u. neue Vorſchriften (G. v. 31. Jan.) **96.** 37. — Abgabe von Veräußerungen von G. (G. v. 31. März) **96.** 62.
Güter ſ. Gefährliche Güter.

Hafenſtädte ſ. Senatskommiſſar für die H.
Handelsſachen ſ. Kammer für H.
Hafenbürener Duntzenwerder, Statut der Ent- und Bewäſſerungsgenoſſenſchaft (B. v. 14. Nov.) **96.** 163.
Häuſerlinien ſ. Straßenlinien.
Heerdenthorsſteinweg, neue Straßen- u. Häuſerlinie (B. d. Reg.-Kanzlei v. 23. Mai) **96.** 98.
Heilmittel, Aufhebung der B. v. 10. Febr. 83. u. v. 29. April 90., betr. den Verkauf und die Ankündigung von Heilmitteln (B. v. 30. Jan.) **96.** 21.

Hempſtraße ſ. Planſtraße.
Holzpforte, Aufhebung des Geſ. v. 2. Juli 91., betr. das Krahngeld an der H. u. im Schuppen an der Oberweſer, und neue Vorſchriften über die Benutzung der Krähne an der H. und im Schuppen an der Oberweſer, ſowie der Mauer oberhalb des letzteren für Löſch- und Ladezwecke (G. v. 9. Dez.) **96.** 169.
Hunde, Abgabe (G. v. 22. März) **96.** 51.

Indirekte Abgaben, Geſetz über verſchiedene i. A. (G. v. 22. März) **96.** 51.

Kaiſerproklamation, Feier des 25ſten Jahrestages am 18. Januar (P. v. 1. Jan.) **96.** 1. — Feſtgottesdienſt am 25ſten Jahrestage der K. (B. v. 12. Jan.) **96.** 9. — Amneſtie am 18. Januar (P. v. 18. Jan.) **96.** 11.
Kammer II für Handelsſachen, Führung des Börſenregiſters (B. v. 25. Okt.) **96.** 156.
Kanalnetz, ſtadtbremiſches, ſ. Grundſtücke.
Kauffahrteiſchiffe, Beförderung gefährlicher Güter in K., Aufhebung der B. v. 10. Mai 94. und neue Vorſchriften (B. v. 25. Okt.) **96.** 149.
Kaufmannsſteuer ſ. Börſenſteuer.
Kautionen ſ. Sicherheiten.
Kegelbahnen, Abgabe, (G. v. 22. März) **96.** 51.
Klauenſeuche ſ. Maul- u. Klauenſeuche.
Knochenhauerſtraße, neue Straßen- und Häuſerlinie (B. d. Reg.-Kanzlei v. 28. Nov.) **96.** 170.
Köln-Mindener Eiſenbahndamm ſ. Planſtraße.
Konſumanſtalten ſ. Erwerbs- und Wirtſchaftsgenoſſenſchaften.
Korrektion der Unterweſer, Abänderung des Geſ. v. 29. März 95. über die Aufbringung der Mittel für die K. d. Unterweſer (G. v. 22. März) **96.** 59.
Krähne ſ. Holzpforte.
Krankenverſicherung der Dienſtboten ſ. Dienſtboten.
Kuhgraben, Verbot des Badens im K. (B. d. Landh. v. 1. Juli) **96.** 117. ſ. Schwachhauſen.

Ladungsbeſichtiger ſ. Luken- u. Ladungsbeſichtiger.
Landherr, Zuſtändigkeit als höhere Verwaltungsbehörde gemäß Art. 1 § 30a des Reichsgeſ. v. 12. Aug. 96. (B. v. 31. Dez.) **96.** 186.
Langenſtraße, Straßenlinien (B. d. Reg.-Kanzlei v. 24. März) **96.** 69.
Lehrer ſ. Volksſchullehrer.
Luken- und Ladungsbeſichtiger, Aufhebung der B. v. 2. Juni 56., v. 22. Juni 72., v. 25. April 79. u. neue Vorſchriften (B. v. 17. April) **96.** 73.
Luſtfuhrwerke, Abgabe (G. v. 22. März) **96.** 51.

Maskenbälle, Abgabe (G. v. 22. März) **96.** 51.
Maßgeräte in den Apotheken ſ. Apotheken.
Maul- u. Klauenſeuche (B. v. 11. Juni) **96.** 101. (B. d. Med.-A. v. 12. Juni) **96.** 112.
Medizinalgebührentaxe v. 31. Dez. 72., Aufhebung der Gebühren für Ärzte u. Zahnärzte (B. v. 6. Sept.) **96.** 131. ſ. Ärzte.
Militäranwärterſtellen, Nachtrag zum Verzeichnis (B. der Reg.-Kanzlei v. 3. Jan.) **96.** 8.

Nachtigallen, Abgabe (G. v. 22. März) **96.** 51.
Neuenland, Anwendung der §§ 141, 143 der Bauordnung v. 15. Aug. 83. auf den abgeänderten Straßenplan der Feldmark Buntenhorſteinweg und N. (G. v. 28. Juni) **96.** 115.

Oberweſer ſ. Fähren, Holzpforte.
Oſterthorsſteinweg, neue Straßen- und Häuſerlinie (B. d. Reg.-Kanzlei v. 23. Mai) **96.** 98.
Oſterthorſtraße, neue Straßen- u. Häuſerlinie (B. d. Reg.-Kanzlei v. 23. Mai) **96.** 98.

Pelzerſtraße, neue Häuſer- u. Straßenlinie (B. der Reg.-Kanzlei v. 23. Mai) **96.** 98.
Pferde, Abgabe (G. v. 22. März) **96.** 51.
Planſtraße, Aufhebung der P. zwiſchen Hempſtraße und Findorffſtraße neben dem früheren Köln-Mindener Eiſenbahndamm (G. v. 13. Okt.) **96.** 147.
ſ. Walle.
Polizeidirektion, Zuſtändigkeit als höhere Verwaltungsbehörde gemäß Art. 1. § 30 a des Reichsgeſ. v. 12. Aug. 96. (V. v. 31. Dez.) **96.** 186.
Polizeigebühren, Änderung des § 1 des Geſ. v. 19. Juni 80. (G. v. 22. März) **96.** 56.
Poſtordnung v. 11. Juni 92., Abänderungen (V. v. 31. Mai) **96.** 96.

Quarantäneamt, Preußiſch-Oldenburgiſch-Bremiſches, in Bremerhaven, abgeändertes Übereinkommen, Vorſchriften für die geſundheitspolizeiliche Kontrole der die Weſer anlaufenden Seeſchiffe und Tarif (V. v. 17. Mai) **96.** 85.
ſ. Geſundheitspolizeiliche Kontrole.

Reich, Deutſches, ſ. Kaiſerproklamation.
Rotlauf der Schweine ſ. Schweineſeuche.
Rußland, Verbot der Einfuhr von friſchem Schweinefleiſch aus R. (V. v. 26. April) **96.** 77. (V. v. 19. Juli) **96.** 117. — Aufhebung des § 1 der V. v. 6. Sept. 93., betr. Beſchränkungen der Einfuhr u. Durchfuhr aus R. (V. v. 5. Juni) **96.** 99.

Schiffahrtsabgabe, Änderung des Tarifs (V. d. Dep. f. H. u. E. v. 3. März) **96.** 57. (desgl. V. v. 6. Aug.) **96.** 125. (desgl. V. v. 4. Okt.) **96.** 147. — Befreiung ſeewärts ausgehender Spirituoſen von der Sch. (V. d. Dep. f. H. u. E. v. 16. Juli) **96.** 118. — Zuſatz zu No. 3 des Regulativs v. 30. März 95., betr. Befreiung ſeewärts ausgehender Abfälle und Nebenerzeugniſſe von der Sch. (V. v. 31. Dez.) **96.** 185.
Schlachthof, Tarif, Änderung des Geſ. v. 24. März 89. (G. v. 31. Mai) **96.** 95.
Schwachhauſen, Vereinigung eines zu Schw. gehörigen, am Kuhgraben belegenen Grundſtücks mit der Stadtgemeinde Bremen (G. v. 22. März) **96.** 51.
Schweinefleiſch, Verbot der Einfuhr von friſchem Schw. aus Rußland (V. v. 26. April) **96.** 77. (V. v. 19. Juli) **96.** 117.
Schweinepeſt ſ. Schweineſeuche.
Schweineſeuche, Schweinepeſt u. Rotlauf der Schweine, Anzeigepflicht (V. v. 11. Jan.) **96.** 3.
Sedanfeier, Aufhebung des Geſ. v. 9. Juli 76. (G. v. 31. März) **96.** 62.
Seeſchiffe ſ. Quarantäneamt, Kauffahrteiſchiffe.
Senatskommiſſar f. d. Hafenſtädte, Zuſtändigkeit als höhere Verwaltungsbehörde gemäß Art. 1, § 30 a des Reichsgeſ. v. 12. Aug. 96. (V. v. 31. Dez.) **96.** 186.
Sicherheiten der Beamten, Zinsſatz für Wertpapiere (V. v. 30. April) **96.** 79.
Sögeſtraße, neue Straßen- und Häuſerlinie (V. d. Reg.-Kanzlei v. 23. Mai) **96.** 98.
Spirituoſen, Befreiung ſeewärts ausgehender Sp. von der Schiffahrtsabgabe (V. d. Dep. f. H. u. E. v. 16. Juli) **96.** 118.
Stadtbibliothek, Deputation für die St. (G. v. 11. Februar) **96.** 47. — Beſtimmungen über die Benutzung der St. (Beſt. d. Dep. f. d. St. v. 1. April) **96.** 81.
Stauverband der Borgfelder Wiſchen, Statut nebſt Anzeige der Auflöſung des früheren St. (V. v. 6. Nov.) **96.** 157.
Stempelabgaben, Verlängerung der Gültigkeit der auf die St. bezüglichen Beſtimmungen des Geſ. v. 30. März 95. bis zum 30. Juni 96. (G. v. 22. März) **96.** 57. — Desgl. Verlängerung bis zum 31. Dez. 96. (G. v. 28. Juni) **96.** 115. — Neue Vorſchriften, betr. die St. (G. v. 25. Dez.) **96.** 171.
Steuerkredite ſ. Zoll- und Steuerkredite.
Steuern ſ. Abgaben, Einkommenſteuer, Grund-, Gebäude-, Erleuchtungsſteuer, Stempelabgaben, Waſſerſteuer.
Straßen- und Häuſerlinien ſ. Langenſtraße, Geeren, Sögeſtraße Pelzerſtraße, Oſter-

thorſtraße, Buchtſtraße, Oſterthorsſteinweg, Vor dem Steinthor, Heerdenthorsſteinweg, Knochenhauerſtraße.

Straßennamen ſ. Walle.

Straßenplan, abgeänderter, der Feldmark Buntenthorsſteinweg u. Neuenland (G. v. 28. Juni) **96.** 115.

Straßenpolizeiordnung v. 15. Mai 79. Zuſatz zu § 127 (V. d. Pol.-Dir. v. 23. Jan.) **96.** 35.

Unterweſer ſ. Korrektion, Schiffahrtsabgabe.

Veräußerungen von Grundſtücken, Abgabe (G. v. 31. März) **96.** 62.

Verſteigerungen, Abgabe (G. v. 31. März) **96.** 62.

Volksſchullehrer u. Lehrer an den Waiſenhäuſern, Abänderung des § 1 des Geſ. v. 20. Febr. 81. (G. v. 31. Jan.) **96.** 33.

Vor dem Steinthor, neue Straßen- und Häuſerlinie (V. d. Reg.-Kanzlei v. 23. Mai) **96.** 98. (V. d. Reg.-Kanzlei v. 25. Aug.) **96.** 129.

Wahlordnung ſ. Bürgerſchaft.

Waiſenhäuſer, Lehrer an den W., ſ. Volksſchullehrer.

Walle, Planſtraßen u. Straßennamen (V. d. Landh. v. 10. März) **96.** 58.

Waſſerſteuer (G. v. 31. März) **96.** 61.

Waſſerwerk, Änderung des § 2 des Geſ. v. 26. Juni 88. (G. v. 12. April) **96.** 71.

Weſer, Baden in der großen W. u. in den alten Weſerarmen (V. d. Landh. v. 17. Aug.) **96.** 129. — Baden in der W. bei Bremerhaven (V. d. Amts v. 23. Mai) **96.** 99.

ſ. Außenweſer, Fähren.

Wirtſchaftsgenoſſenſchaften ſ. Erwerbs- u. Wirtſchaftsgenoſſenſchaften.

Zahnärzte, neue Gebührenordnung f. approbirte Ärzte u. Z. (V. v. 6. Sept.) **96.** 131.

Zoll- und Steuerkredite, Änderung des § 6 der V. v. 7. Okt. 88. (V. v. 6. Mai) **96.** 81.

Digitized by Google